

Gemeinde Krusenhagen

Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 3

"Redentiner Mühle"

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Anlass und Ziel der Planung

Der **Bebauungsplan Nr. 3** war mit seiner Bekanntmachung am 01.12.1998 in Kraft getreten. Die ursprünglich vorgesehene Nutzung des Sondergebietes war auf die Errichtung einer Hotel- und Appartementanlage beschränkt.

Mit der **1. Änderung des B-Planes** wurden die Voraussetzung geschaffen, im Baubereich des festgesetzten Sondergebietes Ferienhäuser einschließlich Anlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Gebietes dienen, zu errichten.

Die Zielstellung der **2. Änderung und Ergänzung des B-Planes** bestand darin, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, im Baubereich des Sondergebietes „Ferienhausgebiet“ nunmehr eine Reitanlage zu errichten.

Die geplante Reitsportanlage beinhaltet die Errichtung einer Reithalle, Stallungen, Betriebsgebäude, Wohnungen und Wohngebäude für Betriebsinhaber und Personal sowie alle zum Betrieb der Anlage notwendigen Nebengebäude und Außenanlagen. Der Zweckbestimmung entsprechend soll das Baugebiet nach § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung der Errichtung einer Reitsportanlage ausgewiesen werden.

Nach über 11 jähriger Planungstätigkeit geht die Gemeinde jetzt davon aus, dass ein Vorhabenträger mit der für den Standort am besten geeigneten Konzeption gefunden wurde und hofft, dass von dem Betrieb der Reitanlage positive Impulse auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ausgehen werden.

Das Betriebskonzept der Reitsportanlage besteht in der Aufzucht und Ausbildung von Sportpferden. Die Ausbildung findet ausschließlich in den Anlagen der Reitsportanlage statt. Eine reittouristische Nutzung gehört nicht zum Betriebskonzept. Daher ist eine Nutzung der Waldwege als Reitwege nicht vorgesehen. Das Betriebskonzept unterscheidet sich deutlich von dem eines touristisch genutzten Reiterhofes.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Die im Bebauungsplan enthaltenden grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet.

Die prognostizierten Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Planvorhabens erfolgen auf einer bereits anthropogen geprägten Grünlandfläche und Brachflächen der ehemaligen Siedlungsbereiche. Auf den Brachflächen dominieren überwiegend kurzlebige Ruderalgesellschaften einschließlich ruderalisierte Sandmagerrasen. Die Grünflächen sind als Frischwiesen bzw. Intensivgrünland anzusprechen. Entlang vorhandener Wegeflächen und Bewirtschaftungsgrenzen sind Gehölze vorhanden.

Die meisten Biotope des Untersuchungsgebietes sind von Baumaßnahmen nicht betroffen. Die Baufelder wurden so gewählt, dass der Eingriff möglichst gering bleibt.

Das Bauvorhaben ist dennoch mit Eingriffen gem. § 14 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern verbunden, die gem. § 15 LNatSchG M-V zu kompensieren sind. Die Kompensation der direkten und mittelbaren Eingriffe erfolgt im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren und ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe kann innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen werden:

- . *beidseitig des Feldweges ist eine Baumreihe aus 42 Stieleichen bzw. alternativ Hainbuchen anzulegen*
- . *am südlichen Rand sowie darüber hinaus wird als Abgrenzung zwischen den Ackerflächen und extensiv zu nutzenden Grünlandflächen eine 3-reihige Feldhecke angelegt*
- . *Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivweide“ sind extensiv als Weide zu nutzen*
- . *eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ ist mit regionaltypischen alten Obstsorten zu bepflanzen*
- . *eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“ ist extensiv als Wiese oder Weide zu nutzen*
- . *die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche“ ist dauerhaft aufzulassen*

Auf einer Grünfläche nördlich des Mühlenbachs außerhalb des Plangebietes sind 5 Gehölzinseln zu je 100 m² anzulegen.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen zielen besonders auf die Verbesserung der Habitatbedingungen von Zielarten des Vogelschutzes ab. Damit soll insbesondere die Lage unmittelbar angrenzend an das vorhandene EU-Vogelschutzgebiet Berücksichtigung finden. Außerdem soll der Verlust der vorhandenen (auch wenn wahrscheinlich nur temporär) geschützten Biotope ausgeglichen werden. Diese sind im Vergleich zur früheren Kartierung, insbesondere nördlich des Geltungsbereiches stark zurückgegangen. Im Rahmen der Ersatzmaßnahmen kann eine dauerhafte Etablierung der geschützten Magerrasen im Gebiet bei fachgerechter Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen erreicht werden. Die im B-Plan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen übersteigen flächenmäßig den zu erwartenden maximalen Lebensraumverlust von rd. 2 ha um das vierfache.

Mit Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes wurden auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum Schutz der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten beachtet. Aufgrund des Standortes und in Betrachtung der geplanten Nutzungsformen ist davon auszugehen, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes kaum Störfaktoren auftreten werden, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich gefährden können.

Die geplante Bebauung befindet sich teilweise innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes Wismarbucht und Salzhaff.

Da aufgrund der Vogelschutzrichtlinie die Lebensräume und Brutstätten europäischer Vogelarten geschützt werden sollen, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Gutachten befasst sich mit allen 45 Zielarten des SPA und nimmt hinsichtlich der vor Ort grundsätzlich mit den maßgeblichen Gebietsbestandteilen übereinstimmenden Habitatsausstattung für 14 Arten eine ausführliche Bewertung vor. Das Ergebnis dessen ist dokumentiert. Die Dokumentation vom 10.06.2013 ist als Anlage 3 Bestandteil der Begründung zum B-Plan.

Es wurde festgestellt, dass bei Berücksichtigung der im B-Plan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, die bewusst qualitativ und quantitativ auf die Lebensraumverbesserung der potenziell betroffenen Arten abzielen sowie der sofort bzw. kurzfristig wirksamen Realisierung weiterer Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung und Erweiterung der für die Arten maßgeblichen Gebietsbestandteile von der Unerheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, d.h. von der FFH-Verträglichkeit der Planungsinhalte auszugehen ist. Die Maßnahmen zur FFH-Verträglichkeit werden durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Krusenhagen sichergestellt.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (24.02.2012 – 27.03.2012) gingen keine Stellungnahmen ein.

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 10.02.2012 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertreterversammlung vom 15.08.2012 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (18.09.2012 – 19.10.2012) gingen keine Stellungnahmen ein.

3.4 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 21.09.2012 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertreterversammlung vom 15.05.2013 abgewogen und berücksichtigt wurden.

4. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Ein Alternativstandort für das konkrete Vorhaben stand nachweislich nicht zur Verfügung.

Die Umsetzung des Planvorhabens ist nur an dem jetzigen Standort möglich. Vorhandene Infrastruktur und anthropogene Vorbelastung dieser ehemals in Nutzung befindlichen Flächen favorisieren diesen Standort.

Die Baufelder wurden so gewählt, dass der Eingriff möglichst gering bleibt.

Krusenhagen, den 07. JUNI 2013




Der Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- | | |
|-----|------------------------------------------------|
| 1. | Zielstellung und Grundsätze der Planung |
| 2. | Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren |
| 3. | Geltungsbereich |
| 4. | Festsetzungen |
| 4.1 | Art der baulichen Nutzung |
| 4.2 | Maß der baulichen Nutzung |
| 4.3 | Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche |
| 5. | Verkehrliche Erschließung |
| 6. | Geh-, Fahr- und Leitungsrechte |
| 7. | Ver- und Entsorgungsanlagen |
| 7.1 | Trinkwasserversorgung |
| 7.2 | Löschwasserversorgung |
| 7.3 | Niederschlagswasserableitung |
| 7.4 | Schmutzwasserableitung |
| 7.5 | Elektroenergieversorgung |
| 7.6 | Telekommunikation |
| 8. | Gewässerschutz |
| 9. | Hochwasserschutz |
| 10. | Immissionsschutz |
| 11. | Abfallentsorgung – Altlasten - Bodenschutz |
| 12. | Bodendenkmale |
| 13. | Geodätische Grundlagennetze - Festpunkte |

Teil II

ANLAGEN

- | | |
|----------|------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Gebäude- und Betriebskonzept |
| Anlage 2 | Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung |
| Anlage 3 | FFH Verträglichkeitsprüfung |

1. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Der **Bebauungsplan Nr. 3** war mit seiner Bekanntmachung am 01.12.1998 in Kraft getreten. Die ursprünglich vorgesehene Nutzung des Sondergebietes war auf die Errichtung einer Hotel- und Appartementanlage beschränkt.

Mit der **1. Änderung des B- Planes** wurden die Voraussetzung geschaffen, im Baubereich des festgesetzten Sondergebietes Ferienhäuser einschließlich Anlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Gebietes dienen, zu errichten.

Mit der **2. Änderung des B- Planes** sollen nunmehr die Voraussetzungen geschaffen werden, im Baubereich des Sondergebietes „Ferienhausgebiet“ eine Reitanlage zu errichten.

Die geplante Reitsportanlage beinhaltet die Errichtung einer Reithalle, Stallungen, Betriebsgebäude, Wohnungen und Wohngebäude für Betriebsinhaber und Personal sowie alle zum Betrieb der Anlage notwendigen Nebengebäude und Außenanlagen. Der Zweckbestimmung entsprechend soll das Baugebiet nach § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung der Errichtung einer Reitsportanlage ausgewiesen werden.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert (3. Änderung).

Nach über 11 jähriger Planungstätigkeit geht die Gemeinde jetzt davon aus, dass ein Vorhabenträger mit der für den Standort am besten geeigneten Konzeption gefunden wurde und hofft, dass von dem Betrieb der Reitanlage positive Impulse auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ausgehen werden.

Das Betriebskonzept der Reitsportanlage besteht in der Aufzucht und Ausbildung von Sportpferden. Die Ausbildung findet ausschließlich in den Anlagen der Reitsportanlage statt. Eine reitouristische Nutzung gehört nicht zum Betriebskonzept. Daher ist eine Nutzung der Waldwege als Reitwege nicht vorgesehen. Das Betriebskonzept unterscheidet sich deutlich von dem eines touristisch genutzten Reiterhofes.

Nähere Angabe zum Gebäude- und Betriebskonzept sind der Begründung als Anlage 1 beigefügt.

Als Wahrzeichen des Objektes ist der Errichtung der ehemaligen Windmühle in der Gemarkung Redentin an historischer Stelle geplant. Die Mühle soll für betriebliche Zwecke genutzt werden. Geplant ist die Einrichtung von Empfangs- und Präsentationsräumlichkeiten. Besucher und Gäste können sich hier über die Entwicklung des Betriebes, den Stand der Ausbildung und über die Betriebsführung informieren.

Flächenbilanz

Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1.	Bauflächen	23.240,0	14,87
2.	Verkehrsflächen	6.720,0	4,30
3.	Nebenanlagen / Stellplätze	2.115,0	1,35
4.	Grünflächen und Flächen mit Bindung für Bepflanzung	115.514,0	73,89
5.	Landwirtschaftlich genutzte Flächen	8.617,0	5,51
6.	Flächen für Ver- und Entsorgung (Abwasser)	120,0	0,08
Gesamtfläche des Plangebietes		156.326,0	100,00

2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011“ (BGBl. I S. 1509)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011“ (BGBl. I S. 1509)

Kartengrundlagen sind:

- Vermessungen des Büro's Bauer aus den Jahren 1997 und 2005
- Vermessungen des Büro's Kattner vom Sept. 2011
- Karten und Luftbilder aus dem KGIS.

3. Geltungsbereich

Plangebiet:	Gemeinde	Krusenhagen
	Gemarkung	Hof Redentin Flur 1, Flurstücke Nr. 37 (teilw.), 38/1 Flur 2 Flurstücke 563, 566, 567 (teilw.), 569/2 (teilw.) sowie
	Gemarkung	Krusenhagen, Flur 2 Flurstücke 1/3, 2/3, 3/6, 3/8 (teilw.), 9 (teilw.)

Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes, der im südlichen Planbereich durch das Flurstück 3/6 und durch die südliche Ecke des Flurstückes 3/8 ergänzt und die Plangrenze an den Verlauf der Flurstücks- und Gemarkungsgrenzen angepasst wurde.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 156.326 m² und wird allseitig durch Grünland bzw. durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung festgesetzt.

4. Festsetzungen

Bei den Festsetzungen nach der Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet wurden die geplante Nutzung und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, so dass sich das Bauvorhaben in das Landschaftsbild einfügt.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der geplanten baulichen Nutzung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ speziell für die Aufzucht und Ausbildung von Sportpferden ausgewiesen. Das Sondergebiet dient der Errichtung einer Reitsportanlage einschließlich aller zum Betrieb und zur Erschließung der Anlage notwendigen Einrichtungen. Das Wohnen im Sondergebiet beschränkt sich auf betriebsbedingte Angebote. Allgemeines Wohnen für Jedermann ist ausgeschlossen.

Die zulässigen Nutzungen werden für die ausgewiesenen Bereiche wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bereich 1 | <i>Pferdebereich:
Reithalle, Stallungen, Wirtschafts- und Lagerräume,

Gast- und Besucherbereich:
Restaurant, Konferenz- und Clubräume,
Zuschaueranlagen,

Maximal 3 Wohnungen für Betriebsleiter, Pfleger, Personal

Allgemeine Technikräume</i> |
| Bereich 2 | <i>Offener Reit- und Springplatz</i> |
| Bereich 3 | <i>3 Gebäude mit maximal 5 Wohnungen für Betriebsinhaber,
Betriebsangehörige und Gäste
Schulungsräume</i> |
| Bereich 4 | <i>Bewegungspaddocks, Führanlagen und Longiercenter</i> |
| Bereich 5 | <i>Lager- und Betriebsgebäude</i> |
| Bereich 6 | <i>Wiederaufbau der historischen Mühle für betriebliche Veranstaltungen</i> |

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche in den einzelnen Bereichen, sowie durch maximale Gebäudehöhen bestimmt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung berücksichtigen die bauliche Entwicklung im Plangebiet sowie die Wirkung der Baukörper im Landschaftsraum. Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Nebenanlagen wird ausgeschlossen.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen sind wie folgt definiert:

als unterer Bezugspunkt, der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen (max. Gebäudehöhe) gelten die für die Bereiche 1-5 der

festgesetzte Höhenbezugspunkt und für den Bereich 6 die örtliche Geländehöhe.

als oberer Bezugspunkt.

wird die maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Sie wird als die oberste Dachbegrenzungskante, bei Turm- und Zeltdächern der oberste Dachbegrenzungspunkt oder die oberste Außenwandkante (Attika) definiert. Die maximale Gebäudehöhe kann durch technische Anlagen wie z. B. Antennen, Schornsteine, Lüftungs- und Klimaanlage usw. bis zu einer Höhe von 3,00 m überschritten werden.

4.3 Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt. Die nördliche Baugrenze verläuft parallel in einem Abstand von 25 cm zur festgesetzten Verkehrsfläche.

Zur Sicherung des Natur- und Landschaftsschutzes der Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen wird im Plan festgesetzt, dass die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) sowie die Errichtung von Nebenanlagen nach §14 BauNVO außerhalb Baugrenzen unzulässig ist.

Für den zentralen Bereich 1 mit der geplanten Hauptnutzung wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Damit sind hier Gebäude mit Längen über 50 m zulässig.

In den Baubereichen 3 und 5 ist eine offene Bauweise festgesetzt.

5. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der vorhandenen und geplanten Bebauung ist durch den Anschluss an das örtliche Straßennetz gewährleistet. Im Bereich der Kreisstraße K36 (Hof Redentin - Krusenhagen) wird der Anbindepunkt des vorhandenen Weges neu ausgebildet. Die geplante Anbindung erfolgt rechtwinklig, die Fahrbahn wird auf 5,50 m verbreitert und entsprechend befestigt. Im Anschlussbereich werden eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge, z.B. für die Abfallentsorgung sowie ein Abfallcontainersammelplatz hergerichtet. Die Wendeeinrichtung ist für ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß RAS 06 bzw. den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (UVV-VBG 126) vorzusehen.

Die Erschließung der Reitsportanlage erfolgt über den vorhandenen privaten Feldweg, der dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Der Ausbau der Wegeführung wurde so gewählt, dass vorhandenen Bäume erhalten werden und durch Neuanpflanzung der Charakter einer Allee entsteht.

Entsprechend den Anforderungen aus der geplanten Nutzung wird der Weg mit einer Breite von 3,50 m und Ausweichstellen ausgebaut. Dabei erhält der erste Streckenabschnitt (ca. 200 m) eine Asphaltdecke. Danach wird der Weg mit einer sandgeschlämmten Schotterdecke bis zum geplanten Baufeld ausgebildet. Der weiterführende Weg nach Alt Farpen bleibt im Bestand erhalten.

Weiterhin werden die beiden vorhandenen Ackerzufahrten bei der Ausbildung der Erschließungsstraße berücksichtigt. Die Mitnutzung der privaten Straßen- und Wegeflächen durch die Öffentlichkeit wird zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vertraglich geregelt.

Nördlich der Erschließungsstraße ist eine Fläche für eine private Stellplatzanlage vorgesehen. Die Anordnung der Stellplatzanlage im Abstand zur Hauptnutzung ist fester

Bestandteil des Betriebskonzeptes. Hierbei handelt es sich überwiegend um eine temporär genutzte Anlage.

Die Anbindung an den Weg nach Groß Strömkendorf wird als öffentliche Wegefläche festgesetzt. Die Mindestanforderungen an die Ausbaubreiten, die Lichtraumprofile, Einbiegeradien und Mindestbedarfsflächen für Kurvenfahrten sind deshalb entsprechend RWL 99 einzuhalten.

Der Baubereich 6 –Wiederaufbau der historischen Mühle – wird durch einen Wirtschaftsweg erschlossen. Der Ausbau erfolgt in wasserdurchlässiger Bauweise und erfüllt die Anforderungen als Feuerwehrezufahrt. Die Hauptnutzung des Weges ist jedoch die fußläufige Erschließung des Mühlenstandortes, eine Befahrung des Weges ist nur für den Bedarfsfall vorgesehen.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Bereich des Plangebietes werden Bereiche als Flächen mit einem Leitungsrecht ausgewiesen. Diese Flächen werden im Plan entsprechend gekennzeichnet.

Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsunternehmen

Im Anschlussbereich der Privatstraße an die Kreisstraße befinden sich eine Trinkwasserleitung des Zweckverbandes und eine Mittelspannungsleitung des Energieversorgers. Zur Sicherung dieser Anlagen wird eine entsprechende Fläche mit einem Leitungsrecht zu Gunsten Versorgungsunternehmen im Plan festgesetzt.

7. Ver- und Entsorgungsanlagen

7.1 Trinkwasserversorgung

Im Bereich der Anschlussstelle der privaten Zufahrt an die Kreisstraße verläuft eine Trinkwasserleitung PE 180 des Zweckverbandes Wismar. Für den Anschluss ist am Einbindepunkt die Errichtung eines Wasserzählerschachtes erforderlich. Dieser ist gleichzeitig die Öffentlichkeitsgrenze. Die Anschlüsse an das vorhandene System sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Zweckverband abzustimmen.

7.2 Löschwasserversorgung

Zur Vorhaltung der erforderlichen Löschwassermenge wird im Baugebiet ein Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 200 m³ errichtet. Der Standort des Löschwasserbehälters ist mit dem Brandschutzamt abzustimmen.

7.3 Niederschlagswasserableitung

Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten und überbauten Flächen wird erfasst und in einem Regenwasserspeicher (80 m³-Zisterne) gesammelt. Die Zisterne erhält einen Überlauf in die vorhandene Vorflut (Mühlenbach).

Für die Einleitung wird im Rahmen der Erschließungsplanung die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

7.4 Schmutzwasserableitung

Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und einer dezentralen biologischen Kleinkläranlage zugeführt. Die vor Ort erfolgte Abwasserbehandlung wird mit einer ortsnahen Einleitung in die vorhandene Vorflut im nördlichen Planbereich verbunden. Für die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist die Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde sowie eine Baugenehmigung erforderlich.

7.5 Elektroenergieversorgung

Im südlichen Plangebiet entlang der Kreisstraße befinden sich Leitungs- und Anlagen der E.ON edis. Diese ist im Plan gekennzeichnet. Ein Anschluss an die vorhandenen Anlagen zur Versorgung des Planvorhabens ist möglich. Dazu ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich, für die eine entsprechende Fläche im öffentlichen Bauraum gem. DIN 1998 bereit zu stellen ist. Für die Errichtung einer Trafostation ist eine Fläche von ca. 14 m² erforderlich, deren Standort mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen ist.

Zur Beurteilung und Einschätzungen der Aufwendungen für eine künftige Stromversorgung ist rechtzeitig ein Antrag mit folgenden Aussagen an das Versorgungsunternehmen zu stellen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan
- Erschließungsbeginn und zeitl. Bauablauf
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitl. Einordnung und Baustrombedarf

Allgemein gilt, dass :

- Leitungstrassen von Baumpflanzungen freizuhalten sind. Hier ist eine entsprechende Absprache mit dem Versorgungsunternehmen erforderlich.
- rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung zum Anlagenbestand zu erfolgen hat
- die Sicherheitshinweise zu Arbeiten im Bereich von Kabeln zu beachten sind.

7.6 Telekommunikation

Notwendige Maßnahmen zur Telekommunikationsversorgung sind zwischen Bauherrn und dem zuständigen Versorgungsunternehmen zu regeln.

8. Gewässerschutz

Der Umgang mit tierischen Abprodukten hat entsprechend der Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 der Anlagenverordnung (VAwS) wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften vom 5 Oktober 1993 (VVJGSA) zu erfolgen.

Bei der Umsetzung der Planung sind vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Der Unteren Wasserbehörde sind anzuzeigen:

- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Erdaufschlüsse, die bis ins Grundwasser reichen (auch Arbeiten zur Herstellung von Flächenkollektoren oder Sonden für Wärmepumpen) gemäß § 33 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)

Sollte bei den geplanten Bauvorhaben eine offene oder geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, ist diese ebenfalls der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

9. Hochwasserschutz

Der westlich des Plangebiets gelegene Bereich der Kohlwerder Wiese ist überschwemmungsgefährdetes Gebiet. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) der Ostsee beträgt für die Wismarbucht 3,10 m ü.NHN. Bei einer Höhenlage unter 3,10 m

NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen.

Die bebauten Bereiche liegen aber in einer Höhenlage von über 5,00 m ü. HN hochwassergeschützt. Hochwasserereignisse können die Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes betreffen, was aber zu keiner Gefährdung oder Beeinträchtigung führt.

10. Immissionsschutz

Aufgrund der besonderen Lage des Plangebietes und lediglich einer Zufahrt über die private Straße ist nicht mit schädlichen Schalleinwirkungen durch Verkehrslärm zu rechnen.

Immissionsschutzrechtliche Forderungen aus Betrieben und Anlagen sind dem Planungsträger nicht bekannt.

11. Abfallentsorgung – Altlasten - Bodenschutz

1. Abfallentsorgung:

Entsorgung von Abfällen der Baustelle

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist.

Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.

Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg. Verantwortlich für die Anmeldung ist der Grundstückseigentümer.

Es wird ein Abfallsammelplatz, der die anfallenden Müllbehälter aufnehmen kann, an der Gemeindestraße ca. 25 m von der Kreisstraße entfernt eingerichtet und eine entsprechende Wendeanlage für ein 3-achsiges Müllfahrzeug vorgesehen. Der Vorhabenträger organisiert die Bereitstellung der Abfallbehälter an diesem Standort. Eine Befahrung des Weges mit Ausbildung einer ausreichend dimensionierten Wendeanlage ist somit nicht erforderlich.

2. Bodenschutz:

Auskunft aus dem Altlastenkataster

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.

Hinweise

- **Bodenschutz**
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

- **Mitteilungspflichten nach dem Landes-Bodenschutzgesetz**
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

- Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Umweltamt des Landkreises Nordwestmecklenburgs und dem STALU, als zuständige Sanierungsbehörde nach § 14, Abs. 4, Nr. 2 und 3 Landesbodenschutzgesetz M-V, anzustimmen.

3. Kampfmittel:

Kampfmittelbelastungen des Bodens sind im Planungsbereich nicht bekannt. Trotzdem ist deren Vorkommen nicht auszuschließen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst (abteilung3@lpbk-mv.de) bzw. die Polizei zu informieren.

12. Bodendenkmale

Im Bereich der 2. Änderung befinden sich nach neueren Kenntnissen Bodendenkmale.

Der Ortsteil Hof Redentiner ist aus einer im Mittelalter am Redentiner Bach angelegten Wassermühle hervorgegangen. Die Bestandteile dieser Anlage (Stauteich, Mühlengebäude, Mühlengehöft) sind als Oberflächenformen im Gelände gut auszumachen. Neben der Wassermühle befand sich in unmittelbarer Nähe ein Windmühle. Der Standort dieser Mühle ist ebenfalls als Bodendenkmal im Plan gekennzeichnet. Beide Anlagen unterliegen als Bodendenkmal den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg. Jegliche Veränderungen der Bodendenkmale sowie der Denkmalumgebung bedürfen zwingend einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Eine Veränderung oder Beseitigung der im Plan gekennzeichneten Bodendenkmale kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt ist. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die

**Begründung zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Redentiner Mühle“ der Gemeinde Krusenhagen**

Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, FB Archäologie und Denkmalpflege, oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

13. GEODÄTISCHE GRUNDLAGENNETZE - FESTPUNKTE

Im Plangebiet und deren unmittelbarer Umgebung befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. In der Örtlichkeit sind Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet. Lagefestpunkte (TP) haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, die zu beachten sind. Vermessungsmarken sind nach §26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen Landes Mecklenburg-Vorpommern (GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2,00 m Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim zuständigen Amt zu stellen.

Beschluss der GV am : **15.05.2013**

Ausgefertigt am :

07. JUNI 2018





Gebäude- und Betriebskonzept

Gebäudekonzept

1. Remise

Die Remise dient als Lagergebäude für die Technik der Landwirtschaft, des Pferdesports und für die Lagerung von Einstreuprodukten und Futtermitteln.

In der Remise integriert ist ein Raum für die Entmistungstechnik. Diese ist als Saugsystem mit den Stallungen verbunden und befördert den Pferdemist inklusive Einstreu in den Entmistungsraum. Hier wird in zwei Großraumcontainer entmistet, die dann der Entsorgung zugeführt werden.

Die Remise hat folgende Gebäudeabmaße - ca. BxLxH - 35m x 35m x 8m. Die Remise wird mit einer extensiven Dachbegrünung versehen, die dem Landschaftsbild angepasst wird. Die extensive Dachbegrünung erstreckt sich demnach über 1.225 qm.

2. Longier- und Führanlage



Beispiel einer Longier- und Führanlage

Die Longier- und Führanlage ist ein eingeschossiges, rundes bzw. vieleckiges Holz-Gebäude, welches der Führung und dem Longieren der Sportpferde dient. Das Gebäude hat einen Durchmesser von ca. 20m, eine Höhe von ca. 6m und ist mit einer Stehfalzblecheindeckung versehen. Die Fassade ist brüstungshoch verschlossen und darüber offen.



3. Stallungen

Der Stallteil ist als alleinstehender Riegel geplant. Im Erdgeschoss befindet sich die Nutzung des Stalles mit 30 Pferdeboxen, Putz- und Waschbereich, Sattelkammer und Lagerräumen, sowie Büroräumen des Stallmanagements und des landwirtschaftlichen Betriebs.

Im Obergeschoss sind in drei Gebäudeachsen „Türmchen“ mit Wohn- und Aufenthaltsnutzung geplant. Im mittleren „Türmchen“ befinden sich zwei Wohnungen für Pferdepfleger und Angestellte. Im nordöstlichen und nordwestlichen „Türmchen“ sollen Wohnungen zur privaten Nutzung entstehen. Das Gebäude ist demnach eingeschossig in den Mittelteilen und zweigeschossig im Bereich der „Türmchen“. Die Dachdeckung wird eine Stehfalzblechdeckung in Anthrazit sein. Die Fassade wird mit einem historischen, roten Klinker mit Zierbändern gestaltet.

Der Stallteil wird im jetzigen Zustand für 30 Pferde ausgelegt. Erweiterungsmöglichkeiten der Stallungen bestehen im nordöstlichen und nordwestlichen Teil. Hier könnten Querriegel in Verbindung zur Reithalle gebaut werden. Zusätzlich zu weiteren 20 Pferdeboxen würden Lagerräume, Sattelkammern und Putzbereiche entstehen.

Die Gesamtkapazität der Stallungen ist auf 50 Pferde ausgelegt.

4. Reithalle

Die Reithalle befindet sich im alleinstehend im südlichen Teil des Baufeldes. Sie ist im Hallenteil als eingeschossige Reithalle mit einer Reitfläche von 30m x 80m geplant. Auf einer langen Seite der Reithalle befindet sich ein Umgang von ca. 5 Metern, der als Durchfahrt und Lagerfläche für Hindernismaterial dienen soll. Im westlichen Teil wird an die Reithalle ein dreigeschossiger Kopfbau angesetzt. Im Kellergeschoss - als Souterrain ausgebildet - befindet sich die zentrale Pelletheizanlage für die gesamte Reitanlage, Lagerräume, WC- und Duschbereiche für Reiter. Im Erdgeschoss soll ein Aufenthaltsraum entstehen, an den sich in die Halle hinein eine Aussenterrasse anschließt. Im Obergeschoss befindet sich eine weitere abgeschlossene Wohneinheit, die beispielsweise vom Verwalter des Hofgut Redentiner Mühle genutzt werden kann.



Im Aussenbereich ist ein Reitplatz von ca. 4.000 qm Reitfläche geplant. Der Reitplatz wird gesäumt von den bestehenden Hangaufschüttungen des ehemaligen Übungsgeländes.

5. Wohnbereich

Der Bereich der Wohngebäude im östlichen Teil des Baufeldes ist derzeit noch frei von Planungen. Diese werden vermutlich erst nach der Inbetriebnahme der Reitanlage vorgenommen.

Betriebskonzept

Das Hofgut Redentiner Mühle GmbH widmet sich der Aufzucht und der Ausbildung des Mecklenburger Pferdes. Gefördert werden junge, talentierte Stuten und Hengste in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit.

Die bereits im Rahmen der Anpaarung vorgenommen Selektion ist wesentliche Voraussetzung für den späteren Wert der Sportpferde.

Das Konzept der Hofgut Redentiner Mühle GmbH geht davon aus, dass jährlich ca. 12 Pferde so weit ausgebildet werden, dass sie im Anschluss auch vermarktet werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage Selbstversorger im Bereich des Raufutters ist. Kraftfutter wird gegebenenfalls entsprechend zugekauft.

Die landwirtschaftliche Leitung verantwortet Herr Michael Leibold, ausgebildeter Landwirt mit Berufserfahrung. Die Zucht und Ausbildung sowie der Verkauf der Pferde verantworten Kathrin Leibold, selbst Reiterin und Geschäftsführerin eines in der Pferdesportszene international, tätigen Unternehmens und Daniel Heuer, selbst Reiter und Ausbilder.

Die Hofgut Redentiner Mühle GmbH wird 6 Mitarbeiter beschäftigen. Der Geschäftsführer, Herr Michael Leibold, wird den landwirtschaftlichen Betrieb leiten und die Durchführung der Feldarbeiten übernehmen. Daneben werden für den Sportbetrieb und in der Pferdehaltung folgende Mitarbeiter eingeplant: 2 Pferdepfleger, 1 Bereiter, 1 Stallmeister und 1 Vermarktungs- und Ausbildungsleiter.



Die Verkehre generieren sich aus:

- landwirtschaftliche Verkehre auf den betriebseigenen Flächen, saisonal bedingt
- Kundenbesuche: durchschnittlich 1-2 Bewegungen pro Tag
- Pferde-LKW: 1x pro Woche An- und Abfahrt
- Mitarbeiter: je Mitarbeiter durchschnittlich 2 Bewegungen pro Tag
- Sonstige Geräte: durchschnittlich 2 Bewegungen pro Tag (Besucher: Tierarzt, Schmied, Anlieferungen etc.)

Flächenaufstellung der Hofgut Redentiner Mühle GmbH (Stand 2012):

Es bestehen ca. 52 ha Gesamteigentumsfläche inkl. dem Baufeld. Die Flächennutzungen stellen sich wie folgt auf:

Kurzumtriebsfläche:	7 ha
Haferanbau:	6 ha
Raufutteranbau/Heu:	20 ha
Weide:	10 ha
Wald:	5 ha
Sonstige Fläche:	4 ha

Das Marketingkonzept sieht 2-4 Pferdesportveranstaltungen im Jahr vor, um beispielsweise im Frühjahr und im Herbst eine Leistungsschau zu präsentieren und Kontakte in der Pferdesportszene zu pflegen.

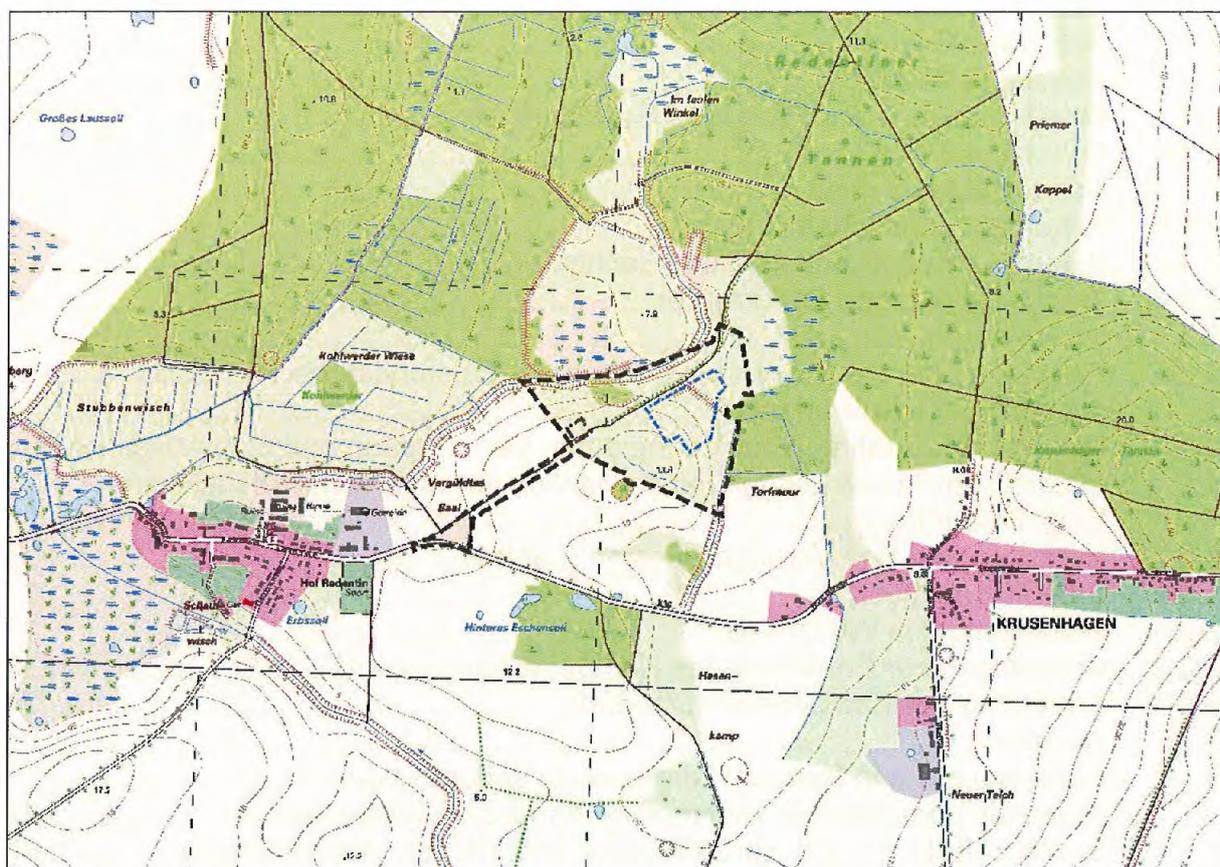
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kathrin Leibold', written in a cursive style.

.....
Kathrin Leibold

Gemeinde: Krusenhagen
Landkreis Nordwestmecklenburg

Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Redentiner Mühle“ 2. Änderung und Ergänzung



Auftraggeber: Gemeinde Krusenhagen
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Uhle
Kirchstraße 28
23936 Grevesmühlen

Unter Mitarbeit: Gutachterbüro Bauer
Theodor-Körner-Str. 21
23936 Grevesmühlen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	4
1.2	Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung	5
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes	5
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	11
2.1.1	Schutzgut Boden.....	11
2.1.2	Schutzgut Wasser.....	11
2.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Schutzgebiete	12
2.1.4	Schutzgut Klima / Luft.....	26
2.1.5	Schutzgut Menschen	26
2.1.6	Schutzgut Landschaft / Ortsbild	26
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	26
2.1.8	Wechselwirkungen Schutzgüter.....	26
2.1.9	Wirkfaktoren.....	27
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).....	28
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).....	29
3.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	29
3.2	Eingriffsermittlung	31
3.2.1	Festlegung von Wirkzonen	31
3.2.2	Grundlagen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	32
3.2.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	34
3.3	Ausgleich	37
4	Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternative Planungsmöglichkeiten)	47
5.	Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen.....	47
6.	Zusätzliche Angaben	48
6.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	48
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (sog. „Monitoring“).....	48
6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	48
7.	Literatur.....	50
8.	Anlagen.....	52

1. Einleitung

Gemäß dem novellierten Baugesetzbuch vom 20. Juli 2004, § 2 (4) BauGB ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 (6) Pkt. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch (und seine Gesundheit), Wechselwirkungen geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB) in dem die Belange der Umweltprüfung dargelegt werden (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der SUP-Richtlinie).

Er enthält im Wesentlichen eine Bestandsaufnahme des Umweltzustandes, eine Beschreibung des Vorhabens und der umweltrelevanten Festsetzungen des Plans sowie eine Auswirkungsprognose einschließlich der Nullvariante.

Ebenfalls enthält der Umweltbericht die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens (Monitoring). Das Monitoring eröffnet die Möglichkeit einer Erfolgskontrolle der von der Gemeinde festgesetzten Maßnahmen.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Krusenhagen für das Gebiet „Redentiner Mühle“.

In den Umweltbericht werden sowohl nachteilige als auch positive Auswirkungen auf die Umwelt aufgenommen. Die Umweltprüfung dient der ordnungsgemäßen Vorbereitung der Abwägungsentscheidung.

Untersuchungsumfang und -tiefe werden dabei auf erhebliche, abwägungsrelevante Umweltauswirkungen begrenzt. Ab wann Umweltauswirkungen als erheblich eingestuft werden, ist von Informationen über den Standort und das Vorhaben abhängig. Aus der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB, dass nur die „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden“ sollen, ist zudem zu entnehmen, dass keine komplexen Zukunftsbetrachtungen vorgenommen werden müssen. Stattdessen reicht eine Prognosegenauigkeit, die sich nach vernünftigem planerischem Ermessen richtet. Auch der in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB enthaltene Grundsatz der Angemessenheit zielt auf die Beschränkung der Untersuchung auf das Wesentliche: „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.“

Integration von Eingriffsregelung und FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung

Da sie integrierte Bestandteile der Umweltprüfung sind, ist die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und der FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung, soweit für den Plan relevant, im Umweltbericht erforderlich (§ 1a i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB). Außerdem sollen Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

Was nach neuer Rechtslage geprüft und in der Abwägung berücksichtigt werden muss, wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches festgelegt (auszugsweise):

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung),
- die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz),
- Darstellungen in Fachplanungen wie z. B. Landschaftsplänen, Grünordnungsplänen
- Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Menschen, Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde gesondert als eigenständiger Teil dem B-Plan als Anlage beigelegt.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, im Baubereich des Gebietes eine Reithalle sowie die dazugehörigen und erforderlichen Nebenanlagen zu etablieren.

Die Gesamtgröße der Baufelder und Nutzungsbereiche beträgt:

Baufeld / Nutzungsbereich	Planvorhaben	Fläche	Max. Versiegelung
Bereich 1	<i>Pferdebereich: Reithalle, Stallungen, Wirtschafts- und Lagerräume Gast- und Besucherbereich: Restaurant, Konferenz- und Clubräume, Zuschaueranlagen, Wohnungen für Betriebsleiter, Pfleger, Personal Allgemeine Technikräume</i>	10.082 m ²	8.500 m ²
Bereich 2	Offener Reit- und Springplatz	4.200 m ²	-
Bereich 3	3 Gebäude mit Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsangehörige und Gäste; Schulungsräume	4.315 m ²	1.250 m ²
Bereich 4	Bewegungspaddocks, Führanlagen und Longiercenter	2.684 m ²	1.600 m ² 1.800 m ²
Bereich 5	Lager- und Betriebsgebäude	1.929 m ²	1.500 m ²
Bereich 6	Wiederaufbau der historischen Mühle Wassergebundener Weg (2,20m x ca. 140m)	314 m ² 308,0 m ²	80 m ²
Parkplatz	Parkplatz / Stellfläche (unbefestigt)	2.115 m ²	2.115 m ² (teilversiegelt)
Zuwegung	Zufahrt befestigt (Asphalt) einschl. Bankett – Planstraße B + C (einschl. Containerstellplatz)	2.037 m ²	1.130 m ²
	Zufahrt teil- bzw. unbefestigt (sandgeschlämmte Schotterdecke) – Planstraße A	4.137 m ²	1.932 m ² (teilbefestigt)

Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Hof Redentin in der Gemeinde Krusenhagen, Gemarkung Redentin, Flur 2.

Weitere Angaben über Umfang, Art und Ziele der Maßnahme können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

1.2 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung beschränkt sich in der Regel auf die Untersuchung der Eingriffsfolgen der zusätzlich durch den Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Da mit der Umsetzung des Planvorhabens bislang jedoch nicht begonnen wurde, ist bei der Planänderung die derzeitige Situation zu berücksichtigen. Dies ist vor allem auch unter dem Aspekt der seit 1998 geänderten naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beachtlich (siehe Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 15.05.2008 und vom 17.12.2009). Besondere Beachtung muss dem SPA-Gebiet sowie einer anerkannten Bilanzierung des Eingriffs (Hinweise zu Eingriffsregelung) geschenkt werden.

Unter Berücksichtigung der Prämissen des SPA-Gebietes (EU-Vogelschutzgebiet) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) wurde der Untersuchungsraum der Umweltprüfung weiter gefaßt, als der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Damit werden insbesondere die Habitatansprüche vorkommender Vogelarten berücksichtigt. Es wird überprüft, inwieweit der B-Plan Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Zielarten des Vogelschutzgebietes hat, bzw. inwieweit Maßnahmen erforderlich werden, um den Erhaltungszustand zu halten und zu verbessern.

Für die konkrete flächenmäßige Eingriffsbilanzierung reicht der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Untersuchungsraum aus.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Flächennutzungsplan Gemeinde Krusenhagen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Krusenhagen wird das B-Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhaus“ ausgewiesen. Teilflächen sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung bzw. Präzisierung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich ist erforderlich. Diese Änderung erfolgt im Parallelverfahren

Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Westmecklenburg ist der Bereich des Bebauungsplans als Fremdenverkehrsentwicklungsraum und als Naherholungsraum ausgewiesen. Die Planungsziele entsprechen den Zielen der Raumordnung.

GLRP – Westmecklenburg / LINFOS

Zusammenfassende Betrachtung der relevanten Umweltinformationen aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (Sept. 2008) und dem Landesinformationssystem (LINFOS), in dem die Umweltdaten des GLRP als digitale Information aufgearbeitet sind



Foto 1: Blick auf die Baufläche von Südwesten

Naturraum

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Landschaftszone des „Ostseeküstenland“ und der Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“. Kleinräumig lässt sich das Gebiet der Landschaftseinheit „Wismarer Land mit Insel Poel“ (Naturraumnummer 102) zuordnen.

Boden

Die vorherrschende Bodenart des Plangebietes sind Grundwasserbestimmte Sande. Diese sind mit Bewertungsstufe 1 (gering – mittel) bewertet.

Wasser

Der Grundwasserflurabstand liegt bei $\leq 2,0\text{m}$ bzw. $2,0 - 5,0\text{m}$. Dem Grundwasser wird eine „sehr hohe Bedeutung“ beigemessen. Für die Grundwasserneubildung ist im Landesinformationssystem eine „mittlere Bedeutung“ dargestellt.

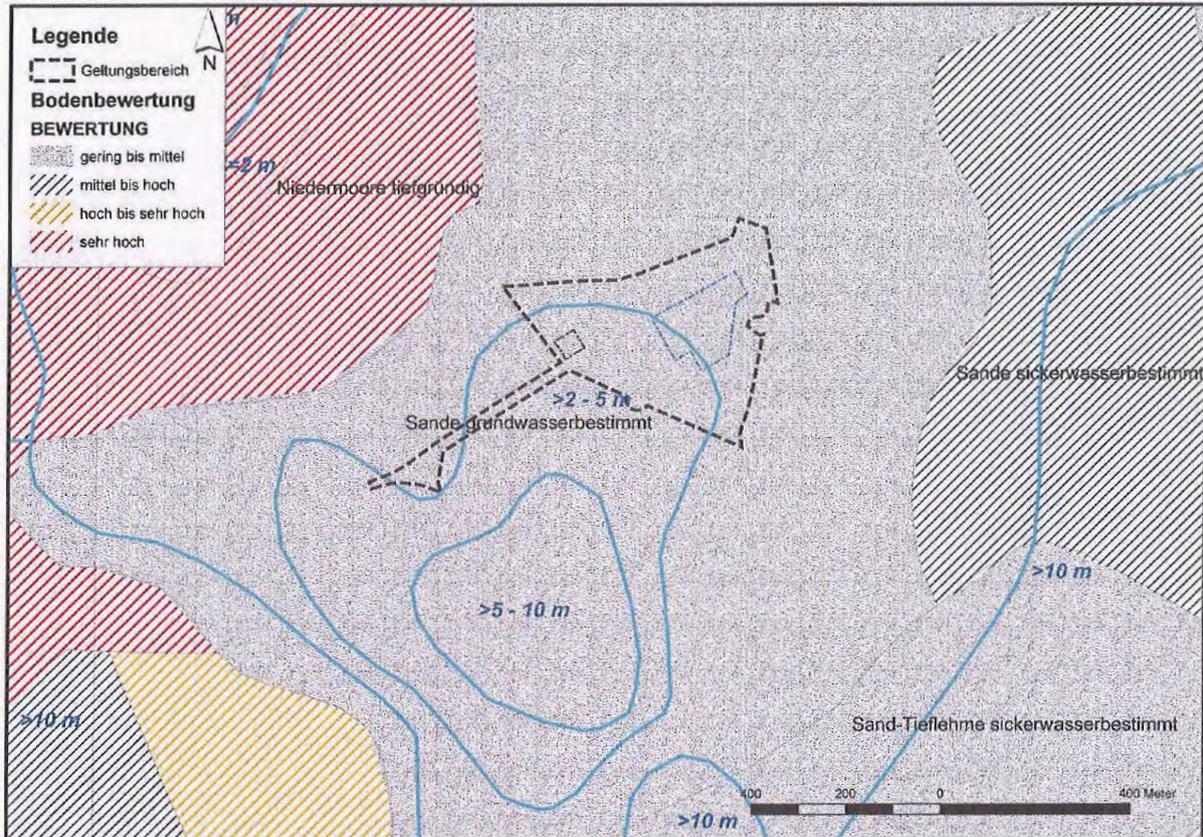


Abb.1: Bewertung Boden und Grundwasserflurabstand

Erholung, Landschaftsbild, Unzerschnittene Lebensräume

- Bereich mit sehr guter naturräumlicher Eignung für das Natur- und Landschaftserleben
- Bewertung landschaftliche Freiräume: Stufe 3 hoch

Arten- und Lebensraumpotenzial

- Raum mit zeitweise vorrangiger Bedeutung ökologischer Funktionen
- Bewertung Lebensraumpotenzial : hoch bis sehr hoch
- Rastgebiet Wertstufe 3 (Skala 1-4)
- Brutvögel im angrenzenden Waldgebiet: Habicht, Schlagschwirl, Birkenzeisig, Waldschnepfe, Waldwasserläufer (wird im Gebiet durch Brutvogelerfassung ergänzt)

Die Berücksichtigung des Arten- und Lebensraumpotenzials ist insbesondere unter Beachtung der Schutzziele des vorhandenen EU-Vogelschutzgebietes wichtig. Maßgeblich sind also die avifaunistischen Belange im Gebiet. Entsprechend sind die Habitatbedingungen für die Zielarten zu überprüfen und nachzuweisen, dass bei Umsetzung des Planvorhabens keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes maßgeblicher Habitate erfolgt.

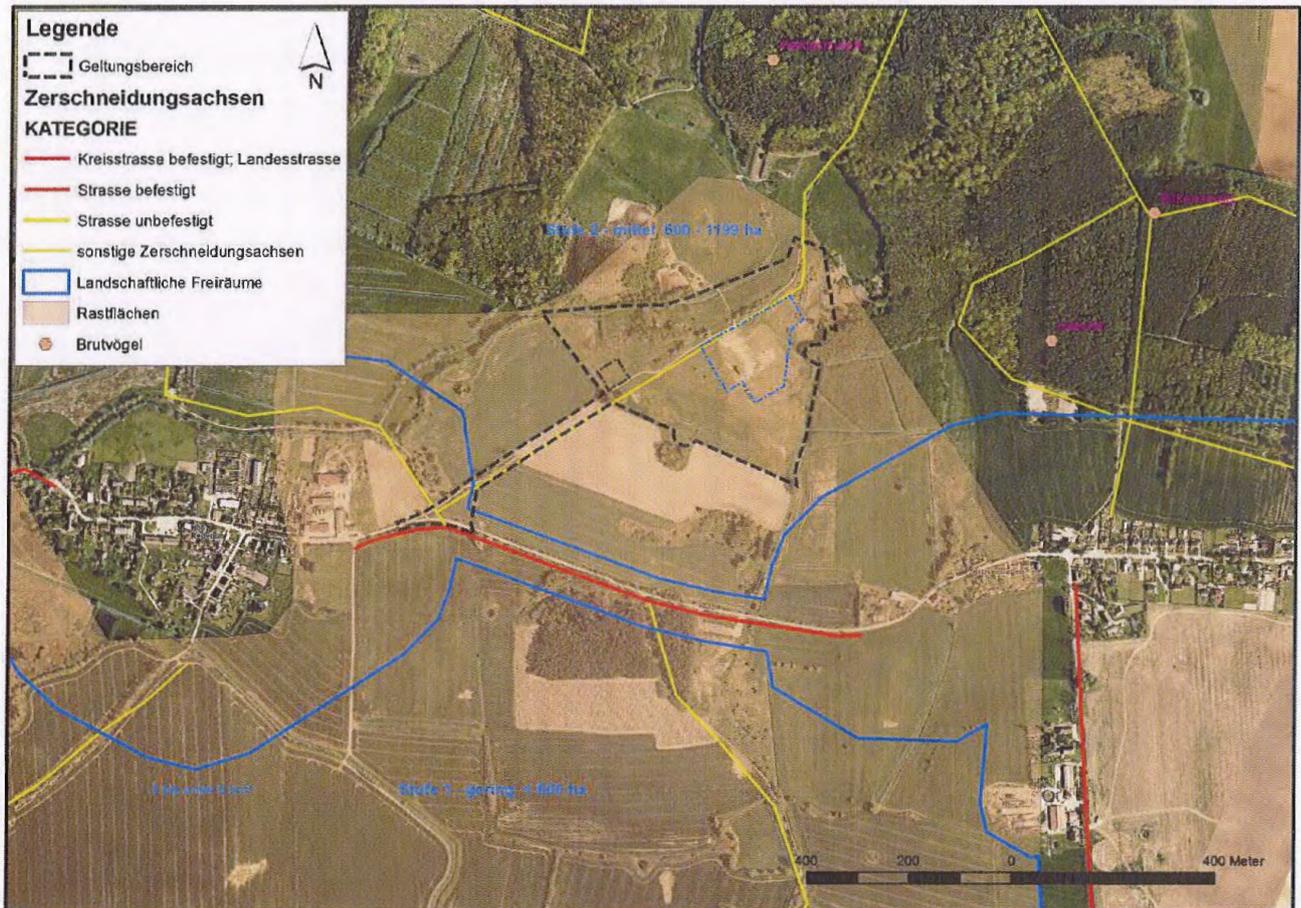


Abb2: Landschaftliche Freiräume und Zerschneidungsachsen

Maßnahmen

Schwerpunktbereich zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen (Rastgebiet und landschaftlicher Freiraum)

EU-Vogelschutzgebiet (SPA „Wismarbucht und Salzhaff“)

Die Bauflächen des Bebauungsplanes liegen teilweise innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Insbesondere trifft dies für die geplanten Parkplatzflächen sowie den Bereich 3 zu. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden mögliche Auswirkungen auf Zielarten und deren Habitate überprüft. Eine zurzeit herausgelöste Fläche nordöstlich des Planvorhabens kann zukünftig in das EU-Vogelschutzgebiet integriert werden.

Schwerpunkt für die Schutzziele des Vogelschutzgebietes sind die Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel) sowie die nordischen Rastvogelarten der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen).

In den Jahren 2005/2006 wurde der Managementplan für das FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet aufgestellt. Bereiche außerhalb des Küstenraumes und FFH-Gebietes, wie auch das Plangebiet des Bebauungsplanes selbst, bleiben dabei

jedoch weitgehend unberücksichtigt. Konkrete gebietsbezogene Schlußfolgerungen lassen sich jedenfalls nicht ziehen.

Für mögliche im Gebiet vorkommende Vogelarten, wie Sperbergrasmücke und Neuntöter, wird der Erhaltungszustand mit Kategorie „B“ eingeschätzt.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Brutvögel für den Umweltbericht dieses B-Planes erfolgte eine Bewertung des Erhaltungszustandes für die maßgeblichen Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes. Außerdem ist gesondert eine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen worden.

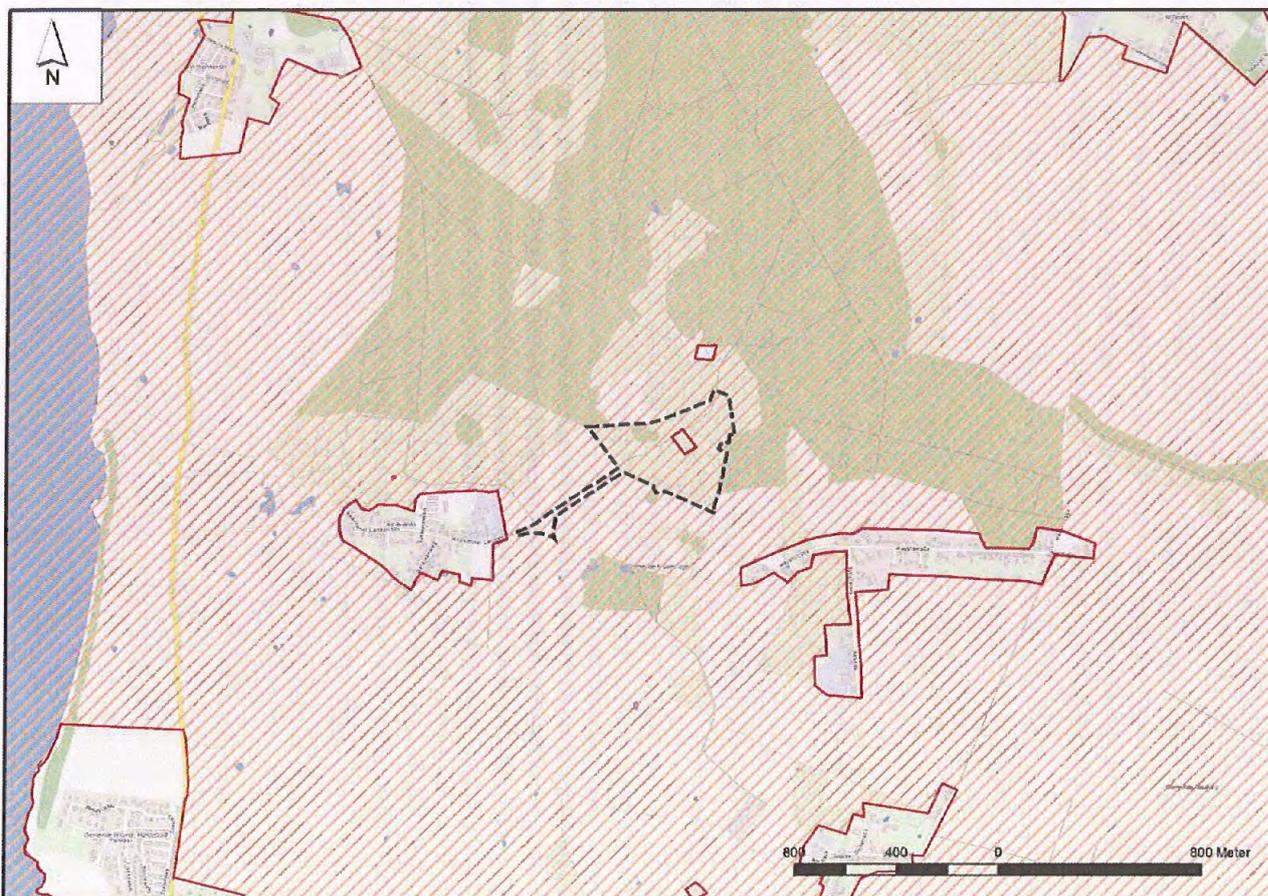


Abb.3: Ausschnitt aus dem EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (schraffiert)

FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (1934-302)

Das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (1934-302) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,7km. Schutzziele des Gebietes dienen dem Erhalt einer Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie den Habitaten für charakteristische FFH-Arten. Durch das Planvorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zielarten und Ziellebensräume ableitbar.

Geschützte Biotope NatSchAG M-V

Im Gebiet befinden sich einige geschützte Biotope nach §20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V). Hierbei handelt es sich um Sandmagerrasen, Röhricht und Gehölze. Im Rahmen der Bestandserfassung werden die Daten aus dem Landesinformationssystem (LINFOS) präzisiert und der Bestand an geschützten Biotopen lagerrichtig dargestellt und bewertet.

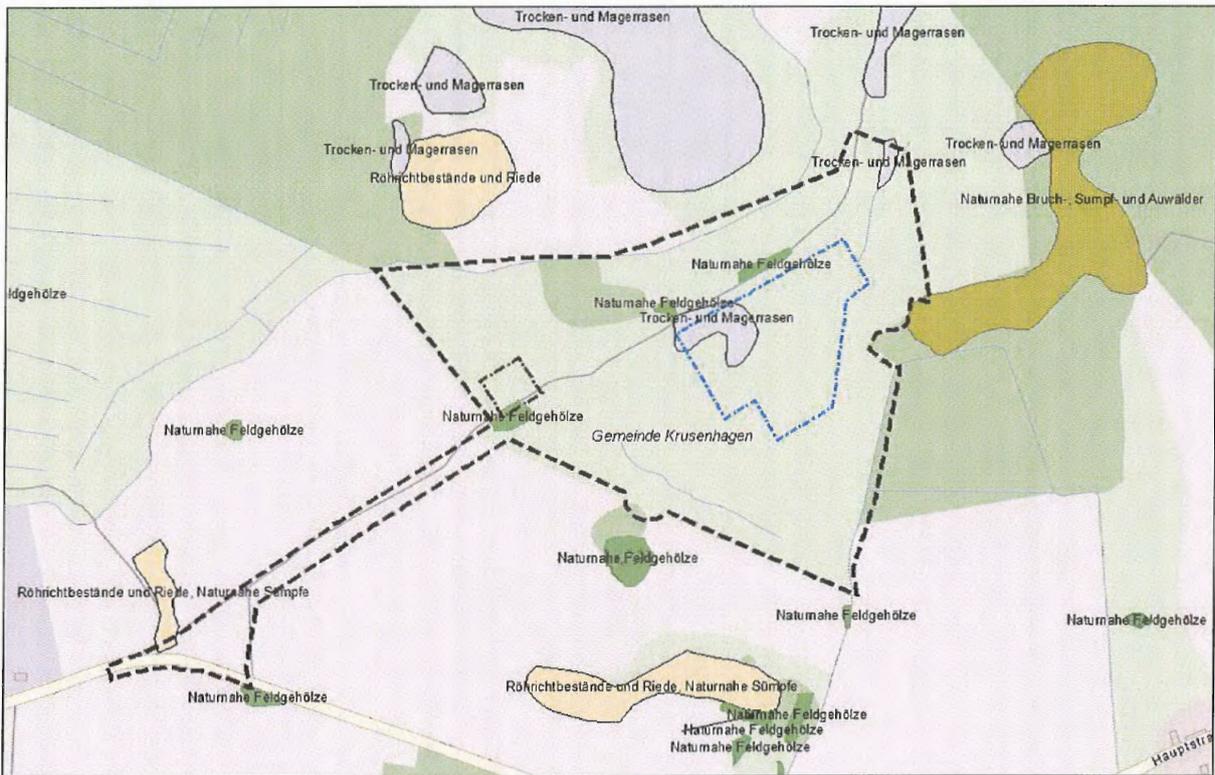


Abb.4: Geschützte Biotope (§20NatSchAG M-V) nach LINFOS

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Boden

Gemäß Angaben des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans und dem Landesinformationssystem herrschen im Gebiet grundwasserbestimmte Sande vor. Teilbereiche sind durch die frühere Nutzung verändert. Das ursprüngliche Bodenprofil wurde durch umfangreiche Bodenauf- und abträge teilweise zerstört. Auf den ehemaligen Siedlungsflächen sind Spuren der ehemaligen Nutzung noch deutlich erkennbar (Baureste etc.). Durch den vorhandenen Vegetationsbestand sind teilweise auch Verunreinigungen von Bodenflächen sichtbar (Halophile Arten wie Salz-Spreizschwaden im Bereich der ehemaligen Hofstelle).

Auswirkungen des Vorhabens:

Bei Verwirklichung der Planung kommt es zu einem naturschutzrechtlich ausgleichspflichtigen Verlust von offenen belebten Bodens durch Versiegelung und Überbauung (siehe Punkt 3.2).

Zusätzlich zu der Beeinträchtigung durch Versiegelung und Überbauung kann es zu Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag und -abtrag kommen. Mit einer Veränderung des Profilaufbaus und der Struktur der Böden ist zu rechnen. Großflächige Raum- und Geländeänderungen sowie räumliche Grundwasserveränderungen sind nicht anzunehmen.

In der Bauphase besteht die Gefahr, dass es zu Bodenverdichtungen durch den Einsatz von schweren Baugeräten und Lagerung von Baumaterialien kommt.

2.1.2 Schutzgut Wasser

In den Randlagen des Geltungsbereiches befinden sich ein Bachlauf (nördlich) und ein Graben (östlich). Beide Fließgewässer sind wenig naturnah. Sie führen nur wenig Wasser und dienen als Vorflut. Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand beträgt etwa 2-5m. Durch vorhandene Geländeänderungen ist die Grundwassersituation etwas beeinträchtigt.

Auswirkungen des Vorhabens:

Durch Versiegelung und Überbauung der Flächen wird der Oberflächenabfluß von Niederschlagswasser beschleunigt und das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert.

Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten und überbauten Flächen wird gesammelt und dem nahegelegenen Mühlenbach als Vorflut zugeführt.

Auswirkungen auf die Grundwasserqualität sowie örtlich begrenzte Absenkungen des Grundwasserspiegels sind nicht anzunehmen. Auswirkungen auf die Grundwassersituation entstehen durch die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate auf Grund der Versiegelungen

2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen / SchutzgebieteBiotopbestand

Der Geltungsbereich des B-Planes wird größtenteils von Grünlandflächen und Brachflächen der ehemaligen Siedlungsbereiche eingenommen. Auf den Brachflächen dominieren überwiegend kurzlebige Ruderalgesellschaften einschließlich ruderalisierte Sandmagerrasen. Die Grünflächen sind als Frischwiesen bzw. Intensivgrünland anzusprechen. Entlang vorhandener Wegeflächen und Bewirtschaftungsgrenzen sind Gehölze vorhanden. Außerdem wachsen Gehölze sukzessiv auf Teilbereichen der Frischwiesen auf.

Im Einzelnen wurden nachfolgend aufgeführte Biotoptypen erfasst. Die Kartierung erfolgte nach Kartieranleitung MV vom April 2008.

Nr.	Code MV	Biotopname	Status	Lage
01.02.02	WFR	Birken-(Erlen-) Bruchfeuchter, eutropher Standorte	§20	A
01.06.03	WEX	Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald		A
01.08.04	WKZ	Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte		A
01.10.02	WXA	Schwarzerlenbestand		A
01.10.03	WXS	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten		A
02.01.02	BLM	Mesophiles Laubgebüsch	(§20)	G
02.01.04	BLR	Ruderalgebüsch	(§20)	G
02.02.01	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	(§20)	B
02.03.01	BHF	Strauchhecke	§20	G
02.03.02	BHS	Strauchhecke mit Überschirmung	§20	G
02.06.06	BRN	Nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe		A
02.07.01	BBA	Älterer Einzelbaum	§18	G
02.07.02	BBJ	Jüngerer Einzelbaum		A
02.07.03	BBG	Baumgruppe	(18)	G
04.03.03	FBG	Geschädigter Bach		G
04.05.02	FGB	Graben mit intensiver Instandhaltung		A
05.04.	SE	Nährstoffreiche Stillgewässer	§20	A
05.06.05	SYW	Wasserspeicher		A
06.01.03	VGR	Rasiges Großseggenried		A
06.02.02	VRL	Schilf-Landröhricht	§20	G
06.04.03	VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte		A
06.05.01	VWN	Feuchtgebüsch eutropher	(§20)	G

Nr.	Code MV	Biotopname	Status	Lage
		Moor- und Sumpfstandorte		
06.05.02	VWD	Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte		G
06.06.05	VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	(§20)	G
08.02.01	TMS	Sandmagerrasen	§20	G
08.02.02	TMD	Ruderalisierter Sandmagerrasen	§20	B
09.02.01	GMF	Frischwiese		G
09.02.01	GMF_Rud	Frischwiese ruderalisiert		B
09.02.03	GMA	Artenarmes Frischgrünland		G
09.02.04	GMB	Aufgelassenes Frischgrünland		A
09.03.02	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten		G
10.01.03	RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte		B
10.01.04	RHK	Ruderaler Kriechrasen		B
11.02.06	XAS	Sonstiger Offenbodenbereich		B
12.01.01	ACS	Sandacker		B
13.10.02	PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume		A
14.07.03	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt		G
14.07.05	OVL	Straße		A
14.11.02	OBD / RHP	Brachfläche der Dorfgebiete / ruderales Pionierflur		G
14.11.02	OBD	Brachfläche der Dorfgebiete		A
14.11.03	OBV	Brache der Verkehrs- und Industrieflächen		A
14.10.05	OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage		B

Tabelle 1 Biotoptypen: G = innerhalb Geltungsbereich, B = innerhalb Baufelder, A = außerhalb G / (§)-Schutzstatus abhängig von Ausbildung (Größe, Länge)

Biotopbeschreibung:

Nachfolgend werden für die Baumaßnahme relevante Biotoptypen kurz beschrieben und bewertet. Insbesondere wird auf die Biotoptypen innerhalb der Baufelder eingegangen:

02.02.01 Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX) §20

Im Bereich des Baufeldes befinden sich kleinere Feldgehölze, welche sukzessiv an der vorhandenen Geländekante aufgewachsen sind. Auf dem wenige Jahre altem Luftbild von GAIA MV ist dieser Gehölzaufwuchs noch nicht vorhanden

Bei den Gehölzen handelt es sich vornehmlich um Hänge-Birke und Weiden.

Im Gebiet (Plangeltungsbereich) ist weiterhin ein kleines Feldgehölz bestehend aus Birken, Robinien und Pappeln vorhanden.

Vorhandene Gehölzbestände (insbesondere im Bereich des Baufeldes) zeichnen sich durch keine besonderen wertsteigernden Kriterien aus und sind innerhalb der Wertstufe einem niedrigen Kompensationswert zuzuordnen.

Wertstufe: 3
 Kompensationsfaktor: 4

06.02.02 Schilf-Landröhricht (VRL) §20

Ein Schilfröhrichtbestand befindet sich am östlichen Rand der geplanten Außenanlagen. Dieser Brennessel-Schilfröhrichtbestand ist sukzessiv auf ehemals bewirtschafteten Grünlandflächen aufgewachsen. Der Bestand ist relativ artenarm und besteht aus Schilf (*Phragmites australis*), Brennessel (*Urtica dioica*), Sumpfschilf (*Carex acutiformis*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Hopfen (*Humulus lupulus*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*). Es handelt sich dabei um eine frische bis feuchte Ausprägung des Biotops. In der Biotop- und Nutzungstypenkarte des Landesinformationssystems ist die Fläche als frisches Grünland (L12) ohne Schutzstatus ausgewiesen. Zurzeit handelt es sich jedoch um einen nach §20 geschützten Land-Schilfröhrichtbestand. Vor Nutzungsauffassung wird es sich um ein GFD-Standort mit geringer Artenvielfalt gehandelt haben. Dieser Zustand würde auch bei einer erneuten Nutzung der Fläche erreicht werden.

Wertstufe: 2
 Kompensationsfaktor: 3

08.02.02 Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD) §20

Ein großer Teil des Baufeldes wird von ruderalisierten Sandmagerrasen eingenommen. Dabei handelt es sich um ehemalige Offenbodenbereiche einstiger Bauflächen bzw. Kiesabbaufläche. Diese offenen Flächen werden sukzessiv entsprechend des Bodenpotenzials (Sand) zuerst von Arten der Sandmagerrasen bewachsen. Im Laufe der fortschreitenden Sukzession entwickeln sich dann ruderalisierte Sandmagerrasen und Ruderalfluren. Bei Mahd entstehen im Gebiet dann Frischwiesen aus Glatthafer und Rotschwingel. Alle diese Stadien sind im Gebiet anzutreffen.

Derzeit besitzt der vorhandene ruderalisierte Sandmagerrasen eine Deckung von ca. 75% und besteht aus folgenden Arten:

Schafschwingel (*Festuca ovina*), Rotschwingel (*Festuca rubra*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Natternkopf (*Echium vulgare*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*), Dach-Trespe (*Bromus tectorum*), Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*), Feld-Klee (*Trifolium campestris*), Gebräuchliche Ochsenzunge (*Anchusa officinalis*), Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*).

In den Randbereichen außerhalb des Baufeldes und an anderen TMD-Standorten im Plangeltungsbereich sind zusätzlich folgende Arten vorhanden: Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Sand-Hornkraut (*Cerastium semidecandrum*), Frühlings-Greiskraut (*Senecio vernalis*), Graukresse (*Berteroa incana*), Nelken-Haferschmiele (*Aira caryophyllea*).

Wertstufe: 2
 Kompensationsfaktor: 3

09.02.01 Frischwiese (GMF)

Frischwiesen nehmen den größten Teil des Plangeltungsbereiches ein. Dominante Art ist der Glatthafer, kleinflächig kommt auch der Rotschwengel zu Dominanz. Im Bereich des Baufeldes sind die Glatthaferwiesen aufgrund geringer Nutzung etwas ruderalisiert, außerdem sind hier zum Teil noch Arten der Sandmagerrasen präsent. Die Glatthaferwiesen im nordöstlich Plangeltungsbereich sind am artenreichsten. Auch hier sind noch Fragmente von Magerrasen vorhanden (insbesondere an den Hangkanten ehemaliger Schützengräben). Auf dieser Fläche wachsen sukzessiv mesophile Laubgebüsche auf.

Folgende Arten charakterisieren die Frischwiesen im Gebiet:

Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rot-Schwengel (*Festuca rubra*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Seifenkraut (*Saponaria officinalis*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Rauhaar-Wicke (*Vicia hirsuta*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Weiße Lichtnelke (*Silene pratensis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*).

Wertstufe: 3

Kompensationsfaktor: 4

10.01.03 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

Ruderale Staudenfluren kommen zerstreut im gesamten Gebiet vor. Im Bereich des Baufeldes haben sich Staudenfluren vor der vorhandenen Hankante entwickelt. Für das Gebiet sind folgende Arten charakteristisch:

Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Weißer Steinklee (*Melilotus albus*), Rot-Schwengel (*Festuca rubra*), Natternkopf (*Echium vulgare*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) Rauhaar-Vicke (*Vicia hirsuta*) Gebräuchliche Ochsenzunge (*Anchusa officinalis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*)

Wertstufe: 2

Kompensationsfaktor: 2

10.01.04 Ruderaler Kriechrasen (RHK)

Die Ruderalen Kriechrasen werden von Gräsern, insbesondere dem Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) dominiert.

Wertstufe: 2

Kompensationsfaktor: 2

11.02.06 Sonstiger Offenbodenbereich (XAS)

Vegetationsfreie bzw. Vegetationsarme Flächen im Bereich des ehemaligen Kiesabbaus.

Wertstufe: 1

Kompensationsfaktor: 1,5

12.01.01 Sandacker (ACS)

Sandackerflächen nehmen vollständig den Bereich der geplanten Parkplatzfläche ein. Sie zeichnen sich nicht durch eine besondere Artausstattung aus. Außerhalb des Plangebietes schließen sich hier weitere Ackerflächen an, auf denen derzeit Weidelgras angesät wurde. Auf eine Zuordnung zu Intensivgrünland wurde deshalb verzichtet.

Wertstufe: 1
Kompensationsfaktor: 1

Im Nahbereich (Wirkbereich) der Bauflächen befinden sich folgende weitere Biotope

02.01.02 *Mesophiles Laubgebüsch (BLM)* (§20)

Kleine Laubgebüsche sind im gesamten Untersuchungsgebiet verteilt vorhanden. Es handelt sich in der Regel um Gebüsche aus Weißdorn und Schlehe. Sie sind Lebensraum von Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes wie dem Neuntöter. Der Schutzstatus nach §20 LNatSchAG MV wird aufgrund der geringen Größe nicht immer erreicht.

Wertstufe: 3
Kompensationsfaktor: 5

02.03.01 *Strauchhecke (BHF)* §20
02.03.02 *Strauchhecke mit Überschirmung (BHS)* §20

Diese Hecken befinden sich entlang des Weges in unmittelbarer Nähe zur Reitanlage bzw. zum Erschließungsweg. Die Strauchhecke ist überwiegend aus Schlehe aufgebaut. Die Strauchhecke mit Überschirmung besteht aus Schlehe (*Prunus spinosa*) Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Kopfweiden (*Salix spec.*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Rosen (*Rosa spec.*).

Wertstufe: 3
Kompensationsfaktor: 5

02.07.01 *Älterer Einzelbaum (BBA)* §18

Im Gebiet stehen in geringerer oder größerer Entfernung mehrere Einzelbäume, insbesondere entlang des im Rahmen der Planung auszubauenden Weges. Dabei handelt es sich um Kopfweiden, Birken, Pappeln und Stieleichen. Bei Umsetzung des Planvorhabens bleiben diese Bäume erhalten. Eine Ausnahme ist eine abgestorbene Kopf-Pappel. Die Rodung des Baumes erfolgt im unmittelbaren Zusammenhang mit der Planung des Anbindungsbereiches an die Redentiner Landstraße (K36).

Wertstufe: 4
Kompensationsfaktor: 8

02.07.03 *Baumgruppe (BBG)* (§18)

Baumgruppen sind im gesamten Gebiet verteilt vorhanden. Dabei handelt es sich um folgende Arten: Weiden (oft als Kobfbaum ausgebildet), Schwarz-Erle, Stiel-Eiche und Gemeine Esche. Teilweise sind die Baumgruppen mit kleinen Gebüschern aus Weißdorn oder Schlehe unterbaut.

Wertstufe: 3
Kompensationsfaktor: 5

06.05.01 *Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte (VWN)* §20
06.05.02 *Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte (VWD)*

Feuchtgebüsch befinden sich zerstreut in größerer Entfernung zum Bauvorhaben. Sie bestehen überwiegend aus Grauweide (*Salix cinerea*)

Wertstufe: 3 (VWN) 2 (VWD)
Kompensationsfaktor: 5 (VWN) 3 (VWD)

06.06.05 *Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (VSZ)* §20

Hier handelt es sich um uferbegleitende Gehölze wie Weiden und Erlen entlang der vorhandenen Gräben und Bachläufe.

Wertstufe: 3
Kompensationsfaktor: 5

Im Nahbereich befinden sich außerdem noch artenarme Frischwiesen und Intensivgrünland. Aufgrund der geringen Wertigkeit ist eine Berücksichtigung im Wirkungsbereich nicht erforderlich.

Auswirkungen des Vorhabens

Die meisten Biotope des Untersuchungsgebietes sind von Baumaßnahmen nicht betroffen. Zum größten Teil werden anthropogen überprägte Flächen beansprucht. Größtenteils handelt es sich um Offenbodenbereiche, ruderalisierte Sandmagerrasen, Ruderalgesellschaften, Frischwiesen und Sandacker. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden im Rahmen der Eingriffsermittlung bilanziert.

Fauna

Die Erfassung und Bewertung der Fauna steht im engen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“.

Brutvögel

Der Brutvogelbestand des Vorhabensgebietes und der angrenzenden Freiflächen wurde im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Planungen begutachtet. Die Begutachtung erfolgte durch Dr. Ema Schreiber und Martin Bauer im Zeitraum von April bis August 2009. Der Untersuchungsbereich für Brutvogelarten mit größeren Raumannsprüchen wie Seeadler und Rotmilan wurde ausgedehnt.

Gegenstand des Gutachtens war die Erfassung und Bewertung der Artengruppe der Brutvögel insbesondere der Zielarten des SPA zur Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe.

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (BAUER ET AL. 2002), (SÜDBECK ET AL. 2007) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2003) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind.

Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen.

Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt fünfmal in den Monaten April bis August 2009 begangen. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. jungführenden Vögel registriert. Es erfolgten auch Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in den Abendstunden (für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten). Die Beobachtungsergebnisse werden in Form einer Tabelle mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusammengefasst.

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten im Kartierungsjahr 2009 insgesamt 31 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es wurde gezielt nach Wertarten wie Wachtelkönig gesucht. Diese Art konnte als Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet bzw. in den angrenzenden Strukturen nicht bestätigt werden. In der folgenden Tabelle werden noch einmal alle im UG festgestellten Brutvogelarten dargestellt. Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT ET AL. 2003) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- | | |
|---|-------------------------------|
| 0 | Ausgestorben oder Verschollen |
| 1 | Vom Aussterben bedroht |

- 2 Stark gefährdet
 3 Gefährdet
 4 Selten, potentiell gefährdet
 V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
 I Art gemäß Anhang I
 II Art gemäß Anhang II

Id. Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL M-V (2003)	RL D (2007)	VogelSchRL	Status	Artkürzel
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			X	BV	Rt
2	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		V	X	BV	Ku
3	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			X	BV	Bs
4	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			I	BV	Nt
5	Elster	<i>Pica pica</i>			X	BV	E
6	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			X	BV	Bm
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			X	BV	K
8	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			X	BV	Wm
9	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		3	X	BV	Fl
10	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			X	BV	F
11	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			X	BV	Zi
12	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			X	BV	Su
13	Gelbspötter	<i>Hippoclais icterina</i>			X	BV	Gp
14	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			X	BV	Mg
15	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			X	BV	Gg
16	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>			I	BV	Sgm
17	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			X	BV	Dg
18	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			X	BV	Gb
19	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			X	BV	Z
20	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			X	BV	S
21	Amsel	<i>Turdus merula</i>			X	BV	A
22	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		V	X	BV	Bk
23	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			X	BV	R
24	Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>			X	BV	Spr
25	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			X	BV	He
26	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			X	BV	Ba
27	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			X	BV	B
28	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			X	BV	Gf
29	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			X	BV	Sti
30	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			X	BV	G
31	Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			X	BV	Ro
32	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>		3	X	BV	Ga

Tabelle 1: Gesamtartenliste Brutvögel, die Wertarten sind fett dargestellt.

Neuntöter

Der Neuntöter ist eine Charakterart der lockeren Gebüschstrukturen. Im gesamten ausgegrenzten Habitat, dessen Bestandteil auch das Gebiet des B-Planes ist, konnten 6 Brutreviere nachgewiesen werden. Bei Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht von einer Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen.

Sperbergrasmücke

Die Sperbergrasmücke konnte mit einem Brutrevier nordwestlich des B-Plangebietes festgestellt werden. Die Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sie profitiert durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Seeadler

Der Seeadler brütet nordwestlich des Untersuchungsgebietes etwa 1000 m vom Vorhabengebiet entfernt. Seine Nahrungsgebiete umfassen vor allem die Redentiner Bucht und den Farpener Stausee. Es ist nicht von einer Beeinträchtigung des Seeadlers auszugehen. Das Vorhabengebiet bzw. die Bebauung ist vom Horststandort nicht einsehbar. Auch ist das Vorhaben in seiner Art nicht zur Beeinträchtigung des Seeadlers geeignet.

Rotmilan

Der Rotmilan hat seinen Horststandort etwa 1000m in westlicher Richtung am Rand der Redentiner Tannen. Es jagt auch in ortsnahen Bereichen sowie im Raum Müggenburg (Deponie) im Umfeld. Eine Beeinträchtigung des Rotmilans ist durch das Vorhaben auszuschließen.



Abb.:5: Brutvögel (Wertarten) innerhalb des Untersuchungsraumes (Nt-Neuntöter; Bk-Braunkehlchen; Sgm-Sperbergrasmücke; Ga-Grauammer)

Habitatbewertung

Für die Zielarten des Vogelschutzgebietes Neuntöter und Sperbergrasmücke wurden die Habitatstrukturen sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als auch im Umgebungsbereich erfasst. Anhand dieser Erfassung erfolgte eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Habitate für die relevanten Arten.

Die Freiflächen um das Vorhabensgebiet besitzen aufgrund der Biotopausstattung eine besondere Habitateignung für Neuntöter und Sperbergrasmücke. Als Grundlage zur Abgrenzung werden die Definitionen der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ verwendet und durch weitere Merkmale ergänzt.

Entsprechend wurde der Lebensraum für die Art Neuntöter, der auch das Vorhabensgebiet umfasst abgegrenzt und gemäß der „Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Habitatelemente von Vögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns“ (Bearbeitungsstand: 19.05.2008) beurteilt.

Maßgebliche Bestandteile der Habitate

- dornige Sträucher (vorzugsweise Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Sanddorn) als Neststandorte
- Sträucher, Zaunpfähle etc. als Sitzwarten
- Offenland mit nicht zu dichter bzw. zu hoher Krautschicht als Jagdhabitat

Bewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Ausstattung mit potenziellen Neststandorten und Ansitzwarten (dornige Sträucher angrenzend an Offenland)	≥ 10 punktuelle Warten pro ha oder > 80 m lineare Strukturen pro ha	≥ 5 punktuelle Warten pro ha oder > 50 m lineare Strukturen pro ha	< 5 punktuelle Warten pro ha oder < 50 m lineare Strukturen pro ha
1.2 Anteil Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden (T), Dünenrasen (KDG) und/oder südexponierter Weiden bezogen auf die offenen Bereiche des Habitates	> 90 %	> 10 %	Fehlend oder < 10 %
1.3 Habitatgröße	Habitat > 100 ha	Habitat > 50 ha	Habitat > 20 ha oder Saumstandorte
2. Beeinträchtigung	A (gut)	B (mittel)	C (stark)
2.1 Gehölzdeckung im Habitat	< 10 %	< 30 %	< 50 %
2.2 Anteil intensiv genutzter Acker- oder Grünlandflächen mit N-Düngung und Pestizideinsatz im Habitat bezogen auf die offenen Bereiche des Habitates	0 %	< 25 %	> 25 %
2.3 Anteil intensiv genutzter Acker- oder Grünlandflächen mit N-Düngung und Pestizideinsatz angrenzend an das Habitat	0 %	< 50 %	> 50 %

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Größe des Gesamthabitats: 30 ha

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1	A		
1.2		B	
1.3			C
		B	
2. Beeinträchtigung	A (gut)	B (mittel)	C (stark)
2.1	A		
2.2		B	
2.3		B	
		B	

Gesamtbewertung: B

Es wurde geringfügig vom Bewertungsschema abgewichen, da dieses für die Art Neuntöter noch nicht endgültig abgestimmt ist und entsprechend Defizite aufweist. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem direkten Lebensraumverlust von etwa 1,5 ha. Die Bewertung des Erhaltungszustandes (Habitatqualität, Beeinträchtigungen) verändert sich dadurch nicht.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

Im Rahmen des Vorhabens wird eine bisherige Enklave die innerhalb des SPA liegt, dauerhaft per Festsetzung aus dem Baurecht entlassen.

Aufgrund der bisherigen Insellage als Baufläche bietet sich eine Integration in das umgebene SPA an. Die Änderung muss durch die oberste Naturschutzbehörde erfolgen. Im Flächennutzungsplan wird diese Fläche nicht mehr als Baufläche dargestellt.

Entsprechend werden potenzielle Störungen, die von einer Nutzung dieser Fläche ausgehen könnten, unterbunden. Im Rahmen einer späteren Neuabgrenzung bzw. Präzisierung der Grenzen des SPA ist dieser Bereich in das SPA zu integrieren. Durch die Überbauung werden keine maßgeblichen Lebensraumbestandteile von Wertarten bzw. Zielarten des SPA beeinträchtigt. Es kommt jedoch zu einer kleinflächigen Lebensraumzerschneidung, die jedoch durch komplexe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehr als kompensiert wird. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kommt es in Bezug auf die Zielarten Neuntöter und Sperbergrasmücke zu einer erheblichen Verbesserung der Habitatqualität im Teillebensraum.

Bewertung der Brutvogelarten im Rahmen der Eingriffsregelung

Durch die Überbauung der Freiflächen kommt es nur zu geringfügigem Lebensraumverlust für besonders geschützte Vogelarten. Es werden keine Bruthabitate besonders geschützter Arten zerstört oder beeinträchtigt. Durch die gezielte Gestaltung der Ausgleichs, Ersatz- und minimierungsmaßnahmen wird die Habitatqualität für die betroffenen Arten erheblich erhöht. Im Mittelpunkt stehen natürlich die Zielarten des SPA sowie die Wertarten.

Rast- und Zugvögel

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund seiner ökologischen Ausstattung (überwiegend walddahes Grünland) keine Eignung als Äsungsfläche für Rastvögel auf. Es konnte auch keine aktuelle Nutzung der Flächen südlich des Untersuchungsgebietes als Äsungsfläche festgestellt werden. Durch das Vorhaben werden keine traditionellen Äsungs- bzw. Rastflächen insbesondere von Zielarten des SPA beansprucht. Eine sekundäre Beeinträchtigung durch Nutzungsintensivierung des Umlandes durch das Nutzungskonzept der Reitanlage ist auszuschließen. Die Bedeutung für durchziehende Singvogelarten ist zu vernachlässigen, da diese störungsunempfindlich sind.

Amphibien

Im Rahmen der Planungen zur 1. Änderung des B-Planes 2009 wurde eine Erfassung der Amphibien im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Zur Erfassung potenzieller Laichplätze und der Wanderungsbewegungen der Amphibien wurde das Untersuchungsgebiet ab Anfang April 2009 5 mal begangen. Die Begehungen im Mai erfolgten in den späten Abendstunden, im Juni auch tagsüber. Weiterhin erfolgten Datenerhebungen im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen. Ab Mai erfolgte das Verhören rufaktiver Arten. Ende Juli erfolgte eine zusätzliche Begehung, um Aktivitäten der Tiere auf Nahrungssuche bzw. Rückwanderungen vom Laichplatz zu untersuchen. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst wurden.

Es konnten folgende Arten nachgewiesen werden:

- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Erdkröte (*Bufo bufo*)

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine Bedeutung als Winter- bzw. Landlebensraum für Amphibien. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Vermehrungshabitate der Amphibien.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Zusammenhang mit der Erfassung der Amphibien und der Brutvögel.

Für die Artengruppe der Reptilien stellt das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Biotopstrukturen einen optimalen Lebensraum dar.

Es konnten folgende Arten nachgewiesen werden:

- Waldeidechse (*Lacerta vivipara*)
- Blindschleiche (*Anguis fragilis*)
- Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Wertart (FFH-Richtlinie, Anhang IV) konnte aber nicht nachgewiesen werden. Offenbar sind die sekundär entstandenen

Habitatstrukturen zu kleinflächig, bzw. nicht mit anderen Strukturen, auf denen sich Metapopulationen der Zauneidechse angesiedelt haben, vernetzt.

Auswirkungen des Vorhabens

Im Bereich des Baufeldes für die Reitanlage gehen potenzielle Habitate für Reptilien insbesondere für die Waldeidechse verloren. Durch geeignetes Pflegemanagement auf den benachbarten Flächen wird im Rahmen der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Habitatqualität vorhandener Biotopstrukturen optimiert. Es ist demzufolge nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Arten gemäß § 44 BNatSchG auszugehen.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens / spezieller Artenschutz

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I **sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VogelSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL**
- II **sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL**
- III **Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten**

Nach Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt. Zusätzlich erfolgt die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die die eventuell vorhandenen Beeinträchtigungen im Vorfeld minimieren.

Für das Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass durch die im B-Plan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, die bewusst qualitativ auf die Lebensraumverbesserung der potentiell betroffenen Arten (Sperbergrasmücke, Neuntöter) abziehen und flächenmäßig den zu erwartenden maximalen Lebensraumverlust von rd. 2 ha um das vierfache übersteigen, von der Unerheblichkeit des Vorhabens auszugehen ist.

Holzungsarbeiten und auch Bodenregulierungen sind bevorzugt außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September durchzuführen. Bei Abweichungen ist sicherzustellen, dass Vogelbruten nicht vernichtet werden.

Außerdem ist zu beachten, dass sich nicht auf Baustellen längerzeitig Wasseransammlungen bilden, in denen Amphibien oder Reptilien dann getötet werden. Auch sollen auf Bauflächen möglichst nicht länger hohlräumige Ablagerungen (grobscholliger Bodenaushub, Strauchschnitt) verbleiben, die als Quartier aufgesucht werden und in denen die Tiere bei der Beseitigung oder Umlagerung mit vernichtet werden.

Nach längeren Bauunterbrechungen (mehr als 8 Tage) während der Zeit vom 1.3. – 30.9. sind jeweils erneut Absuchen auf Brut-/ Ruhestätten vorzunehmen. Auf diese Weise lässt sich gewährleisten, dass Übertretungen artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG ist nicht erfüllt.

2.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Auswirkungen auf das das Klima sind nur im mikroklimatischen Bereich durch Veränderung vorhandener Strukturen im Bereich der Baufelder zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen sind nicht als erheblich einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Menschen

Die geplanten Bauflächen sind überwiegend anthropogen überprägt. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich werden landwirtschaftlich genutzt oder sind aufgelassen. Das Gebiet weist eine hohe Dichte an Strukturelementen auf und ist durch unbefestigte Verkehrswege erschlossen. Das Gebiet weist eine gute Eignung für Erholungsbelange auf.

Auswirkungen des Vorhabens

Das Planvorhaben ist nicht mit erheblich umweltbeeinträchtigenden Wirkungen wie Luftschadstoffe, Geruchsbelästigungen, Erschütterungen sowie Lichtemissionen verbunden.

2.1.6 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Im Bereich der Bauflächen ist eine Vorbelastung durch vorherige Nutzung bereits gegeben. Der Ergänzungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Natürlichkeitsgrad ist somit für diese Bereich nur als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind gering und nicht erheblich. Dies trifft auch für die geplante historische Mühle zu, welche eher zur Bereicherung des Landschaftsbildes führt.

Das weitere Umfeld ist landschaftlich sehr reizvoll, durch den Wechsel von Grünlandflächen, Feldgehölzen, Wald und Feuchtbiotopen. In diese Landschaftselemente wird nicht negativ eingegriffen. Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Planvorhaben beschränken sich ausschließlich auf den Planungsraum. Im Rahmen von Ersatzmaßnahmen werden weitere wertsteigernde Strukturelemente geschaffen.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Zusammenhang mit der Planung nicht betroffen.

2.1.8 Wechselwirkungen Schutzgüter

Die einzelnen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter beeinflussen ein vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Generell bestehen immer Wechselwirkungen bei Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

Für das Vorhaben sind insb. die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sowie der Lebensraum für Pflanzen und Tiere von Bedeutung.

Die Überbauung und Versiegelung von Boden führt zu einer Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit und schränkt die Funktion als Speicher, Filter und Puffer des Niederschlagswassers ein. Außerdem geht Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren.

Der Eingriff in die die Habitatstrukturen, auch durch Störungen, ist hinsichtlich des vorhandenen Vogelschutzgebietes hervorzuheben und maßgeblich zu betrachten. Es muß im Rahmen der Plandurchführung sichergestellt werden, dass im Umgebungsbereich des Bauvorhabens der Erhaltungszustand für Zielarten des Vogelschutzgebietes nicht verschlechtert wird. Insbesondere müssen entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darauf abzielen.

2.1.9 Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Gebiet sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Erdbewegungen (Ab- und Auftrag; fachgerechte Behandlung von Oberboden erforderlich)
- Lagerung von Baumaterial und Baustelleneinrichtung
- Abschwemmen bzw. Luftverfrachtung von Schadstoffen und Staub während der Baumaßnahme
- Lärm und Erschütterung durch Baufahrzeuge und Arbeiten auf Zufahrtswegen und innerhalb der Baustelle

Auf der Ebene des Bebauungsplans werden die baubedingten Wirkfaktoren wie Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Bodenverdichtung, Bodenbewegungen und temporäre Anlagen von Deponien nicht weiter untersucht. Innerhalb des Baufeldes erfolgt die Bilanzierung des Eingriffs gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung. Vorhandene Biotope gehen hier in jedem Fall auch anlagebedingt verloren.

Baubedingte Auswirkungen außerhalb der Baufelder sind minimal und ohne Langzeitwirkung. Hier ist davon auszugehen, dass mittelfristig keine Habitat- und Biotopverschlechterung zu erwarten ist.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Als anlagenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insbesondere die Flächeninanspruchnahme und die Flächenversiegelung zu nennen. Die erfassten Biotope im Baufeld gehen verloren und sind entsprechend auszugleichen. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wird darauf abgezielt, eine Versickerung vor Ort vorzunehmen. Somit wird kein Wasser dem Wasserkreislauf entnommen und steht weiterhin für die Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen bei dem vorliegenden Planungsvorhaben durch:

- Verkehr in Hinblick auf An- und Abfahrt und Lieferverkehr

- Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der Freiraumnutzung
- Schmutzwasser

Beachtenswert ist insbesondere die Erhöhung von Lärm- und Lichtimmissionen. Störepfindliche Arten werden verdrängt. Habitate im Nahbereich können möglicherweise nicht mehr genutzt werden. Deshalb wurden im Rahmen der Eingriffsbilanz entsprechende Wirkzonen berücksichtigt, welche zu einer maßgeblichen Erhöhung der Kompensationswerte führen. Außerdem werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, welche die Habitatbedingungen störepfindlicher Arten im Umfeld verbessern.

Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser wird gebietsnah in den Mühlenbach und steht uneingeschränkt der Grundwasserneubildung zur Verfügung.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Viele der vorhandenen Biotoptypen befinden sich in einem Sukzessionsstadium. Dies wird insbesondere auch bei der Lage- und Größenveränderung vorhandener geschützter Biotope (Sandmagerrasen) deutlich. Diese haben sich in der Vergangenheit teilweise durch Offenhaltung der Bodenflächen etabliert. Mit zunehmender Sukzession werden sie durch Ruderalfluren und bei Mähnutzung später durch Glatthaferwiesen ersetzt. Eine Erhaltung von Magerstandorten kann auf Dauer nur bei extensiver Weide- bzw. Mähweidenutzung erreicht werden.

Umgekehrt haben sich aber auch ehemals genutzte Feuchtgrünlandstandorte ohne Schutzcharakter zu Landröhrichten entwickelt (nordöstlicher Plangeltungsbereich).

Bei Nichtumsetzung der Planung wird sich der größte Teil der Fläche zu mehr oder weniger artenreichen Glatthafer- und Rotschwengelwiesen entwickeln (Voraussetzung-Weiterführung der derzeitigen Nutzung). Teilbereiche, insbesondere im nördlichen Geltungsbereich werden verbuschen und irgendwann geschlossene Gehölzbestände bilden.

Bei gleichartiger Nutzung wie bisher können Bereiche mit Sandmagerrasen nur kleinflächig auf exponierten Standorten (Hangkante, Wegrand etc.) erhalten werden.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

3.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch folgende Maßnahmen minimiert:

1. Zufahrt/Verkehrsflächen

Die vorhandene Zufahrt soll nur im vorderen Bereich (hier auch starke Erosionsschäden und Notwendigkeit einer verkehrssicheren Anbindung) befestigt werden. Übrige Wegbereiche sowie der geplante Parkplatz bleiben weiterhin in unbefestigter Bauweise bestehen. Hier erfolgt somit keine zusätzliche Versiegelung. Die Bodenfunktionen bleiben hier vollständig erhalten. Befestigte Wegeflächen entwässern über Mulden ebenfalls direkt vor Ort.

2. Dauergrünland

Zur dauerhaften Sicherung der im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen werden neben den Maßnahmeflächen auch „Dauergrünlandflächen“ festgesetzt. Der Landschaftsbildcharakter einer von Grünland geprägten Kulturlandschaft und die Habitatbedingungen für Arten der halboffenen Lebensräume sind somit dauerhaft gesichert.

3. Sukzessionsflächen

Alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes, welche keiner Nutzung bzw. Ersatzmaßnahme zugeordnet wurden, sollen der natürlichen Sukzession unterliegen.

Somit entsteht insgesamt ein vielfältiges Mosaik von Natur- und Kulturlandschaft. Durch eine hohe Diversität an Biotopen ergeben sich gleichfalls sehr unterschiedliche Habitate für Säuger, Avifauna, Reptilien und Wirbellose. Das Landschaftsbild ist reich strukturiert und der Erholungscharakter der Landschaft verbessert.

4. Für den vorhandenen Gehölzbestand werden Erhaltungsgebote festgesetzt. Dieser soll dauerhaft erhalten bleiben. Innerhalb der Baufelder sind mit Ausnahme des sukzessiv in den vergangenen Jahren aufgewachsenen Jungwuchsen von Birken, keine Gehölzbestände vorhanden.

5. Im Ergebnis des Planvorhabens kann die Integration einer Fläche in das EU-Vogelschutzgebiet ermöglicht werden. Bauplanerisch besteht aus Sicht der Gemeinde für diese Fläche kein Bedarf mehr. Diese Fläche befindet sich weiter nordöstlich und bildet auch aufgrund der größeren Entfernung zu besiedelten Bereichen eine Enklave im ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiet. Eine mögliche bauliche Entwicklung innerhalb dieser Fläche hat wesentlich größere Auswirkungen auf Zielarten des Schutzgebietes. Mit einer Integration in das EU-Vogelschutzgebiet, kann dies rechtlich dauerhaft vermieden werden.

7. Landröhricht

Am östlichen Randbereich des Baufeldes der Reitanlage befindet sich ein sukzessiv entstandenes Landröhricht (jetzt §20 NatSchAG MV). Dieser Bereich wird von der Nutzung des Plangebietes ausgespart und weiterhin der Sukzession überlassen.



Abb.6: Mögliche Integration von Flächen in das EU-Vogelschutzgebiet (SPA)

6. Innerhalb der Baufelder werden weitere Grünflächen (Siedlungsgrün) geschaffen. Die Oberflächenbefestigungen des inneren Erschließungssystems sowie Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt. Die nicht überbauten Flächen werden begrünt.

3.2 Eingriffsermittlung

3.2.1 Festlegung von Wirkzonen

Im Regelfall sind innerhalb der Wirkzonen alle Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 zu berücksichtigen. Nach Punkt 2.4.1 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ können aber alle die Biotope vernachlässigt werden (auch wenn Werteinstufung ≥ 2), die nicht Habitat störungsempfindlicher Arten sind. Wenn der untersuchte Bereich innerhalb eines Raumes mit hervorgehobener Bedeutung für den Naturhaushalt liegt, sind diese Wertbiotope aber zu berücksichtigen.

Wirkzonen wurden nur für das Baufeld der Reitanlage sowie für die Parkplatzflächen und den Erschließungsweg berücksichtigt. Der Bereich der historischen Mühle verursacht keine negative Außenwirkung. Die Erschließungsstraße und die Parkplatzfläche wurden nur mit einer Wirkzone belegt. Außenwirkungen sind hier als sehr gering einzuschätzen. Wirkbereiche der vorhandenen Straße und der Ortslage von Hof Redentin wurden subtrahiert.

Wirkzone 1

Die Wirkzone 1 wird mit einem Wirkkreis von 50m um das Baufeld festgelegt. In diesem Bereich werden störungsempfindliche Arten innerhalb der Wertbiotope größtenteils verdrängt. Die Biotope selbst bleiben erhalten. Für die Verkehrsflächen (Zuwegung, Parkplatz) wird die Wirkzone 1 mit 25m bemessen. Aufgrund der geringen Außenwirkung ist diese Entfernung ausreichend.



Abb.7: Wirkzonen (Wirkzone 1-orange; Wirkzone 2 – rot)

Wirkzone 2

Die Wirkzone II wird mit einem Wirkradius von 150m festgelegt. In diesem Bereich werden störempfindliche Arten nicht vollständig verdrängt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen gibt es besonders für die Avifauna optische und akustische Hindernisse, welche mögliche projektbezogene negative Randeinflüsse stark abmildern.

3.2.2 Grundlagen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Kompensationswertermittlung erfolgt methodisch auf Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (1999).

Die Eingriffsermittlung erfolgte für die Baufelder unter Berücksichtigung der vorgegebenen GR mit Angaben zu maximal möglichen Versiegelungen. Innerhalb der Baubereiche ist somit die angegebene GR verbindlich. Gemäß Festsetzungen des B-Planes dürfen diese nicht überschritten werden.

Außerhalb des Baufelder gelten die Wirkzonen gemäß Punkt 3.2.1.

Das Kompensationserfordernis (Kompensationsflächenäquivalent) ergibt sich durch Multiplikation von betroffener Fläche, Kompensationsfaktor, Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigung und Wirkungsfaktor.

Fläche (A) x Kompensationsfaktor (K) x Korrekturfaktor (Kf) x Wirkungsfaktor (W)

Der **Kompensationsfaktor** wurde im Rahmen der Biotopbewertung unter Punkt 2.1.3 „Schutzgut Pflanzen und Tiere“ ermittelt. In nachfolgender Tabelle sind diese Werte zusammengefasst dargestellt. Biotope, die nicht innerhalb von Baufeldern bzw. den Wirkzonen liegen sind nicht aufgeführt. Gleichfalls bleiben Biotope mit einer Wertstufe <2 und Biotope, die nicht Lebensraum störungsempfindlicher Tierarten sind innerhalb der Wirkzonen unberücksichtigt.

Nr.	Code MV	Biotopname	Wertstufe	Kompensationsfaktor
01.02.02	WFR	Erlen-(und Birken-) Bruch, feuchter eutropher Standorte	4	8
02.01.02	BLM	Mesophiles Laubgebüsch	3	5
02.01.04	BLR	Ruderalgebüsch	3	4
02.02.01	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	3	4
02.03.01	BHF	Strauchhecke	3	5
02.03.02	BHS	Strauchhecke mit Überschirmung	3	5
02.06.06	BRN	Nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe	3	4
02.07.01	BBA	Älterer Einzelbaum	4	8
02.07.03	BBG	Baumgruppe	3	5
04.03.03	FBG	Geschädigter Bach	1	1
04.05.02		Graben mit intensiver Instandhaltung	1	1
06.01.03	VGR	Rasiges Großseggenried	2	3
06.02.02	VRL	Schilf-Landröhricht	2	3
06.04.03	VHD	Hochstaudenflur stark entw.	2	2

Nr.	Code MV	Biotopname	Wertstufe	Kompensationsfaktor
		Moor- und Sumpfstandorte		
06.05.01	VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	3	5
06.05.02	VWD	Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte	2	3
06.06.05	VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	3	5
08.02.01	TMS	Sandmagerrasen	3	4
08.02.02	TMD	Ruderalisierter Sandmagerrasen	2	3
09.02.01	GMF	Frischwiese	3	4
09.02.01	GMF_Rud	Frischwiese ruderalisiert	3	4
09.02.03	GMA	Artenarmes Frischgrünland	2	2
09.02.04	GMB	Aufgelassenes Frischgrünland	2	3
09.03.02	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	1	1
10.01.03	RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	2	2
10.01.04	RHK	Ruderaler Kriechrasen	2	2
11.02.06	XAS	Sonstiger Offenbodenbereich	1	1,5
12.01.01	ACS	Sandacker	1	1
13.10.02	PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	1	1
14.07.03	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	0	0,2
14.11.02	OB / RHP	Brachfläche der Dorfgebiete / ruderales Pionierflur	1	1
14.10.05	OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	0	0

Die Wahl des Kompensationsfaktors ergibt sich aus dem vorhandenen Bestand. Vorhandene Biotoptypen weisen keine besonderen (aufwertende) Merkmale auf und erhalten entsprechend der Wertstufe einen Mittelwert. Aufwertend wirkt sich die potenzielle Habitatqualität für Brutvögel (Neuntöter) aus.

Für die versiegelbare Fläche innerhalb der Baufelder wird ein Aufschlag von 0,5 angerechnet.

Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad

Der Abstand zu vorhandenen Störquellen wie die vorhandene Straße und die Ortslage von Hof-Redentin beträgt insgesamt zwischen 200m und 800m. Dieser Entfernung ist ein Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von „3“ mit einem Korrekturfaktor von „1,25“ zugeordnet.

Wirkungsfaktor

Lage	Intensitätsgrad (Bereich)	Intensitätsgrad (gewählt)	Wirkungsfaktor
Baufeld	100 %	100 %	1
Wirkzone 1	30-70%	30%	0,3
Wirkzone 2	5-30%	5%	0,05

3.2.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

1. Baufelder (Reitanlage, historische Mühle, Verkehrsflächen + Parkplatz)Wirkungsfaktor: 1

Biotoptyp M-V	Biotoptyp	Flächenbeeinträchtigung ca. in m ²	Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Kompensationsfaktor	Flächenäquivalent für die Kompensation in m ²
12.01.01	ACS	3.739	1,25	1	4.674
08.02.02	TMD*	8.507	1,25	3	31.901
10.01.04	RHK	549	1,25	2	1.372
10.01.03	RHU	2.672	1,25	2	6.680
02.02.01	BFX**	252	1,25	4	1.260
09.02.01	GMF	10.732	1,25	4	53.660
09-02.03	GMA	335	1,25	2	837,5
11.02.06	XAS	1.943	1,25	1,5	3.643
13.10.02	PSJ***	15	1,25	1	19
14.11.02	OBD	583	1,25	1	729
14.07.03	OVU***	46	1,25	0,2	11,5
		29.373		Summe	104.787

* §20-Biotope, **kein §20-Status aufgrund Größe und Ausprägung, ***nur versiegelte Bereiche

1a) Aufschlag für Vollversiegelung (+ 0,5)Baufeld 1 (Reitanlage):GR: 8.500 (Bereich 1) , GR 1.250 (Bereich 3), GR 1.600 (Bereich 4), GR 1.800 (Bereich 5)Fläche gesamt: 13.150m²13.150m² x 0,5 x 1,25 x 1 = 8.218,75m²Baufeld 2 (historische Mühle): GR: 80m²Fläche: 80m²80m² x 0,5 x 1,25 x 1 = 50m²Baufeld 3 (Zufahrt, versiegelter Bereich): 1.130m²Fläche: 1.130m²1.130m² x 0,5 x 1,25 x 1 = 706,25m²**1b) Aufschlag für Teilversiegelung (+ 0,2)**Zufahrt, teilversiegelter Bereich): 1.932m²Fläche: 1.130m²1.932 x 0,5 x 1,25 x 1 = 1.207,5m²Parkplatz: 2.115m²Fläche: 2.115m²2.115 x 0,5 x 1,25 x 1 = 1.322m²

Summe Kompensationsflächenäquivalent für Baufelder:

$$104.787 + 8.218,75 + 50 + 706,25 + 1.207,5 + 1.322$$

$$= 116.292 \text{ gerundet:}$$

116.292 m²**Bemessung des Kompensationsflächenäquivalents für Verlust von geschützten Biotopen nach §20 LNatschAG MV im Baufeld**

§20-Biotop	KÄ-aus Biotopverlust	Anteil an Gesamtfläche Baufeld (%)	Aufschlag Flächenanteil Vollversiegelung m ²	KÄ-Gesamt Baufeld
TMD	31.901	29%	2.548	34.449

2. Wirkzone 1

Wirkungsfaktor: 0,3

Biototyp M-V	Biototyp	Flächenbeeinträchtigung ca. in m ²	Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Kompensationsfaktor	Flächenäquivalent für die Kompensation in m ²
01.02.02	WFR	569	1,25	8	1.707
02.01.02	BLM	1.163	1,25	5	2.181
02.01.04	BLR	214	1,25	4	321
02.02.01	BFX	620,00	1,25	4	930
02.03.01	BHF	899,00	1,25	5	1.685
02.03.02	BHS	900,00	1,25	5	1.687
02.07.01	BBA	75,00	1,25	8	225
02.07.03	BBG	726,00	1,25	5	1.361
06.02.02	VRL	2.170,5	1,25	3	2.442
06.04.03	VHD	12	1,25	2	9
06.05.01	VVN	101,5	1,25	5	190
06.05.02	VVD	153	1,25	3	172
08.02.01	TMS	81	1,25	4	121
08.02.02	TMD	857	1,25	3	964
09.02.01	GMF	22.620	1,25	4	33.930
09.02.03	GMA	4.916	1,25	2	3.687
10.01.03	RHU	2.688,5	1,25	2	2.016
10.01.04	RHK	506	1,25	2	380
		39.271,5			
				Summe	54.008

Bemessung des Kompensationsflächenäquivalents die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen nach §20 NatschAG MV in der Wirkzone 1

§20-Biotop	Gesamtgröße	Relevante Fläche nach Kartieranleitung (Beachtung Mindestgröße)	Multiplikatoren (Wirkfaktor, Korrekturfaktor, Kompensationsfaktor)	KÄ-Gesamt
WFR	569	569	0,3x1,25x8	1.708
BLM	1.124	1.072	0,3x1,25x5	2.010
BFX	620	566	0,3x1,25x4	849
BHF	899	899	0,3x1,25x5	1.685
BHS	900	900	0,3x1,25x5	1.687
VRL	2.170,5	2.170,5	0,3x1,25x3	2.442

VWN	101,5	0	entfällt	0
TMD	857	857	0,3x1,25x3	964
TMS	81	81	0,3x1,25x3	121
				14.447

3. Wirkzone 2

Wirkungsfaktor: 0,05

Biotoptyp M-V	Biotoptyp	Flächenbeeinträchtigung ca. in m ²	Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Kompensationsfaktor	Flächenäquivalent für die Kompensation in m ²
01.02.02	WFR*	5.000	1,25	8	2.500
02.01.02	BLM	1.891	1,25	5	591
02.02.01	BFX	3.019	1,25	4	755
02.06.06	BRN	975	1,25	4	244
02.07.01	BBA	50	1,25	8	25
02.07.03	BBG	248	1,25	5	77
06.01.03	VGR	387	1,25	3	73
06.02.02	VRL	5.390,5	1,25	3	1.011
06.04.03	VHD	45	1,25	2	6
08.05.01	VWN	149,5	1,25	5	47
06.05.05	VSZ	337	1,25	5	105
08.02.01	TMS	57	1,25	4	14
08.02.02	TMD	1810	1,25	3	339
09.02.01	GMF	26.280	1,25	4	6.570
09.02.03	GMA	9.671	1,25	2	1.209
10.01.03	RHU	7.897,5	1,25	2	987
10.01.04	RHK	463	1,25	2	58
					0
				Summe	14.611

*aufgrund der großen Abschirmwirkung wurden Waldbereiche in dieser Entfernung nur in einer Breite von 10m und 500m Länge betrachtet (Eine Wirkung des Planvorhabens in weiter entfernt liegende Bereiche kann sicher ausgeschlossen werden)

Bemessung des Kompensationsflächenäquivalents die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen nach §20 NatschAG MV in der Wirkzone 2

§20-Biotop	Gesamtgröße	Relevante Fläche nach Kartieranleitung (Beachtung Mindestgröße)	Multiplikatoren (Wirkfaktor, Korrekturfaktor, Kompensationsfaktor)	KÄ-Gesamt
WFR	5.000	5.000	0,05x1,25x8	2.500,00
BLM	1.891	1.750	0,05x1,25x5	546,90
BFX	3.019	3.019	0,05x1,25x4	755,00
VGR	387	387	0,05x1,25x4	73,00
VRL	5.390,5	5.390,5	0,05x1,25x3	1.011,00
VWN	149,5	0	0,05x1,25x5	0
VSZ	337	120	0,05x1,25x5	0
TMS	57	57	0,05x1,25x4	37,50
TMD	1.810	1.810	0,05x1,25x3	339,00
				5.262,4

Bereich	Kompensationsflächenäquivalent
Baufeld	116.292
Wirkzone 1	54.008
Wirkzone 2	14.611
Summe	184.911

Anteil §20 Biotope

§20-Biotope	Baufeld	Wirkzone 1	Wirkzone 2	KÄ-Gesamt
WFR	0	1.707	2.500,00	4.207
BLM	0	2.010	546,90	2.556,9
BFX	0	849	755,00	1604
BHF	0	1.685	0	1.685
BHS	0	1.687	0	1.687
VGR	0	0	73,00	73
VRL	0	2.442	1.011,00	3453
VWN*	0	0	0	0
VSZ*	0	0	0	0
TMS	0	121	37,50	158,5
TMD	34.449	964	339,00	35.752
	34.449	11.465	5.262,4	51.176,4

*Mindestgröße §20 nicht erreicht

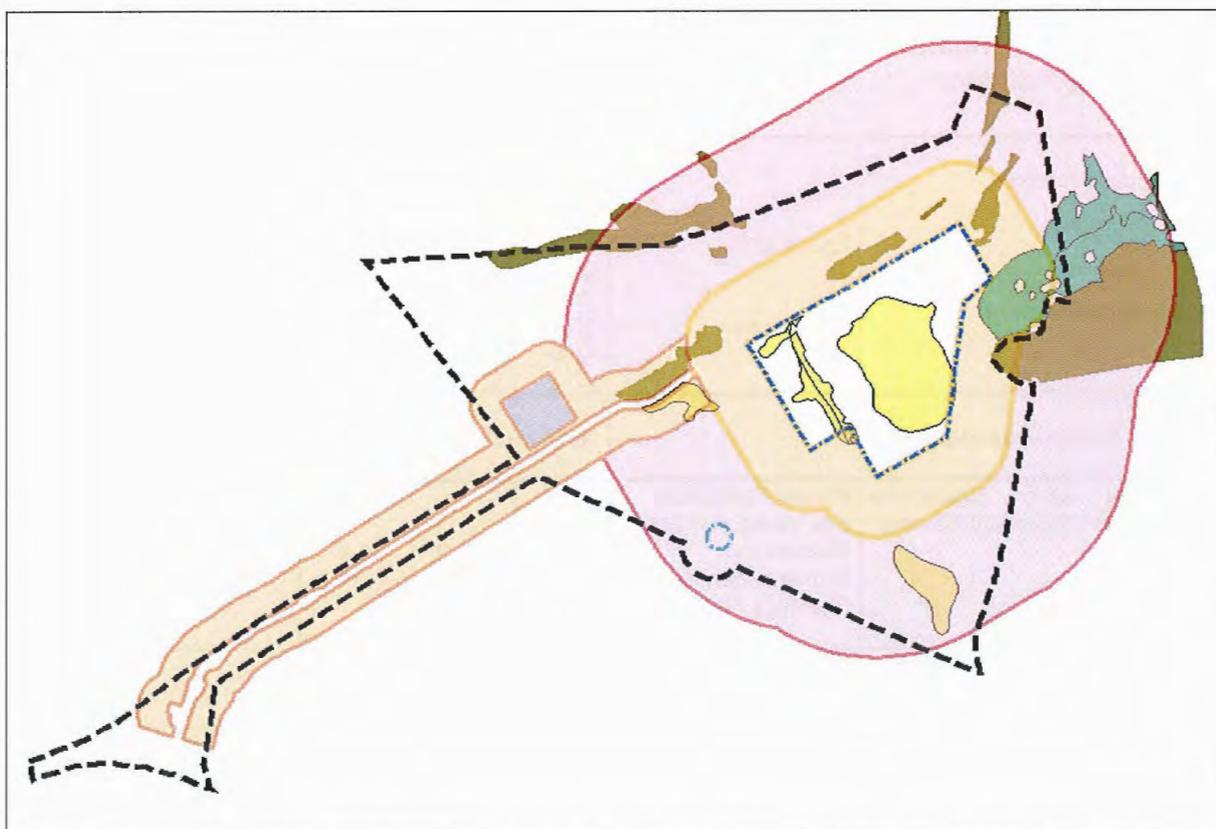


Abb.8: Geschützte Biotope nach §20 NatschAG MV (gelb=Magerrasen, türkis= Röhricht, oliv=Gehölze) innerhalb der Wirkzonen

3.3 Ausgleich

Maßnahme 1 (M 1) Anpflanzung einer Allee

Beidseitig des Feldweges ist eine Baumreihe bestehend aus 42 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) bzw. alternativ Hainbuchen (*Carpinus betulus*) anzulegen. Der Pflanzabstand zwischen den Einzelbäumen ist mit 15,00m zu bemessen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu ersetzen.

Pflanzgröße: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, StU 16-18

Wertigkeit der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme 1

- I Vegetationsmaßnahmen
- I.5 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Neuanlage/ Ergänzung von Allen bzw. Baumreihen

Wertstufe der Maßnahme: 2
 Wirkfaktor (Leistungsfaktor): 0,8
 Kompensationsfaktor: 3

Naturschutzfachliche Ersatzmaßnahme Lage / Standort / Gegenwärtige Nutzung	<u>Eigentümer</u> Flurkataster	Teilfläche für Ersatz A in m ²	Kompensationswertzahl Kw (Biotopwertstufe)	Wirkfaktor Wf	Kompensationsflächenäquivalent (in m ² KFÄ) A x Kw x Wf
Benötigtes Ersatzflächenäquivalent:		184.911m ² KFÄ			
Anpflanzung einer Baumreihe beidseitig des Weges (20 Bäume) 42 x 25m ²	Private Flurstücke des Vorhabenträgers Gemarkung Krusenhausen, Flur 2 Flurstück 566	1.050	3 (2,0)	0,8	2.520
Zeitpunkt des Maßnahmebeginns: In der Pflanzperiode nach Umsetzung der Maßnahme					
Pflanzqualität: Hochstämme (STU 16-18) Pflanzabstand 15m Entwicklungspflege incl. Bewässerung 3 Jahre					

Maßnahme 2 (M 2) Feldhecke

Am südlichen und westlichen Rand sowie darüber hinaus soll als Abgrenzung zwischen den Ackerflächen und den extensiv zu nutzenden Grünlandflächen eine 3-reihige Feldhecke angepflanzt werden. Die Pflanzung hat mit einem Pflanzabstand von 1,5 m und einem Reihenabstand von ebenfalls 1,5 m zu erfolgen. Etwa alle 10 m sind Überhälter zu pflanzen. Es ist folgende Artenzusammensetzung zu verwenden:

Überhälter , Heister $\geq 150/175$

Wildapfel (*Malus sylvestris*),
Wildbirne (*Pyrus pyraster*),

Strauchgehölze $\geq 80/100$

Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	35 %
Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	20 %
Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)	20 %
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	10 %
Rhamnus cathartica (<i>Purgier-Kreuzdorn</i>)	5 %
Euonymus europaeus (<i>Pfaffenhütchen</i>)	5 %
Rosa canina (<i>Hundsrose</i>)	<u>5 %</u>
	100 %

Die Hauptheckenbildner sind Schlehe (*Prunus spinosa*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*).

Die Strauchgehölze sind in Gruppen von je 3 bis 6 Pflanzen in den Außenreihen bzw. Mittelreihen anzulegen. Purgier-Kreuzdorn ist ausnahmslos in der Mittelreihe zu setzen. Pfaffenhütchen und Hundsrose sind in den Außenreihen in den Abständen von 9 bis 11 m zu pflanzen. Als Überhälter fungieren Wildapfel und Wildbirne. Diese sind in der Mittelreihe im Abstand von 9 bis 11 m abwechselnd zu pflanzen.

Die Hecke ist mit Wildverbißschutz zu versehen. Zur angrenzenden Weidefläche ist dieser als fester Schafknotengitterzaun auszubilden.

Wertigkeit der geplanten Kompensationsmaßnahmen

- I Vegetationsmaßnahmen
I.4 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldsäumen

- mehrreihige Feldhecke mit Überhältern

Wertstufe der Maßnahme gemäß Anlage 11 der Eingriffsregelung: 2

Kompensationsfaktor: 3

Wirkfaktor (Leistungsfaktor): 1

Naturschutzfachliche Ersatzmaßnahme Lage / Standort / Gegenwärtige Nutzung	<u>Eigentümer</u> Flurkataster	Teilfläche für Ersatz A in m ²	Kompensationswertzahl Kw (Biotopwertstufe)	Wirkfaktor Wf	Kompensationsflächenäquivalent (in m ² KfÄ) A x Kw x Wf														
Benötigtes Ersatzflächenäquivalent:		184.911m ² KfÄ																	
3reihige Strauchhecke mit Überschirmung (5m breit) Länge: ca. 250m Fläche: 1.250m ²	Private Flurstücke des Vorhabenträgers Gemarkung Krusenhagen, Flur 2 (Flurstücke 3/8; 3/6)	2.500	3(2)	1	7.500														
<p>Zeitpunkt des Maßnahmebeginns: In der Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen.</p> <p>Pflanzqualität: <u>Überhälter</u> Malus sylvestris (Wildapfel) Pyrus sylvestris (Wildbirne)</p> <p><u>Strauchgehölze</u></p> <table> <tr><td>Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)</td><td>35 %</td></tr> <tr><td>Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)</td><td>20 %</td></tr> <tr><td>Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)</td><td>20 %</td></tr> <tr><td>Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)</td><td>10 %</td></tr> <tr><td>Rhamnus cathartica (<i>Purgier-Kreuzdorn</i>)</td><td>5 %</td></tr> <tr><td>Euonymus europaeus (<i>Pfaffenhütchen</i>)</td><td>5 %</td></tr> <tr><td>Rosa canina (<i>Hundsrose</i>)</td><td>5 %</td></tr> </table> <p>Pflanzqualität: Heister: ≥150/175 Sträucher: 80/100 Pflanz- und Reihenabstand: 1,50m</p> <p>Sonstige Anforderungen: Wildverbisschutz (Zaun) Entwicklungspflege incl. bedarfsweise Bewässerung: 3 Jahre</p>						Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	35 %	Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	20 %	Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)	20 %	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	10 %	Rhamnus cathartica (<i>Purgier-Kreuzdorn</i>)	5 %	Euonymus europaeus (<i>Pfaffenhütchen</i>)	5 %	Rosa canina (<i>Hundsrose</i>)	5 %
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	35 %																		
Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	20 %																		
Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)	20 %																		
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	10 %																		
Rhamnus cathartica (<i>Purgier-Kreuzdorn</i>)	5 %																		
Euonymus europaeus (<i>Pfaffenhütchen</i>)	5 %																		
Rosa canina (<i>Hundsrose</i>)	5 %																		

Maßnahme 3 (M3) Extensivweide

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivweide“ sind extensiv als Weide zu nutzen. Aufgrund der Zielstellung der Maßnahme, die Habitatstrukturen für Neuntöter und Sperbergrasmücke zu optimieren, wird für diese Flächen eine Extensivbeweidung erforderlich. Die Flächen sind in der Zeit von Juni bis November zu beweiden und mit einem Weidezaun zu umgrenzen. Die Besatzstärke des Weideviehs ist mit 1,4 GV festzulegen und orientiert sich an der Besatzstärke des Förderprogrammes Naturschutzgerechte Grünlandnutzung. Die Flächen sollen von Juli bis November und von April bis Mai beweidet werden.

Für die Maßnahmefläche werden weiterhin folgende Festlegungen getroffen:

- Befristung der Weidezeiten zum Brutvogelschutz (Beweidung nicht vor dem 1. Juni)
- Begrenzung der GVE auf 1,4 GVE/ha
- Erhalt und Entwicklung qualitativ hochwertigen Grünlandes durch Ausschluss eines Grünlandumbruchs (d.h. auch keine Anlage von Wechselgrünland in Form einer einjährigen Zwischennutzung mit Ackerkulturen)
- Verzicht auf organische und mineralische Düngemittel

Die Flächen sind mit einem Weidezaun (Schafknotengitter) zu umgrenzen. Auf der Fläche südlich der Zufahrt sind 10 Gehölzgruppen, jeweils bestehend aus 10 Strauchgehölzen anzupflanzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten zu verwenden:

Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i> , <i>C. laevigata</i>)	40%
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	40%
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)	20%

Pflanzgröße: Str., 3 x v., 80-100

Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m

Die Anpflanzungen auf der Extensivweide sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu ersetzen. Die Pflanzfläche ist dauerhaft gegen die Weideflächen mit Schafknotengitter auszugrenzen.

Die Anpflanzungen dienen der Habitatverbesserung für Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes wie dem Neuntöter und Sperbergrasmücke.

Wertigkeit der geplanten Kompensationsmaßnahmen

- I Vegetationsmaßnahmen
- I.6 Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Acker- oder Wirtschaftsgrünlandflächen
- I.7 Vegetationsmanagement zur Neuanlage und Wiederherstellung von historischen Landnutzungsformen (Magerrasen)

- mit Aushagerung des Standortes und langfristig gesichertem Nutzungs- bzw. Pflegemanagement

Wertstufe der Maßnahme gemäß Anlage 11 der Eingriffsregelung: 2

Kompensationsfaktor: 2 (geringster Wert aufgrund Vorwert / überwiegend GMF-Standorte)

Wirkfaktor (Leistungsfaktor): 1

Wirkfaktor (Leistungsfaktor): 0,8 (innerhalb Wirkzone 50m)

Gesamtgröße: 57.872m²

Naturschutzfachliche Ersatzmaßnahme Lage / Standort / Gegenwärtige Nutzung	Eigentümer Flurkataster	Teilfläche für Ersatz A in m ²	Kompensationswertzahl Kw (Biotopwertstufe)	Wirkfaktor Wf	Kompensationsflächenäquivalent (in m ² KfÄ) A x Kw x Wf
Benötigtes Ersatzflächenäquivalent:		184.911m ² KfÄ			
Anlage einer Extensivweide mit Strauchgruppen	Private Flurstücke des Vorhabenträgers Gemarkung Krusenhagen, Flur 2 (Flurstücke 3/8; 3/6)	26.048	2(2)	0,8	41.677
Anlage einer Extensivweide mit Strauchgruppen	Private Flurstücke des Vorhabenträgers Gemarkung Krusenhagen, Flur 2 (Flurstücke 3/8; 3/6)	32487	2(2)	1	64.974
Zeitpunkt des Maßnahmebeginns: In der Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen. Arten: Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata) 40% Schlehe (Prunus spinosa) 40% Hundsrose (Rosa canina) 20% Pflanzgröße: Str., 3 x v., 80-100 Pflanzabstand : 1,50 m x 1,50 m Sonstige Anforderungen: Einkoppelung mit massivem Weidezaun (Schafknotengitter) Dauerhaftes Pflegeregime > 5 Jahre Wildverbisschutz für Anpflanzungen Entwicklungspflege incl. bedarfsweise Bewässerung: 3 Jahre					

Maßnahme 4 (M4) Streuobstwiese

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ ist mit regionaltypischen, alten Obstsorten zu bepflanzen. Es sind Hochstämme (STU 12-14) der nachfolgend aufgeführten alten Sorten zu verwenden:

Äpfel: Alkmene, Altländer Pfannkuchenapfel, Croncels, Boikenapfel, Boskoop, rot, Brettacher Gewürzapfel, Danziger Kantapfel, Dülmener Herbstrosenapfel, Finkenwerder Herbstprinz, James Grieve, Holsteiner Cox, Roter Bellefleur, Kaiser Wilhelm, Prinz Albrecht v. Preußen, Rheinischer Bohnapfel, Rote Schafsnase, Roter Berlepsch, Schöner aus Herrnhut, Weißer Klarapfel, Maunzenapfel, Winterglockenapfel, Gravensteiner, Biesterfelder Renette, Gelber Richard, Goldparmäne, Ontario

Birnen: Clapps Liebling Conferencebirne, Gräfin von Paris, Gute Graue, Pastorenbirne, Speckbirne, Williams Christbirne, Gellerts Butterbirne, Petersbirne

Kirschen: Heimanns Rubin, Karneol, Morellenfeuer, Hedelfinger Riesenkirsche, Oktavia, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Valeska

Quitten: Konstantinopler Apfelquitte

Pflaumen: Graf Althanns Reneklode, Große Grüne Reneklode, Nancy Mirabelle, The Czar, Kirkes Pflaume, Geisenheimer Spätzwetsche, Hauszwetsche

Die Bäume sind mit Zwei Baumpfählen zu sichern. Wildverbißschutz ist vorzusehen.
Die Bäume sind mit drei Baumpfählen zu sichern. Wildverbißschutz ist vorzusehen.

Der Pflanzabstand sollte untereinander sowie zu angrenzenden Heckenstrukturen 8 Meter betragen.

Die Obstwiese ist nach außen mit einem festen Zaun (Schafknotengitter) einzuzäunen, um eine gelegentliche Beweidung zu ermöglichen.

Für die Neuansaat von Grünlandflächen ist Saatgut gebietseigener Herkunft (Regiosaatgut) zu verwenden.

Wertigkeit der geplanten Kompensationsmaßnahme

Maßnahme 4

I Vegetationsmaßnahmen

I.5 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Neuanlage von Streuobstwiesen

Wertstufe der Maßnahme gemäß Anlage 11 der Eingriffsregelung: 2

Kompensationsfaktor: 3

Wirkfaktor (Leistungsfaktor): 1

Naturschutzfachliche Ersatzmaßnahme Lage / Standort / Gegenwärtige Nutzung	<u>Eigentümer</u> Flurkataster	Teilfläche für Ersatz A in m ²	Kompensationswertzahl Kw (Biotopwertstufe)	Wirkfaktor Wf	Kompensationsflächenäquivalent (in m ² KFÄ) A x Kw x Wf
Benötigtes Ersatzflächenäquivalent:		184.911 m ² KFÄ			
Anpflanzung einer Streuobstwiese südlich des Bachlaufes auf einer Gesamtfläche von 5.000 m ²	Private Flurstücke des Vorhabenträgers Gemarkung Krusenhagen, Flur 2 (Flurstück 3/8)	5.000	3 (2,0)	1	15.000
Zeitpunkt des Maßnahmebeginns: In der Pflanzperiode nach Umsetzung der Maßnahme Pflanzqualität: Arten: Äpfel, Birnen, Quitten, Kirschen und Pflaumen in Sorten wie oben aufgeführt Hochstämme (STU 12-14) Pflanzabstand 8,0m Wildverbißschutz Entwicklungspflege incl. bedarfsweise Bewässerung: 3 Jahre Einzäunung mit Schafknotengitter zur Gewährleistung der Weidenutzung und als Wildverbiß Alternativ sind die Grasflächen der Obstwiese sind 2-3-mal jährlich zu mähen.					

Maßnahme 5 (M 5) Gehölzinseln

Auf der Grünlandfläche nördlich des Bachlaufes sind 5 Gehölzinseln zu je 100m² anzulegen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten zu verwenden:

- Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*) 40%
- Schlehe (*Prunus spinosa*) 40%
- Hundsrose (*Rosa canina*) 20%

Pflanzgröße: Str., 3 x v., 80-100
Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m

Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu ersetzen. Die Gehölzinseln dienen der Habitatverbesserung von Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes, insbesondere des Neuntöters und der Sperbergrasmücke. Es ist eine weidesichere Ausgrenzung der Gehölzinseln einschließlich eines etwa 5 m breiten Krautsaumes sicherzustellen

Wertigkeit der geplanten Kompensationsmaßnahmen

- I Vegetationsmaßnahmen
- I.4 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldsäumen

Wertstufe der Maßnahme gemäß Anlage 11 der Eingriffsregelung: 2
 Kompensationsfaktor: 3
 Wirkfaktor (Leistungsfaktor): 1

Naturschutzfachliche Ersatzmaßnahme	Eigentümer	Teilfläche für Ersatz	Kompensationswertzahl Kw (Biotopwertstufe)	Wirkfaktor Wf	Kompensationsflächenäquivalent (in m ² KfÄ)
Lage / Standort / Gegenwärtige Nutzung	Flurkataster	A in m ²			A x Kw x Wf
Benötigtes Ersatzflächenäquivalent:		184.911m ² KfÄ			
Anlage von 5 Gehölzinseln zu je 100m ² auf der Grünlandfläche nördlich des Bachlaufes	Private Flurstücke des Vorhabenträgers Gemarkung Krusenhausen, Flur 2 (Flurstücke 3/8)	500	3(2)	1	1.500
Zeitpunkt des Maßnahmebeginns: In der Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen.					
Arten: Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i> , <i>C. laevigata</i>) 40% Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) 40% Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) 20%					
<u>Pflanzgröße:</u> Str., 3 x v., 80-100 <u>Pflanzabstand:</u> 1,50 m x 1,50 m					
Sonstige Anforderungen: Wildverbisschutz für Anpflanzungen Entwicklungspflege incl. bedarfsweise Bewässerung: 3 Jahre					

Maßnahme 6 (M 6) Extensivweide

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivweide“ nördlich des Weges sind extensiv als Weide zu nutzen. Die Flächen sind mit einem Weidezaun zu umgrenzen.

Für die Maßnahmefläche werden weiterhin folgende Festlegungen getroffen:

- Befristung der Weidezeiten zum Brutvogelschutz (Beweidung nicht vor dem 1. Juni)
- Begrenzung der GVE auf 1,4 GVE/ha
- Erhalt und Entwicklung qualitativ hochwertigen Grünlandes durch Ausschluss eines Grünlandumbruchs (d.h. auch keine Anlage von Wechselgrünland in Form einer einjährigen Zwischennutzung mit Ackerkulturen)
- Verzicht auf organische und mineralische Düngemittel

Bei Neuansaat sind standortheimische Saatgutmischungen zu verwenden.

Wertigkeit der geplanten Kompensationsmaßnahmen

- I Vegetationsmaßnahmen
- I.6 Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Acker- oder Wirtschaftsgrünlandflächen
- I.7 Vegetationsmanagement zur Neuanlage und Wiederherstellung von historischen Landnutzungsformen (Magerrasen)

- mit Aushagerung des Standortes und langfristig gesichertem Nutzungs- bzw. Pflegemanagement

Wertstufe der Maßnahme gemäß Anlage 11 der Eingriffsregelung: 2

Kompensationsfaktor: 3
(derzeit überwiegend Intensivacker)

Wirkfaktor (Leistungsfaktor): 1
Wirkfaktor (Leistungsfaktor): 0,8 (innerhalb Wirkzone 50m)

Gesamtgröße: 18.469

Naturschutzfachliche Ersatzmaßnahme Lage / Standort / Gegenwärtige Nutzung	Eigentümer Flurkataster	Teilfläche für Ersatz A in m ²	Kompensationswertzahl Kw (Biotopwertstufe)	Wirkfaktor Wf	Kompensationsflächenäquivalent (in m ² KFÄ) A x Kw x Wf
Benötigtes Ersatzflächenäquivalent:		184.911m ² KFÄ			
Anlage einer Extensivweide	Private Flurstücke des Vorhabenträgers Gemarkung Krusenhagen, Flur 2 (Flurstücke 1/3)	5.109	3(2)	0,8	12.262

Anlage einer Extensivweide	Private Flurstücke des Vorhabenträgers Gemarkung Krusenhagen, Flur 2 (Flurstücke 1/3)	13.360	3(2)	1	40.080
Zeitpunkt des Maßnahmebeginns: In der Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen.					
Sonstige Anforderungen: Einkoppelung mit massivem Weidezaun Dauerhaftes Pflegeregime > 5 Jahre					

Maßnahme		Fläche	K	KÄ
1	Allee (42 Stück)	42x25 = 1.050	3	2.520
2	Hecke	2.500	3	7.500
3	Extensivweide + Gehölzinseln -- Entwicklung Magerrasen	58.535	2	106.651
4	Streuobstwiese	5000	3	15.000
5	Gehölzinseln innerhalb Grünland	10x100	3	3.000
6	Extensivweide nördlich der Zufahrt	18.469	2	52.342
				187.013

Gesamtsumme Kompensationsmaßnahmen: 187.013 m²

Gesamtbilanzierung

Ermitteltes Erfordernis für das
Kompensationsflächenäquivalent: 184.911m²

Summe der naturschutzfachlichen
Ersatzmaßnahmestandorte 187.013m²

Mit der Umsetzung der geplanten Ersatzmaßnahmen wird das ermittelte naturschutzfachliche Kompensationserfordernis erreicht.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen zielen besonders auf die Verbesserung der Habitatbedingungen von Zielarten des Vogelschutzgebietes ab. Damit soll insbesondere die Lage unmittelbar angrenzend an das vorhandene EU-Vogelschutzgebiet Berücksichtigung finden. Außerdem soll der Verlust der vorhandenen (auch wenn wahrscheinlich nur temporär) geschützten Biotope ausgeglichen werden. Diese sind im Vergleich zur früheren Kartierung, insbesondere nördlich des Geltungsbereiches, stark zurückgegangen. Im Rahmen der Ersatzmaßnahmen kann eine dauerhafte Etablierung der geschützten Magerrasen im Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden. Grundlage dafür ist die fachgerechte Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen.

Im Rahmen der Umsetzung der Ersatzmaßnahmen und grünordnerischen Festsetzungen werden alle Schutzgüter berücksichtigt.

Anteil des Kompensationserfordernis für den Eingriff in §20-Biotope an den Ersatzmaßnahmen

Betroffene §20-Biotope	Kompensationserfordernis	Maßnahme	KÄ-Maßnahme	Prozentualer Anteil an der Maßnahme	Menge
WFR	2.967,1	2	7.500	39,5	987,5m ² (197m)
	4.207 1.239,9	1	2.520	49,2	11 Bäume
BLM	2.556,9	5	3.000	85	850m ² (8,5 Inseln)
BFX	443,1	5	3.000	15	150m ² (1,5 Inseln)
	1.604 1.160,9	2	7.500	15,5	387m ² (77,4m)
BHF	1.685	2	7.500	22,5	562 m ² (112,5m)
BHS	1.687	2	7.500	22,5	562 m ² (112,5m)
VGR	73	3	106.651	0,07	40 m ²
VRL	3.453	3	106.651	3,2	1.895 m ²
TMS	158,5	3	106.651	0,15	87 m ²
TMD	38.521	3	106.651	36,1	21.142 m ²

4 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternative Planungsmöglichkeiten)

Die Umsetzung des Planvorhabens ist nur an dem jetzigen Standort möglich. Vorhandene Infrastruktur und anthropogene Vorbelastung dieser ehemals in Nutzung befindlichen Flächen favorisieren diesen Standort.

Die Baufelder wurden so gewählt, dass der Eingriff möglichst gering bleibt. Die teilbefestigte Parkplatzfläche befindet sich nach der 2. Änderung des B-Planes auf Ackerland.

Eine im Sinne der Habitatansprüche von Zielarten des SPA-Gebietes (Neuntöter, Sperbergrasmücke) wertvolle Fläche im Bereich des ehemaligen Schießplatzes kann zukünftig in das Vogelschutzgebiet integriert werden.

Außerhalb der Baufelder befinden sich durchweg Flächen des EU-Vogelschutzgebietes. Ein Ausweichen auf diese Bereiche stellt also keine Alternative dar.

5. Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

Angesichts der vorzunehmenden Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen bleiben die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt gering und sind nicht erheblich.

Als stärkster Eingriff in die Schutzgüter sind insbesondere die Störung bzw. Verdrängung von Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes innerhalb des Wirkbereiches der Bauflächen sowie der Verlust von geschützten Biotopen nach §20 Naturschutzausführungsgesetz MV zu bewerten. Die vorzunehmenden Ersatzmaßnahmen sind von ihrer Art geeignet den Eingriff zu kompensieren.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Als Grundlage für die beschreibende Darstellung und Bewertung sowie als Datenquelle wurden neben Luftbildauswertungen und Ortsbegehungen der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 verwendet. Außerdem wurde auf gültige Rechtsvorschriften und Quellen (siehe Punkt 7. Literatur) zurückgegriffen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Von der dreistufigen Bewertungsskala

- geringe Erheblichkeit
- mäßige Erheblichkeit
- hohe Erheblichkeit

kommt im Untersuchungsfalle nur die erste vor.

Leider waren die Angaben des FFH-Managementplanes für das Gebiet nicht aussagekräftig, so dass auf dieser Grundlage keine konkreten Ableitungen für das Untersuchungsgebiet getroffen werden konnten. Für die Bearbeitung wurde zusätzlich eine faunistische Begutachtung eingeholt, welche inhaltlich in den entsprechenden Kapiteln eingearbeitet wurde. Damit wurde den Erfordernissen des vorhandenen EU-Vogelschutzgebietes entsprochen.

Für die Bearbeitung der Eingriffsregelung wurden die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) verwendet.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (sog. „Monitoring“)

Die Kompensationsmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Umsetzung der Baumaßnahmen zu erbringen. Hierfür ist eine Ausführungsplanung, welche der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt wird, erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch die Gemeinde zu kontrollieren, so dass ihre Fertigstellung gewährleistet ist.

Die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen erfolgt ebenfalls in der Vegetationsperiode nach Umsetzung der Baumaßnahmen. Auch diese Maßnahmen sind durch die Gemeinde zu prüfen und die weitere Pflege zu kontrollieren.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. Minderung	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Boden	Flächenversiegelung	Begrenzung der versiegelten Flächen - Zufahrt bleibt zu Großteil unbefestigt	Im Rahmen der Beachtung der vorhandenen Biotope und Habitatsigenschaften erfolgt zum Teil eine Kompensation

Schutzgut	Auswirkungen	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. Minderung	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Oberflächenwasser	Nicht betroffen		
Grundwasser	Versiegelung Versickerungsfähiger Böden	- Geringhaltung d. Versiegelungsintensität - Niederschlagswassernutzung - keine zentrale Schmutzwasserentsorgung, Wasser bleibt im Gebiet	
Klima / Luft	Nur Kleinklimatisch – geringe Bedeutung		
Tiere und Pflanzen	Verlust von Biotopen und Habitaten im Bereich eines EU-Vogelschutzgebietes	Integration von Flächen in das EU-Vogelschutzgebiet, Manifestierung von Dauergrünlandflächen und Sukzessionsflächen; Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen	Gehölzpflanzungen und Grünflächenmanagement
Landschaftsbild	Veränderung durch bauliche Einrichtungen	Manifestierung von Dauergrünlandflächen und Sukzessionsflächen; Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen	Gehölzpflanzungen und Grünflächenmanagement
Mensch und Verkehr	Keine erheblichen vorhabensbedingten Immissionen	- Gehölzpflanzungen mit Sicht-, Geruchs- u. Lärmschutzwirkung	
Kultur-/ Sachgüter Nicht betroffen	Nicht betroffen		

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Planes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen. Alle Eingriffe können funktional im Gebiet ausgeglichen werden.

Da keine Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden ist es jedoch nicht möglich einen adäquaten Ausgleich für die Bodenfunktionen zu erbringen. Hier erfolgen Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit den auszugleichenden Biotopen.

7. Literatur

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Abl. EG Nr. L 206, S.7.

FFH-Richtlinie (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305 S. 42-64.

LUNG (1998 / 2008): Anleitung für Biotopkartierung im Gelände. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur

LUNG (2010): Anleitung für die Kartierung von FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen

LUNG (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2006): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht, Schwerin 2006.

BAUER, H., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands, 3. überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60.

Bundesartenschutzverordnung, BArtSchV (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005, § 1, Anlage 1. – Naturschutzrecht, 10. Auflage.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

EICHSTÄDT, W., D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I , Richtlinie 79/409 EWG und 91/244 EWG.

MATTHÄUS, G. (1992): Vögel, Hinweise zur Erfassung und Bewertung im Rahmen landschaftsökologischer Planungen. - In **TRAUTNER, J. (Hrsg.):** Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. - Ökologie in Forschung und Anwendung, 5, 27- 38.

SHELLER, W., STRACHE, R.-R., EICHSTÄDT, W. & E. SCHMIDT (2002): Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern - die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 44, S.23-81.

8. Anlagen

Anlage 1: Karte der Biotoptypen

Anlage 2: Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz und §20-Biotope im
Baufeldbereich

Anlage 1: Karte der Biotoptypen

Legende

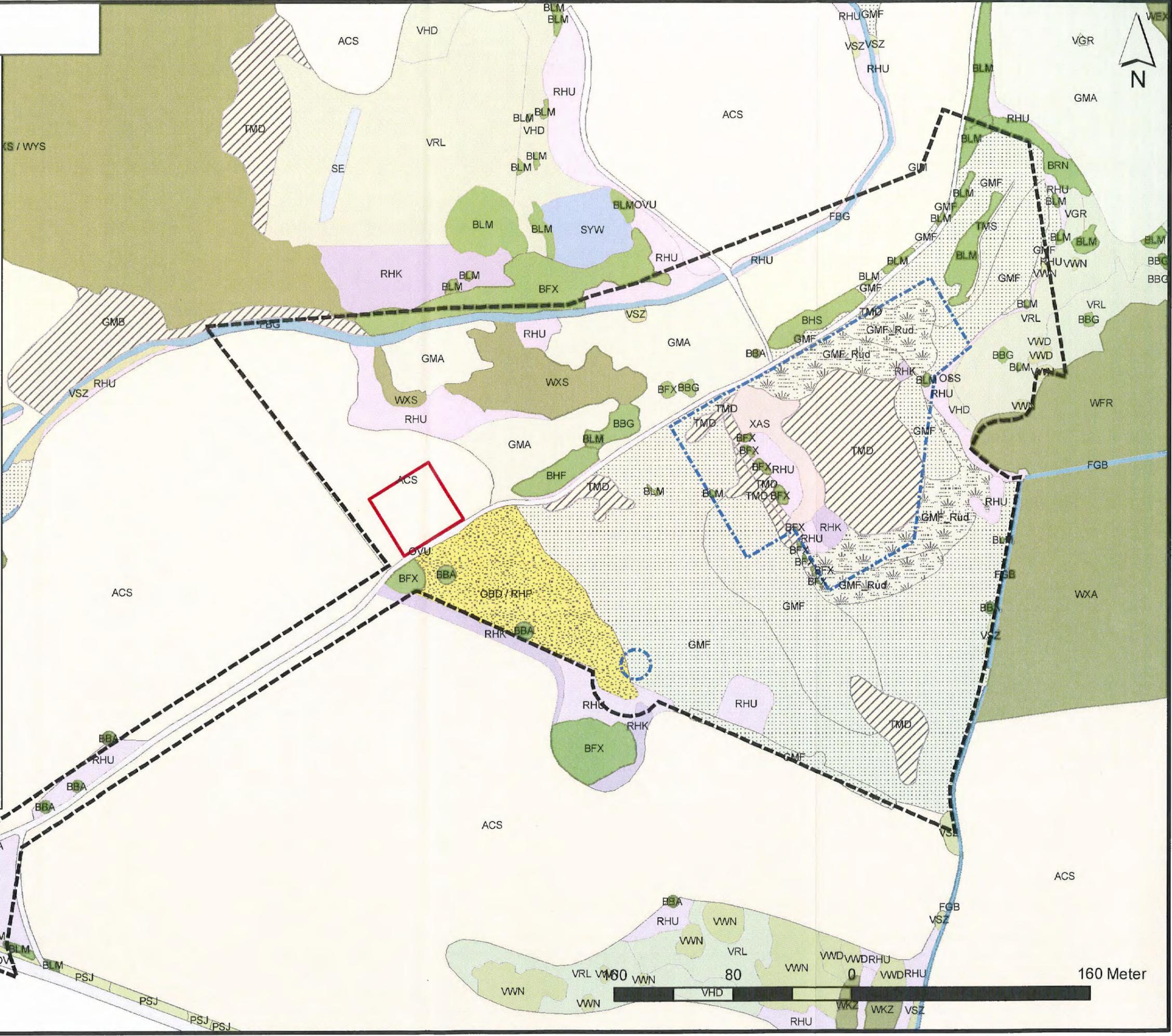
Plan

- Reitsportanlage
- Mühle
- Parkplatz
- Geltungsbereich

Biotope

Code_MV, Name

- ACS, Sandacker
- BBA, Älterer Einzelbaum
- BBG, Baumgruppe
- BBJ, Jüngerer Einzelbaum
- BFX, Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
- BHF, Strauchhecke
- BHS, Strauchhecke mit Überschirmung
- BLM, Mesophiles Laubgebüsch
- BLR, Ruderalgebüsch
- BRN, Nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe
- BRR, Baumreihe
- FBG, Geschädigter Bach
- FGB, Graben mit intensiver Instandhaltung
- GIM, Intensivgrünland auf Mineralstandorten
- GMA, Artenarmes Frischgrünland
- GMB, Aufgelassenes Frischgrünland
- GMF, Frischwiese
- GMF_Rud, Frischwiese ruderalisiert
- OBD / RHP, Brachfläche der Dorfgebiete / rudurale Pionierflur
- OBD, Brachfläche der Dorfgebiete
- OBV, Brache der Verkehrs- und Industrieflächen
- OSS, Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
- OVL, Straße
- OVU, Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
- PSJ, Sonstige Grünanlage ohne Altbäume
- RHK, Ruderaler Kriechrasen
- RHU, Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
- SE, Nährstoffreiche Stillgewässer
- SYW, Wasserspeicher
- TMD, Ruderalisierter Sandmagerrasen
- TMS, Sandmagerrasen
- VGR, Rasiges Großseggenried
- VHD, Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte
- VRL, Schilf-Landröhricht
- VSZ, Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern
- VWD, Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte
- VWN, Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte
- WEX, Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald
- WFR, Birken-(Erlen-) Bruchfeuchter, eutropher Standorte
- WKZ, Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte
- WXA, Schwarzerlenbestand
- WXS / WYS, Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten / nichtheimischer Arten
- WXS, Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten
- XAS, Sonstiger Offenbodenbereich



160 Meter



Legende

- Geltungsbereich
- Anpflanzgebot
- Erhaltungsgebot
- Rodung
- Baufeld,
- Flächen für Wald,
- Flächen für die Landwirtschaft,
- Grünflächen, Anpflanzgebot
- Grünflächen, Dauergrünland extensiv
- Grünflächen, Erhaltungsgebot Gehölze
- Grünflächen, Extensivweide
- Grünflächen, Streuobstwiese
- Grünflächen, Sukzession
- Verkehrsfläche, unbefestigt
- Verkehrsfläche, Parkplatz
- Verkehrsfläche, befestigt
- Versorgungsanlagen,
- Wasserflächen,
- außerhalb Plangeltungsbereich,
- §20-Biotope innerhalb Baufeld**
-

M 5 Gehölzinseln innerhalb Grünland

M 5 Gehölzinseln innerhalb Grünland

M 5 Gehölzinseln innerhalb Grünland

M 3 Extensivweide - Entwicklung Magerrasen

M 4 Streuobstwiese

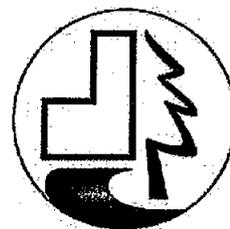
M 6 Extensivweide - Entwicklung Magerrasen

M 3 Extensivweide - Entwicklung Magerrasen

M 2 Hecke



2. ÄNDERUNG B.-PLAN NR. 3 „REDENTINER MÜHLE“
GEMEINDE KRUSENHAGEN



FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG



**STADT
LAND
FLUSS**

PARTNERSCHAFT HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

AUFTRAGGEBER

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Überarbeitete Endfassung

DATUM

10.06.2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Bundes- und landesgesetzliche Grundlagen	4
2.1.	Baugesetzbuch	4
2.2.	Bundesnaturschutzgesetz	4
2.3.	Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V	5
3.	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	6
3.1.	Übersicht über das Schutzgebiet	6
3.2.	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	8
3.2.1.	<i>Gesetzliche Definition</i>	8
3.2.2.	<i>Überblick über die Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie</i>	8
3.2.3.	<i>Überblick über die Zielarten des SPA</i>	9
3.3.	Sonstige Arten	10
3.4.	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	11
3.5.	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten	11
3.5.1.	<i>Beitrag des Gebiets zur Biologischen Vielfalt</i>	11
3.5.2.	<i>Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten</i>	12
4.	Beschreibung des Vorhabens	13
4.1.	Flächenbedarf gemäß Festsetzungen Bebauungsplan	13
4.2.	Betriebskonzept Reitanlage	14
4.3.	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	14
4.3.1.	<i>Einleitung</i>	14
4.3.2.	<i>Anlagenbedingte Wirkungen</i>	14
4.3.3.	<i>Baubedingte Wirkungen</i>	15
4.3.4.	<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>	15
5.	Detailliert untersuchter Bereich	16
5.1.	Räumliche Wirksamkeit	16
5.2.	Untersuchungsrahmen	27
5.3.	Beschreibung näher betrachteter Arten	38
5.4.	Erhebliche Beeinträchtigungen (Zusammenfassung)	63

6.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung	64
6.1.	Einleitung.....	64
6.2.	Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleich-Regelung)	64
6.3.	Sofort bzw. kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	66
6.3.1.	Qualitative Aufwertung von Waldrandbereichen durch Nutzungsaufgabe	66
6.3.2.	Entlassung einer Nicht-SPA-Fläche aus der Bauleitplanung.....	67
6.3.3.	Kompensationsmaßnahme M 6 und Ackerbrachestreifen West.....	68
6.4.	Flächenbilanz	69
7.	Zusammenwirkende Pläne und Projekte.....	69
8.	Zusammenfassung.....	70
9.	Literatur und Quellen.....	71
10.	Anlagen.....	72

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Krusenhagen plant die 2. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Redentiner Mühle“ unter Erweiterung des Geltungsbereiches zur bauleitplanerischen Vorbereitung der Errichtung einer Reitanlage mit Reithalle, Stallungen, Betriebsgebäude, Wohnungen und Wohngebäude.

Die geplante Bebauung befindet sich teilweise innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (Special Protection Areas - SPA) DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff.

Aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979) sollen die Lebensräume und Brutstätten europäischer Vogelarten geschützt werden. Das Netzwerk Natura 2000 muss den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL).

Bei einer begründeten Vermutung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natura- 2000-Gebieten ist eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für die Gebiete festgelegten Erhaltungszielen notwendig. Dies gilt nicht nur für Pläne und Projekte innerhalb des Schutzgebietes, sondern auch für solche, deren Auswirkungen von außen in das Gebiet hineinwirken könnten.

Eine bereits durchgeführte FFH-Vorprüfung konnte erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausreichend ausschließen, so dass in einem weiteren Schritt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nun vertiefend geprüft, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des NATURA 2000-Gebietes „DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff“ durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen (Störung durch Scheuchwirkung) des Vorhabens auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebiets maßgeblichen Bestandteile und Zielarten.

Anders als in der Prüfung artenschutzfachlicher Belange ergibt sich hier kein individuen-, sondern ein flächenbezogener Ansatz. Es wird insofern zunächst geprüft, ob innerhalb einer pro Art festzulegenden Wirkzone maßgebliche Gebietsbestandteile grundsätzlich vorhanden sind oder nicht. Ist dies nicht der Fall, besteht keine erhebliche Beeinträchtigung. Sind dagegen maßgebliche Gebietsbestandteile in der Wirkzone grundsätzlich vorhanden, ist zu prüfen, ob diese die für die Art maßgeblichen Strukturmerkmale und Größen (verankert in der nachfolgend zitierten VSGLVO M-V 2011) aufweisen. Ist dies der Fall, kann von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Streng genommen ist das selbst dann der Fall, wenn die Art an Ort und Stelle im Rahmen einer faunistischen Erhebung nicht vorgefunden wurde. Umgekehrt jedoch ist das Vorhandensein maßgeblicher Gebietsbestandteile innerhalb der Wirkzone kein Garant dafür, dass die Art auch tatsächlich dort aktuell vorkommt oder zukünftig mit ihrem Vorkommen auf jeden Fall zu rechnen ist; das Fehlen einer Art trotz Vorhandenseins geeigneter Strukturmerkmale ist kein seltener Fall, da nicht alleine die Biotopstruktur, sondern eine Vielzahl anderer ökologischer (biotischer und abiotischer) Standortfaktoren das Vorkommen oder Fehlen einer Art bestimmen. Insofern bieten aktuelle und zurückliegende faunistische Erfassungen durchaus die Möglichkeit, den habitatbezogenen Ansatz der FFH-Prüfung in die eine oder andere Richtung zu relativieren und ggf. auch zu korrigieren.

2. BUNDES- UND LANDESGESETZLICHE GRUNDLAGEN

2.1. BAUGESETZBUCH

Das Baugesetzbuch bildet die gesetzliche Grundlage für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Redentiner Mühle“.

Aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB ergibt sich eine Berücksichtigungspflicht der Natura-2000-Gebiete. § 1a Abs. 4 BauGB stellt hierzu ergänzend klar:

„Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.“

Daraus folgt, dass die von den Planinhalten voraussichtlich ausgehenden Beeinträchtigungen zunächst im Rahmen einer FFH-Vorprüfung auf ihre Erheblichkeit hin geprüft werden müssen. Sofern die Erheblichkeit nicht in diesem Rahmen von vorneherein ausgeschlossen werden kann, ist – wie vorliegend – eine inhaltlich intensivere FFH-Prüfung durchzuführen.

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes stellen dabei eindeutig klar, dass eine erneute, projektbezogene Prüfung dann nicht erfolgt, wenn die Wirkungen des Projektes im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bereits abgeprüft wurden (s.u.). Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, dass die (Vor-) Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegt, sondern inhaltlich und qualitativ vollumfänglich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten ist.

2.2. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

§ 33 BNatSchG stellt übereinstimmend mit den Ausführungen des BauGB fest:

„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. (...)“

§ 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG ergänzt hierzu:

„(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. (...)“

„(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Allerdings erfolgt in § 34 Abs. 8 BNatSchG, wie in Kap. 2.1 bereits genannt, die Klarstellung, dass Vorhaben (Projekte), die auf Grundlage eines Bebauungsplans realisiert werden, keiner (erneuten) Prüfung nach den Vorgaben des BNatSchG unterzogen werden, sofern der Bebauungsplan keine Planfeststellung ersetzt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.“

Daraus ergibt sich die Pflicht, im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplanes, dessen Inhalte erhebliche Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten verursachen können, die Prüfung der FFH-Verträglichkeit durchzuführen.

2.3. VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG M-V

Nachfolgend wiedergegeben ist die VSGLVO M-V vom 12.07.2011 (ohne Anlagen). Sie dient zur konkreten Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und insbesondere der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete (SPA = Special Protected Areas).

**Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern
(Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V)***

Vom 12. Juli 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 4

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzzweck

Anl. 1 (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete werden als Teile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ zu Europäischen Vogelschutzgebieten nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) erklärt.

(2) Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.

(3) Diese Verordnung geht anderen Rechtsvorschriften zum Schutz von geschützten Tellen von Natur und Landschaft vor. Soweit Rechtsvorschriften strengere Schutzanforderungen enthalten, bleiben diese unberührt.

§ 2

Lage und Abgrenzung

Anl. 2 (1) Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 250 000 (Anlage 2) mit brauner Farbe unterlegt. Ihre Außengrenzen sind durch eine braune Linie dargestellt.

(2) In den Detailkarten im Maßstab 1 : 25 000 (nicht veröffentlicht) sind die Europäischen Vogelschutzgebiete durch eine schwarze Schraffierung gekennzeichnet. Ihre maßgeblichen Grenzen sind durch eine schwarze Linie dargestellt. Bei Gebieten im Küstenmeer erfolgt die Darstellung in dieser Form ergänzend in Seekarten im Maßstab 1 : 200 000.

(3) Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes sind ferner alle Weißstorch- und Fischadlerhorste, die sich in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebietes befinden.

§ 3

Niederlegung, öffentliche Einsichtnahme

(1) Die Detailkarten werden bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt.

Schwerin, den 12. Juli 2011

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

(2) Ausfertigungen der Detailkarten, die den jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, werden bei den in Anlage 3 genannten Behörden zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden niedergelegt. Anl. 3

§ 4

Erhaltungsziele

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

§ 5

Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 6

Anlagen, Detailkarten

Die Anlagen 1 bis 3 und die Detailkarten gemäß § 2 Absatz 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

In diesem Zusammenhang sei auf die Abb. 3 und 6 des Umweltberichtes zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung der Satzung der Gemeinde Krusenhagen über den Bebauungsplan Nr. 3 „Redentiner Mühle“, Stand: 15.08.2012 (UHLE 2012) verwiesen. Diese verdeutlichen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans eine ca. 4.550 m² große Fläche befindet die nicht Gegenstand des SPA ist. Diese Fläche ist insofern nicht Gegenstand der FFH-Prüfung.

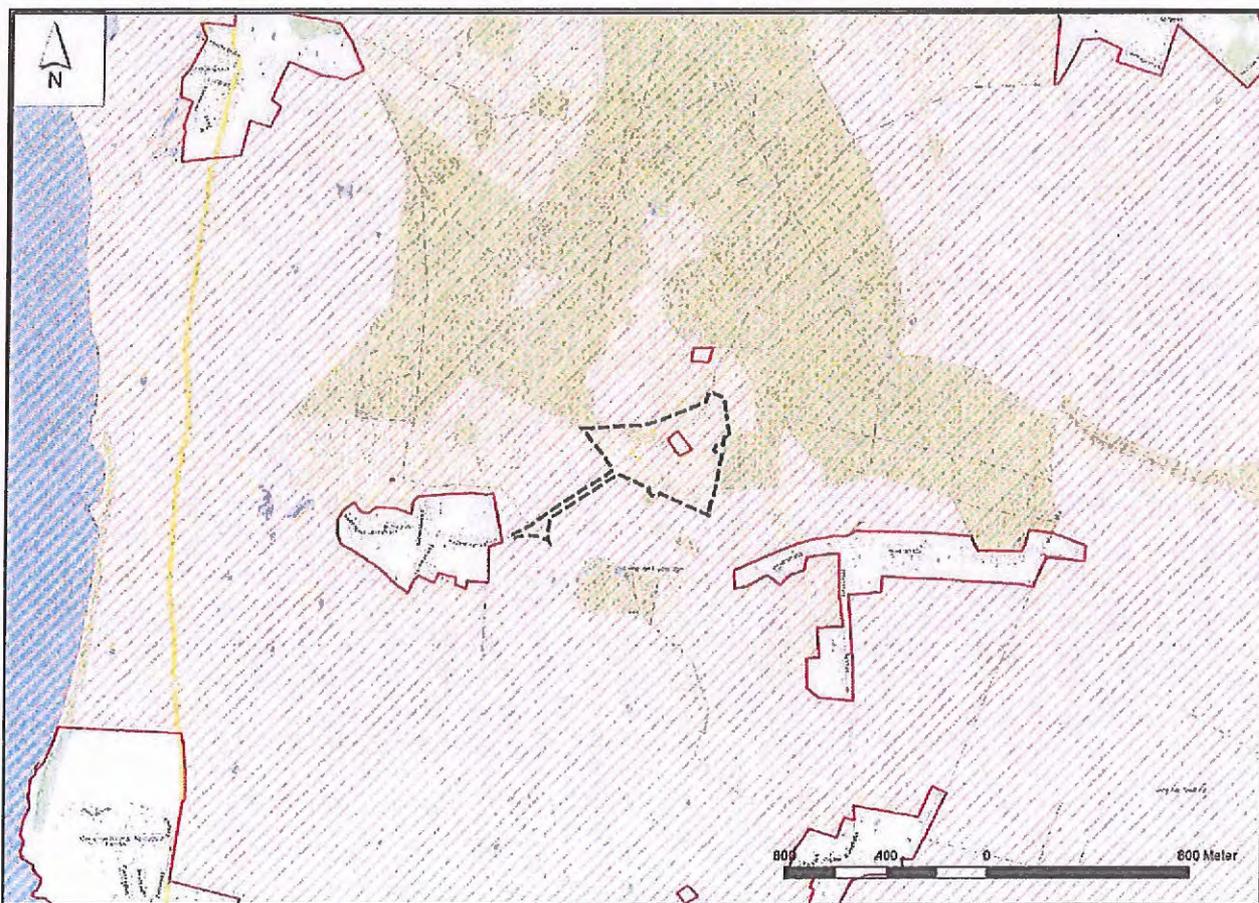


Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereiches des B-Plans (schwarz gestrichelt) und der darin liegenden Fläche, die nicht Gegenstand des SPA ist. Quelle: UHLE 2012, Abb. 3, unverändert.

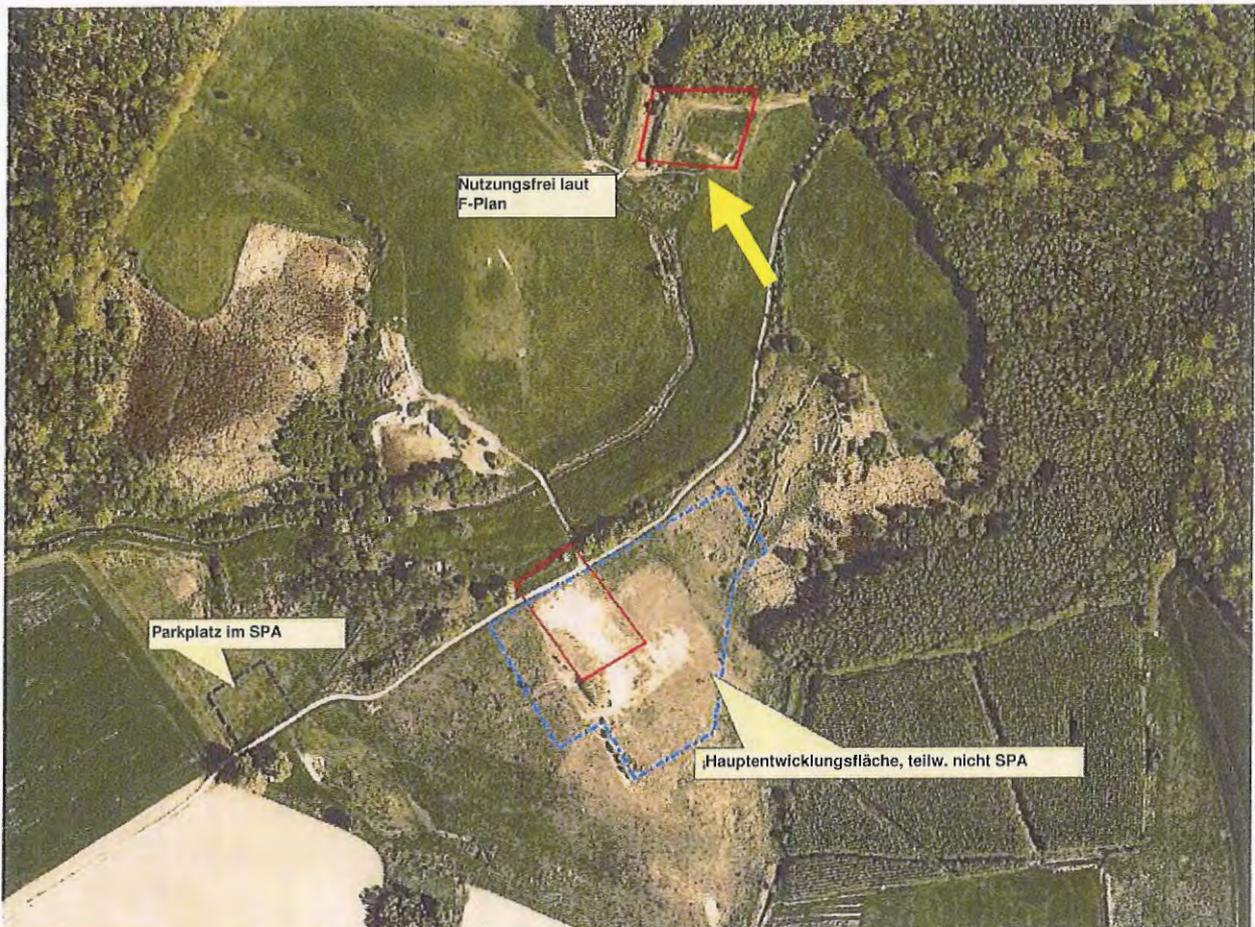


Abbildung 4: Darstellung der im Hauptbaufeld (blau) liegenden Fläche (rot), die nicht Gegenstand des SPA ist.
Quelle: UHLE 2012, Abb. 3, leicht verändert.

3.2. ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES

3.2.1. Gesetzliche Definition

Eine Definition der Erhaltungsziele ergibt aus § 4 VSGLVO M-V:

„Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

Aus dieser Definition geht hervor, dass nicht nur die für die Vogelarten erforderlichen Lebensraumelemente, sondern selbstredend auch die Vogelarten selbst maßgebliche Bestandteile eines EU-Vogelschutzgebietes sind. Dies bedeutet, dass zwar die anfangs bereits erläuterte flächenbezogene Prüfung eine besondere Bedeutung erlangt, andererseits jedoch nicht alleiniger Gegenstand der FFH-Prüfung sein kann; stehen Ergebnisse faunistischer Erfassungen zur Verfügung, sind diese in die Prüfung mit einzubeziehen – maßgebliche Gebietsbestandteile sind die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente.

3.2.2. Überblick über die Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen sind keine Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie verzeichnet.

3.2.3. Überblick über die Zielarten des SPA

Artnamen		Anhang I VS-RL	Status	Populationsgröße	Erhaltungszustand/Wiederherstellungsmöglichkeit Habitat-elemente (A B C)	Bedeutung SPA für Erhalt Vogelart (A B C)	
deutsch	wissenschaftlich					Land M-V	Deutschland
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	Anhang I	bruetend	~ 25 BP	C	A	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I	bruetend	~ 5 BP	B	B	C
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anhang I	bruetend	= 2 BP	B	B	C
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anhang I	bruetend	< 10 BP	C	B	C
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 BP	B	C	C
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I	bruetend	~ 6 BP	B	C	C
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anhang I	bruetend	~ 50 BP	C	A	B
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anhang I	bruetend	~ 3 BP	B	C	C
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I	bruetend	~ 80 BP	B	A	B
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	Anhang I	durchziehend	< 5 Ind.	B	B	C
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Anhang I	durchziehend	~ 75 Ind.	B	A	A
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anhang I	durchziehend	~ 100 Ind.	B	A	C
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 BP	B	C	C
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I	bruetend	~ 8 BP	B	B	C
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I	bruetend	~ 3 BP	B	B	C
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anhang I	bruetend	~ 5 BP	C	A	B
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Anhang I	bruetend	= 1 BP	B	A	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anhang I	bruetend	~ 6 BP	B	C	C
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	bruetend	= 2 BP	B	B	B
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anhang I	durchziehend	~ 1000 Ind.	B	A	A
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anhang I	bruetend	~ 100 BP	B	A	A
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 BP	B	C	C
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 BP	B	C	C
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I	bruetend	= 3 Brutpaare	B	C	C
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anhang I	bruetend	~ 2 BP	B	B	C
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Anhang I	durchziehend	~ 300 Ind.	B	B	B
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 BP	B	C	C
Zwergschwan (Mitteleuropa)	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Anhang I	durchziehend	~ 200 Ind.	B	B	B
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	Anhang I	bruetend	~ 10 BP	C	A	B
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		bruetend	~ 20 BP	C	A	B
Bergente	<i>Aythya marila</i>		durchziehend	~ 30000 Ind.	B	A	A
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>		durchziehend	~ 15000 Ind.	B	A	B

Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>		durchziehend	~ 18000 Ind.	B	A	A
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		bruetend	~ 40 BP	B	A	B
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		durchziehend	~ 20000 Ind.	B	A	A
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		bruetend	~ 25 BP	B	A	A
Graugans	<i>Anser anser</i>		durchziehend	~ 4000 Ind.	B	A	A
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		durchziehend	~ 5000 Ind.	B	A	A
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>		bruetend	~ 50 BP	C	A	A
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		bruetend	~ 30 BP	B	A	B
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		durchziehend	~ 30000 Ind.	B	A	A
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>		bruetend	~ 50 BP	C	A	B
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>		bruetend	~ 30 BP	C	A	A
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		durchziehend	~ 4000 Ind.	B	A	A
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		bruetend	~ 30 BP	C	A	B
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		bruetend	~ 4000 BP	B	A	A
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		bruetend	~ 6000 BP	B	A	A

Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2013.

3.3. SONSTIGE ARTEN

In den vom LUNG M-V erstellten Gebietsdaten zum SPA-Gebiet sind keine Tier- und Pflanzenarten aufgelistet.

3.4. MANAGEMENTPLÄNE / PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMÄßNAHMEN

Für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ wird derzeit ein Managementplan erarbeitet, um den von der EU-Vogelschutzrichtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Vogelarten von europäischer Bedeutung und ihrer Lebensräume zu bewahren oder ggf. wiederherzustellen.

Der Planungsauftrag fand am 20. Februar 2013 im Rahmen einer ersten öffentlichen Informationsveranstaltung statt. In etwa 3 Jahren soll der Planentwurf vorliegen um nach seinem Abschluss als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für die Naturschutzbehörden dienen zu können. Vorgesehen ist die gutachterlich begründete Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen. Dazu soll zunächst eine Kartierung und Bewertung der Vogelbestände und -habitate von insgesamt 45 im Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvogelarten erfolgen.

3.5. FUNKTIONALE BEZIEHUNGEN DES SCHUTZGEBIETES ZU ANDEREN NATURA 2000-GEBIETEN

3.5.1. Beitrag des Gebiets zur Biologischen Vielfalt

Die Vernetzung der FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete dient in seiner Gesamtheit der Erhaltung und Förderung des länderübergreifenden inner- und zwischenartlichen Austausches europäisch bedeutsamer Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten. Das Schutzgut Biologische Vielfalt wird gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNotSchG wie folgt definiert:

„Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“

Die genetische Vielfalt innerhalb einer Art ist abhängig von der Vernetzung der betreffenden Biozöosen (Lebensgemeinschaften), der standörtlichen Voraussetzungen und Eignung für die Art und der daraus resultierenden Individuenanzahl der betreffenden Art im Schutzgebiet. Je nach Anzahl der Individuen einer Art ist der projektbezogene Verlust einer oder mehrerer Individuen einer Art entweder erheblich oder nicht relevant. Erheblich ist der Verlust eines Individuums (oder des für die Art maßgeblichen Gebietsbestandteils) dann, wenn er durch die natürliche Populationsdynamik nicht mehr ausgeglichen werden kann. Hier ergibt sich ein fließender Übergang zum besonderen Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG), der auch im Hinblick auf die genetische Vielfalt innerhalb einer Art von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Vielfalt der Tierarten (Pflanzenarten sind nicht Schutzgegenstand von SPA) – hier Brut-, Zug-, Rastvögel – äußert sich im betreffenden Art in der Funktion des Gebietes sowohl für ziehende und brütende Küstenvögel, als auch Brutvögel des Binnenlandes. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil des SPA Meeresflächen beinhaltet.

3.5.2. Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ steht in funktionaler Beziehung zu dem FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ und der Erweiterung DE 1934-303. Die Schutzgebietsflächen überlagern sich teilweise.

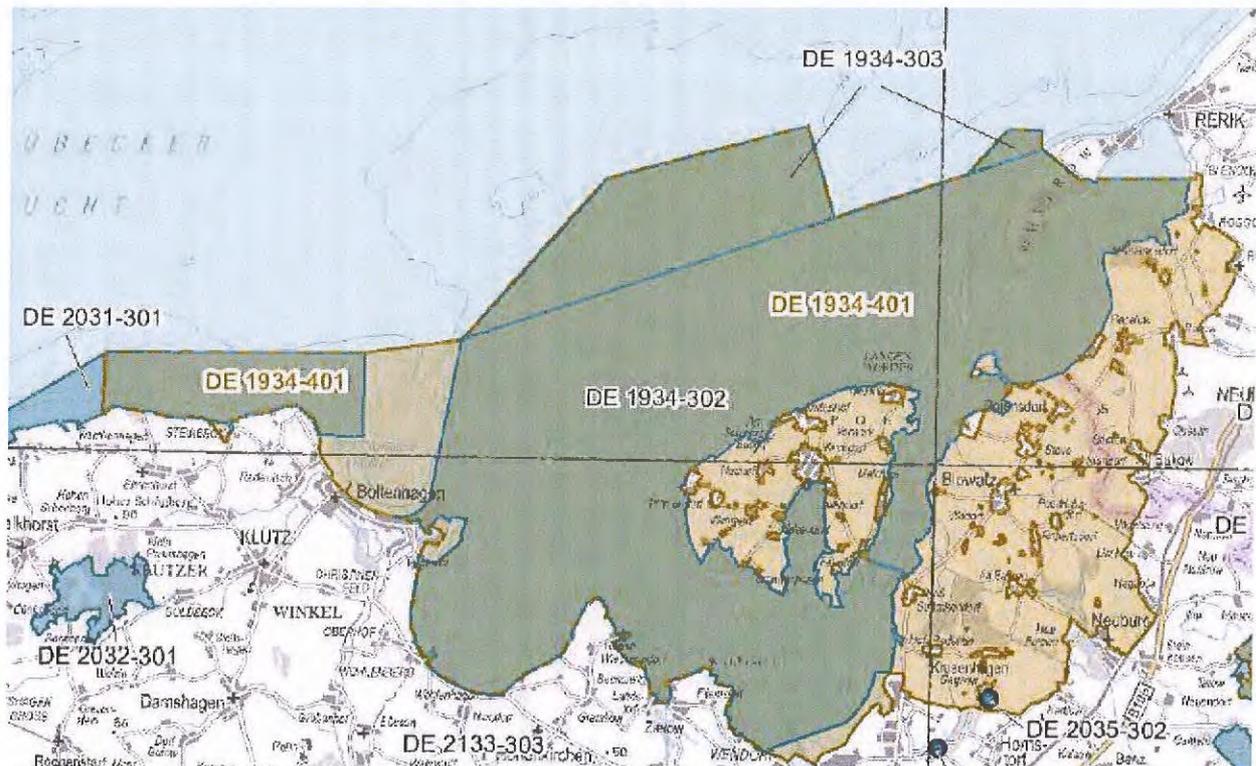


Abbildung 5: Übersicht über die die räumlichen Zusammenhänge zwischen den internationalen Schutzgebieten. Karte: NATURSCHUTZFLÄCHEN Teil 2: Europäische Schutzgebiete, Ausgabe 2012.

4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

4.1. FLÄCHENBEDARF GEMÄß FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Mit der Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 3 „Redentiner Mühle“ soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Reithalle mit entsprechenden Nebenanlagen für private Zwecke zu schaffen.

Die Umsetzung der Planinhalte bezieht sich auf einen Geltungsbereich mit einer Größe von 15,63 ha. Gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Krusenhagen 2. Änderung ergeben sich folgende Flächenbeanspruchungen:

Baufeld/Nutzungs- bereich	Planvorhaben	Max. Versiegelung/Biotopverlust gemäß GR B.-Plan
Bereich 1	<i>Pferdebereich: Reithalle, Stallungen, Wirtschafts- und Lagerräume Gast und Besucherbereich: Restaurant, konferenz- und Clubräume Max. 3 Wohnungen für Betriebsleiter, Pfleger, Personal Allgemeine Technikräume</i>	8.500 m ²
Bereich 2	<i>Offener Reit- und Springplatz</i>	4.200 m ²
Bereich 3	<i>3 Gebäude mit maximal 5 Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsangehörige und Gäste; Schulungsräume</i>	1.250 m ²
Bereich 4	<i>Bewegungspaddocks, Fütteranlage und Longiercenter</i>	1.600 m ²
Bereich 5	<i>Lager- und Betriebsgebäude</i>	1.800 m ²
Bereich 6	<i>Wiederaufbau der historischen Mühle für betriebliche Veranstaltungen Wassergebundener Weg (2,20m x ca. 140m)</i>	80 m ² 308 m ²
Parkplatz	<i>Parkplatz / Stellfläche (unbefestigt)</i>	2.115 m ² teilversiegelt
Zuwegung	<i>Zufahrt befestigt (Asphalt) einschl. Bankett – Planstraße A, Abschnitte 1 und 2 (einschl. Containerstellplatz) Zufahrt teil- bzw. unbefestigt (sandgeschlämmte Schotterdecke) – Planstraße A, Abschnitt 3</i>	1.130 m ² 1.932 m ²

Für die Prüfung der planbedingten Auswirkungen auf das SPA ist jedoch nicht der mit der Umsetzung der Planinhalte verbundene direkte Biotopverlust, sondern die darüber hinausgehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das SPA entscheidend: Nutzungsbedingt entsteht ein kompakter Gebäude-Freiflächen-Komplex, der auch auf den dann nicht überbauten, aber im betrieblichen Zusammenhang genutzten Freiflächen innerhalb und im Umfeld der entstehenden Hofanlage Änderungen der bisherigen Flächenfunktionen der für die Arten des SPA maßgeblichen Gebietsbestandteile mit sich führen wird. Die damit verbundenen Einflussfaktoren sind vielschichtig und bedürfen einer Differenzierung hinsichtlich ihrer Intensität, respektive räumlichen Tragweite.

Die nachfolgenden Kapitel dienen als Herleitung und Begründung der zur Prüfung herangezogenen Wirkzonen.

4.2. BETRIEBSKONZEPT REITANLAGE

Nachfolgende Ausführungen sind dem Betriebskonzept Hof Redentiner Mühle (LEIBOLD 25.02.2013) entnommen.

„Das Hofgut Redentiner Mühle GmbH widmet sich der Aufzucht und der Ausbildung des Mecklenburger Pferdes. Gefördert werden junge, talentierte Stuten und Hengste in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit. Die bereits im Rahmen der Anpaarung vorgenommen Selektion ist wesentliche Voraussetzung für den späteren Wert der Sportpferde. Das Konzept der Hofgut Redentiner Mühle GmbH geht davon aus, dass jährlich ca. 12 Pferde so weit ausgebildet werden, dass sie im Anschluss auch vermarktet werden können. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage Selbstversorger im Bereich des Raufutters ist. Kraftfutter wird gegebenenfalls entsprechend zugekauft. Die landwirtschaftliche Leitung verantwortet Herr Michael Leibold, ausgebildeter Landwirt mit Berufserfahrung. Die Zucht und Ausbildung sowie der Verkauf der Pferde verantworten Kathrin Leibold, selbst Reiterin und Geschäftsführerin eines in der Pferdesportszene international, tätigen Unternehmens und Daniel Heuer, selbst Reiter und Ausbilder. Die Hofgut Redentiner Mühle GmbH wird 6 Mitarbeiter beschäftigen. Der Geschäftsführer, Herr Michael Leibold, wird den landwirtschaftlichen Betrieb leiten und die Durchführung der Feldarbeiten übernehmen. Daneben werden für den Sportbetrieb und in der Pferdehaltung folgende Mitarbeiter eingeplant: 2 Pferdepfleger, 1 Bereiter, 1 Stallmeister und 1 Vermarktungs- und Ausbildungsleiter.“

Weitere Unterlagen zum Vorhaben befinden sich im Anhang des Gutachtens und erlauben eine konkrete Vorstellung von der Gestalt des Projektes. Wo sinnvoll, sind kapitelweise Auszüge aus den Bauantragsunterlagen dargestellt, um das Vorhaben innerhalb des Plangebietes zwecks besserer Nachvollziehbarkeit zu veranschaulichen.

4.3. WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE

4.3.1. Einleitung

Von der geplanten Errichtung der Umsetzung des Vorhabens gehen Wirkungen aus, die auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Einfluss nehmen können. Aufbauend auf der Vorhabenbeschreibung und des Betriebskonzeptes werden als Einstieg in die Auswirkungsprognose die voraussichtlich SPA-relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens beschrieben. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- Anlagenbedingte Projektwirkungen, das heißt Wirkungen, die durch die baulichen Anlagen sowie der Nebenanlagen unmittelbar verursacht werden,
- Baubedingte Wirkungen, das heißt Wirkungen, die mit der Errichtung der Gebäude und der Nebenanlagen verbunden sind,
- Betriebsbedingte Projektwirkungen, das heißt Wirkungen, die durch den Betrieb der Reitanlage verursacht werden.

4.3.2. Anlagenbedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Umfang und Intensität der Flächeninanspruchnahme sind dabei abhängig vom Flächenbedarf für Gebäude und Nebenanlagen. Im Zuge der Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen kommt es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der vorhandenen Lebensraumstrukturen. Infolge der Inanspruchnahme bzw. Überbauung können Flächen daher ihre Funktion als Standort der im SPA geschützten Lebensraumtypen verlieren bzw. Habitate (maßgebliche Gebietsbestandteile) der geschützten Arten verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden.

Barriere- / Zerschneidungswirkungen

Unter Barriere- / Zerschneidungswirkungen sind im Wesentlichen räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen und damit gegebenenfalls auch Isolationswirkungen zu verstehen. Diese Behinderungen können sich in erster Linie auf die Bewegungsmöglichkeiten der Tiere auswirken. Die Trennwirkungen entstehen insbesondere durch die Zuwegung in Verbindung mit dem fließenden Verkehr und der abschirmenden Wirkung großer Gebäude.

Optische Wirkung

Wesentlich ist hierbei, dass die optische Wirkung von Gebäuden, die – wie vorliegend – in bislang unbebautem Areal entstehen, durchaus bei einigen Vogelarten zumindest bis zum Eintritt eines gewissen Gewöhnungseffektes Irritationen verursachen kann, die sich im wesentlichen in der (temporären) Nutzungsaufgabe von Nahrungsflächen und ggf. auch Brutstätten äußern. Diese werden z.B. verursacht durch die Kubatur (Höhe, Breite und Länge) des jeweils betreffenden Gebäudes selbst sowie Fensterspiegelungen, von außen sichtbaren Bewegungen im Gebäude und Emission von künstlichem Licht bei Dunkelheit.

4.3.3. Baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkungen werden zum Beispiel verursacht durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Materialablagerungen (Aushub). Es können Flächen für die temporäre Baustelleneinrichtung beeinträchtigt werden.

Baubedingte Störungen / Baubetrieb

Durch den Baubetrieb können sich durch Baulärm und Erschütterungen Störungen auf Tierarten ergeben. Es handelt sich um optische und akustische Störungen von störungsempfindlichen Tierarten.

4.3.4. Betriebsbedingte Wirkungen

Akustische und visuelle Störwirkungen

Akustische und optische Störwirkungen durch Lärm- und Lichtemissionen durch Verkehr, sowie optische und akustische Störungen durch Besucher der Reitanlage können Schreck- oder Fluchtreaktionen bei Tieren hervorrufen sowie im Wirkungsbereich liegende Habitats beeinträchtigen.

5. DETAILLIERT UNTERSUCHTER BEREICH

5.1. RÄUMLICHE WIRKSAMKEIT

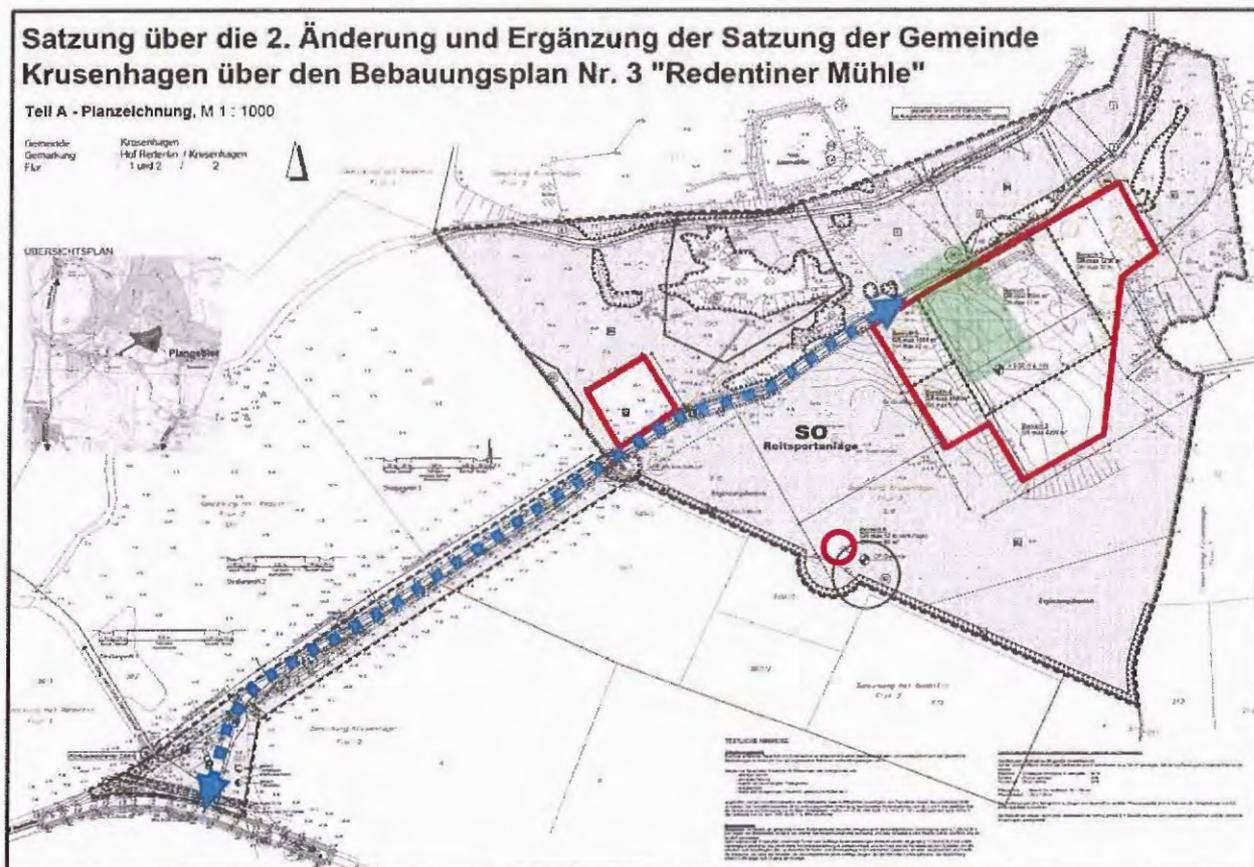


Abbildung 6: Planzeichnung 2. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 3 Entwurf (Auszug, Stand 15.8.2012). Rot umrandet sind die für die Beurteilung maßgeblichen, überbaubaren Flächen. Die transparent-grüne Fläche (Größe 4.550 m²) ist nicht Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes. Die blaue Linie markiert die Lage des vorhandenen Wirtschaftsweges, der der Erschließung des Vorhabens dient.

Abb. 6 zeigt einen Ausschnitt aus der Planzeichnung des B-Plans (Entwurf 15.8.2012). Rot umrandet sind darin die für die Beurteilung maßgeblichen, überbaubaren Flächen. Die in Abb. 4 transparent-grün gekennzeichnete, ca. 4.550 m² große Fläche ist nicht Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes, der übrige Geltungsbereich des B-Plans beansprucht dagegen Flächen des SPA.

Die blaue Doppelpfeil-Linie markiert die Lage des vorhandenen Wirtschaftsweges, der der Erschließung des Vorhabens dient. Der Weg wird derzeit von den umliegenden Einwohnern zu Freizeit- / Naherholungszwecken insbesondere zum Wandern genutzt und wird insbesondere früh morgens, nachmittags und abends überwiegend von Fußgängern frequentiert. Die menschliche Silhouette jedoch ist im Hinblick auf die Scheuchwirkung auf Vögel weit wirksamer als ein Fahrzeug – sowohl rastende als auch brütende Vögel können im geschlossenen PKW teilweise sehr nah passiert werden, ohne diese aufzuscheuchen.

Dieses Phänomen wird insbesondere während der Landbestellung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sehr offensichtlich, die vor allem während des Ackerumbruchs oder der Mahd von ansonsten (gegenüber der menschlichen Silhouette) störepfindlichen Arten wie Weißstorch, Rotmilan und Schwarzmilan in nächster Nähe zwecks Nahrungsaufnahme begleitet werden.

Insofern wird der nutzungsbedingten Frequentierung des vorhandenen Weges durch Betriebs- und Besucherfahrzeuge (im Gegensatz zur bereits vorhandenen fußläufigen Frequentierung durch Menschen) nur im Bereich der neu entstehenden Hofanlage eine relevante Außenwirkung auf das SPA (infolge hier dann regelmäßiger und häufiger Frequentierung) beigemessen.

Dies gilt vor allem in Anbetracht der Intensität der diesbezüglichen Fahrbewegungen laut Betriebskonzept Hof Redentiner Mühle (LEIBOLD 25.02.2013):

„Die Verkehre generieren sich aus:

- landwirtschaftliche Verkehre auf den betriebseigenen Flächen, saisonal bedingt
- Kundenbesuche: durchschnittlich 1-2 Bewegungen pro Tag
- Pferde-LKW: 1x pro Woche An- und Abfahrt
- Mitarbeiter: je Mitarbeiter durchschnittlich 2 Bewegungen pro Tag
- Sonstige Geräte: durchschnittlich 2 Bewegungen pro Tag (Besucher: Tierarzt, Schmied, Anlieferungen etc.)“

Da sich hieraus im Vergleich zum Status Quo westlich keine wesentliche quantitative und qualitative Steigerung der Nutzung des vorhandenen Weges zumindest westlich der eigentlichen Baufelder ergibt – auch jetzt werden die umliegenden Flächen im Zuge ihrer Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und privaten Fahrzeugen über diesen Weg angefahren –, wird der auch weiterhin nur teilversiegelte Wirtschaftsweg im Rahmen der FFH-Prüfung nur in der Umgebung der neu entstehenden Hofanlage als artenspezifisch potenziell maßgeblicher Gebietsbestandteil weiter betrachtet.

Die FFH-Prüfung konzentriert sich insofern auf die planbedingten Änderungen des Status Quo. Diese ergeben sich durch die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, die vom vorgesehenen Parkplatz, der Rekonstruktion einer Holländer-Windmühle und insbesondere vom Bau und der Nutzung des zukünftigen Pferdezuchtbetriebes ausgehen werden. Diese werden nachfolgend näher definiert.

Parkplatz

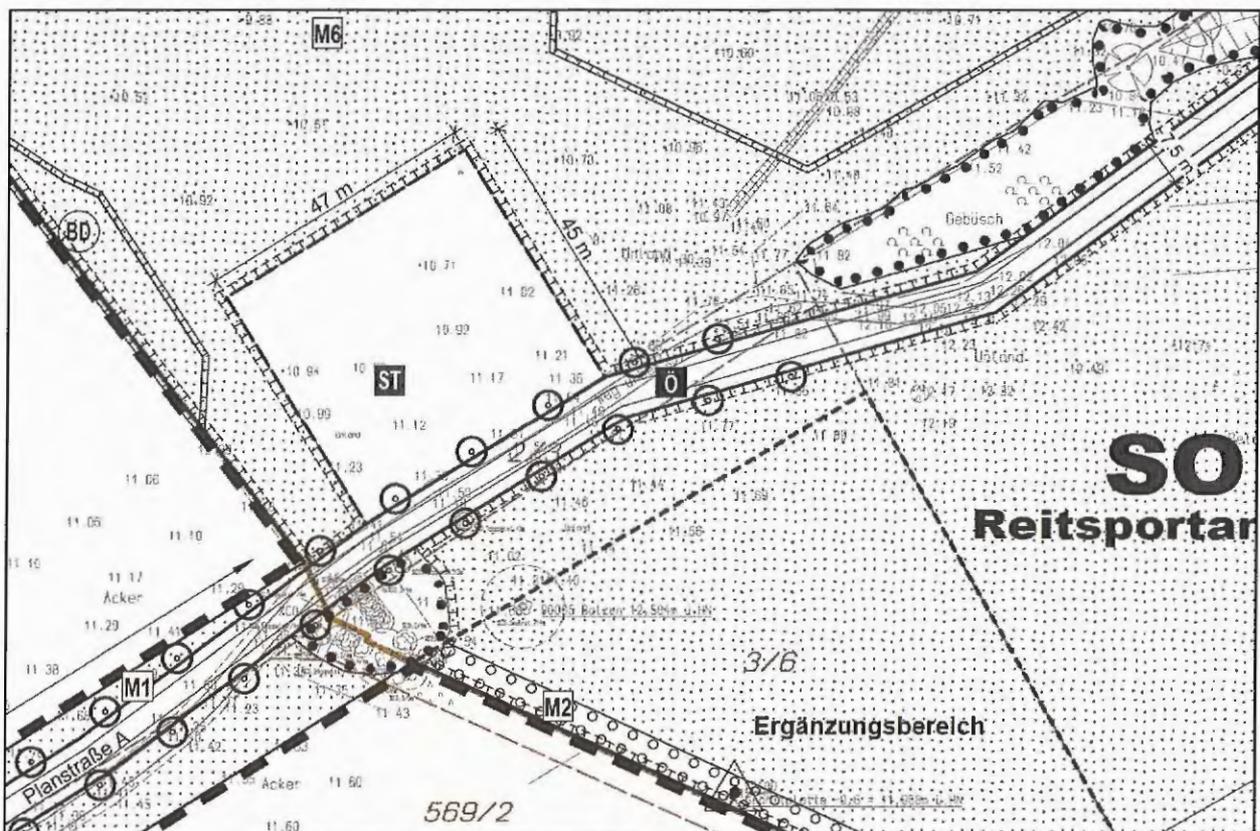


Abbildung 7: Planzeichnung 2. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 3 Entwurf (Detail-Auszug, Stand 15.8.2012). Westlich des eigentlichen Vorhabens entsteht ein Parkplatz mit den Maßen 45 m x 47 m.

Der Parkplatz dient vorrangig der Aufnahme des Besucherverkehrs, um Störungen des Betriebsablaufes durch parkende Fahrzeuge auf dem eigentlichen Betriebsgelände zu vermeiden. Die

Abmaße von $45 \times 47 \text{ m}^2 = 2.115 \text{ m}^2$ erlauben unter Berücksichtigung von jeweils 5 m breiten Fahrgassen rechnerisch die Einrichtung von ca. 50 bis 55 PKW-Stellplätzen auf der hierfür vorgesehenen Fläche.

Es ist davon auszugehen, dass diese Kapazität gemäß Betriebskonzept Hof Redentiner Mühle (LEIBOLD 25.02.2013) nur selten benötigt wird:

„Das Marketingkonzept sieht 2-4 Pferdesportveranstaltungen im Jahr vor, um beispielsweise im Frühjahr und im Herbst eine Leistungsschau zu präsentieren und Kontakte in der Pferdesportszene zu pflegen.“

Vorzugsweise sind o.g. Präsentationsveranstaltungen in warmen „Schönwetter“-Perioden zu erwarten, also etwa Mai und September. Die Begründung zum B-Plan definiert den geplanten Zweck der Stellfläche dementsprechend folgendermaßen:

„Nördlich der Erschließungsstraße ist eine Fläche für eine private Stellplatzanlage vorgesehen. Die Anordnung der Stellplatzanlage im Abstand zur Hauptnutzung ist fester Bestandteil des Betriebskonzeptes. Hierbei handelt es sich überwiegend um eine temporär genutzte Anlage für den Veranstaltungsbedarf.“

Die darüber hinaus laut Betriebskonzept Hof Redentiner Mühle (LEIBOLD 25.02.2013) täglich bzw. wöchentlich zu erwartenden Verkehre erfolgen demzufolge offensichtlich im Wesentlichen ohne Nutzung dieses Stellplatzes.

Die Stellfläche wird gemäß Umweltbericht (UHLE 2012, S. 4; vgl. auch Tabelle Kap. 4.1) nicht bituminös versiegelt, sondern wie der vorbei führende Weg auch in Schotterbauweise realisiert.

Allerdings bietet die Stellfläche ungeachtet der voraussichtlich nur wenigen betrieblichen Veranstaltungen grundsätzlich auch die Möglichkeit, regelmäßig und dauerhaft als solche genutzt zu werden. Dies schränkt die potenzielle Nahrungsflächenfunktion insbesondere im Frühjahr (während der Brutzeit) und Herbst (im Übergang der Brut- zur Zugzeit) erheblich ein. Die Einschränkung äußert sich in folgenden Merkmalen:

- Weitgehende Unerreichbarkeit der Nahrungsfläche für Vögel durch parkende Fahrzeuge
- Beschädigung der entstehenden Staudenvegetation durch zeitweise intensives Befahren, Parken und Begehen
- Lärm durch zuschlagende Autotüren, Motorengeräusche und Menschen
- Gleichzeitige, intensive fußläufige Frequentierung der Fläche durch Menschen

Die zeitliche Einordnung der wesentlichen Nutzung der Stellfläche lässt erwarten, dass insbesondere umgebende Brutvögel, nicht aber Zug- und Rastvögel betroffen sein werden. Für die Stellfläche maßgeblich erscheint demzufolge der Ansatz der brutvogelspezifischen Scheuchwirkung, die insbesondere mit der Frequentierung durch den Menschen zu erwarten ist.

Als wertgebende Art wurden hier 2009 die **Grauammer** im östlich der Fläche gelegenen Schlehengebüsch sowie der **Neuntöter** nördlich in einem Gehölz an einem nordostexponierten Hang als Brutvogel kartiert, wenngleich hiervon **nur der Neuntöter auch als Zielart des SPA** gelistet ist.

Es ergeht in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Grauammer ein Bodenbrüter offener, d.h. gehölzreicher Freiflächen ist und sie Gehölze lediglich als Singwarte zur Abgrenzung ihres Brutreviers nutzt. Insofern ist das hier vorhandene Schlehengebüsch nicht der Brutplatz, sondern eine Singwarte der Grauammer innerhalb ihres Brutreviers. Im Rahmen einer aktuellen Erfassung (Hellweg 24.4.2013) wurde die Grauammer singend ca. 150 m weiter nordöstlich nachgewiesen. Dies deutet darauf hin, dass das Brutrevier alle nördlich des Nachweisortes 2009 befindlichen Gehölze als Singwarten und insbesondere die umgebenden Freiflächen als Nahrungs- und Brutareal beinhaltet.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass ebendieses Schlehengebüsch infolge seiner Größe, Lage und Dichte ein sehr viel höheres Potenzial für den Neuntöter als eigentliche Niststätte aufweist, als die am eigentlichen Nachweisort (Erfassung 2009) vorhandenen Gehölze, insofern erfüllt es die Definition

eines maßgeblichen Gebietsbestandteils sowohl des Neuntöters, als auch der (hier nicht nachgewiesenen) Sperbergrasmücke.

Beide Arten weisen gegenüber dem Menschen bzw. schnell fahrenden Autos Fluchtdistanzen von etwa 10 bis max. 40 m auf (vgl. Handlungsleitfäden Vögel und Straßenverkehr des Bundes 2010 sowie Anlage 1 der Handlungsanleitung Eingriffsregelung des Landes Bremen 2006, nahezu übereinstimmend mit Flade 1994). Insofern erscheint der Ansatz einer 40m-Wirkzone um die Grenzen der geplanten Stellfläche zur Beurteilung der Betroffenheit beider Arten als sinnvoll.



Abbildung 8: Nachweis von Neuntöter (Nt) und Grauammer (Ga) nördlich und westlich der geplanten Stellfläche.
Quelle: Umweltbericht B-Plan Entwurf 15.8.2012.



Abbildung 9: Blick von der geplanten Stellfläche nach Norden auf die hier vorhandene Böschungskante und das dahinter liegende Brutrevier des 2009 kartierten Neuntöters. Foto: SLF 24.4.2013.



Abbildung 10: Blick von der geplanten Stellfläche nach Osten auf das 2009 kartierte Brutrevier und die Singwarte der Grauammer (Schlehengebüsch). Das Schlehengebüsch weist ein sehr hohes Potenzial als Niststätte für den Neuntöter und auch die Sperbergrasmücke auf, wenngleich beide Arten hier 2009 nicht erfasst wurden. Foto: SLF 24.4.2013.

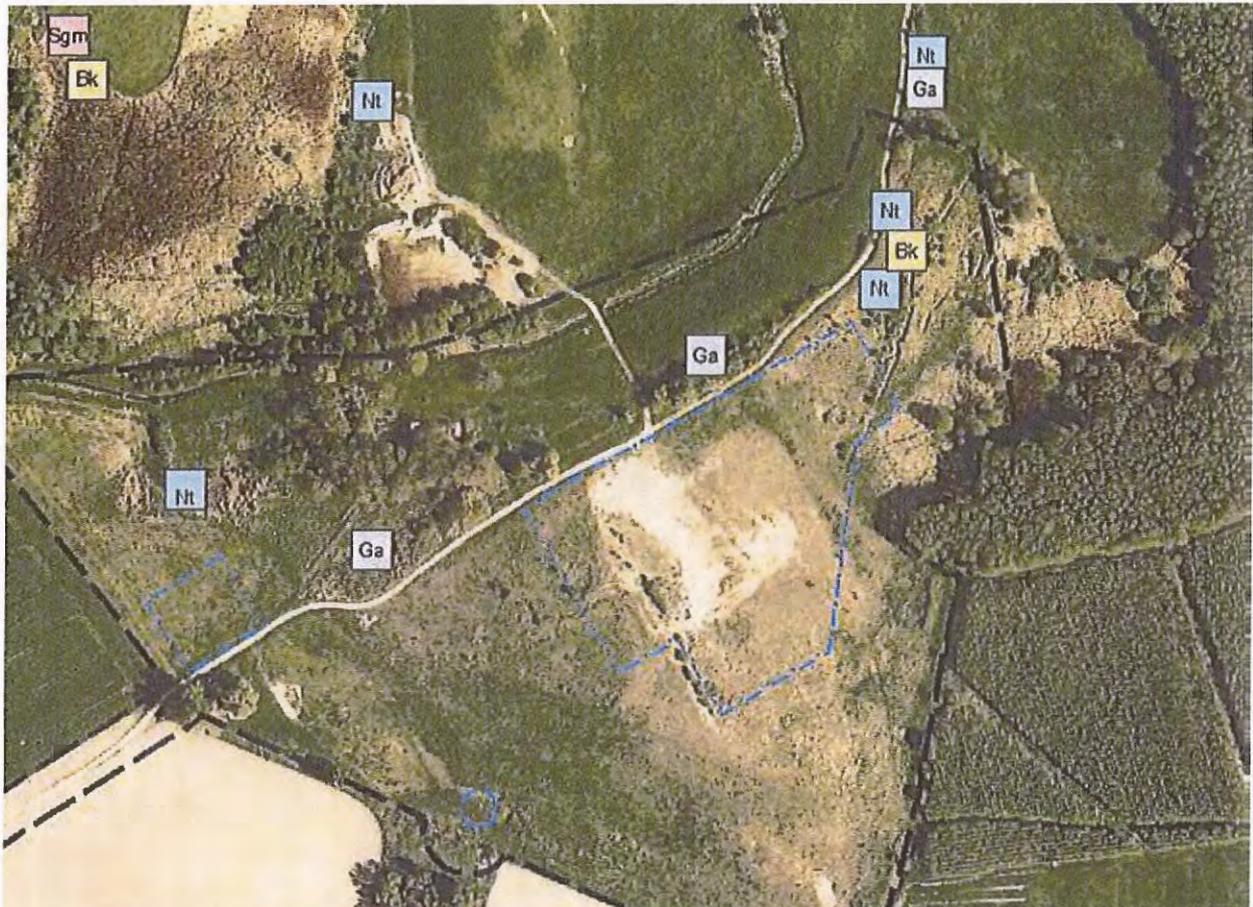


Abbildung 12: Nachweis von Neuntöter (Nt), Grauammer (Ga) und Braunkehlchen (Bk) nördlich der geplanten Hauptbauflächen. Diese übernimmt für die 2009 kartierten Arten lediglich die Funktion einer Nahrungsfläche. Quelle: Umweltbericht B-Plan Entwurf 15.8.2012.

Im Hinblick auf die 2009 im Umfeld kartierten Kleinvogelarten gelten für die Bereiche 1, 3, 4 und 5 insofern die gleichen Herleitungen zur Betrachtung einer zweckmäßigen Wirkzone wie bei der zuvor beschriebenen Stellfläche, nicht aber für Bereich 2. Die kartierten Arten, insbesondere der Neuntöter, haben Fluchtdistanzen von 10 bis 40 m. Der Ansatz eines 40 m Abstandes zu den entstehenden Gebäuden erscheint auch im Hinblick auf die optische Wirkung der entstehenden, per Festsetzung max. 10 bzw. 11 m hohen Gebäude sinnvoll, zumal das am Weg entstehende Stallgebäude und die südlich dahinter stehende Reithalle Längen von ca. 90 m bzw. 100 m aufweisen. Die sich vom Weg aus bietende Nordwestansicht des Stallgebäudes zeigt Abb. 13.

Für Bereich 2 wird hinsichtlich maßgeblicher Kleinvogelarten ebenfalls von einer 40 m Wirkzone ausgegangen.



Abbildung 13: Nordwestansicht des geplanten Stallgebäudes am vorhandenen Wirtschaftsweg. Quelle: BÜNGER Beratende Ingenieure 2012.

Die Größe und Nutzung der Gesamtanlage rechtfertigt für weitere Arten eine über die 40 m Zone hinausgehende Betrachtung der Außenwirkung. Maßgeblich sind hier die Wirkungen auf etwaige Rast- und Zugvögel sowie brütende bzw. nahrungssuchende Greifvögel. Für Rast- und Zugvögel, insbesondere nordische Gänse, Schwäne sowie Limikolen (Watvögel) können aus der Literatur Fluchtdistanzen bzw. Wohnbebauungsabstände von max. 300 m entnommen werden. Daraus resultiert der Ansatz einer 300 m Wirkzone, die auch bei einigen Greifvogelarten, wie nachfolgend begründet, im Hinblick auf Horstabstände abgeleitet werden kann.

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) liefert in § 23 Absatz 4 eine Definition von Horstschutzzonen während der Brutzeit bestimmter Greif- und Großvögel:

„Gemäß § 54 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten; in der für die Jagdausübung freien Zeit ist die Benutzung mobiler jagdlicher Einrichtungen zulässig.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Schutzes nach Absatz 4 zu regeln. Dabei kann sie, soweit erforderlich, weitere Schutzbestimmungen für die Horstschutzzonen treffen und die Regelungen in Absatz 4 sowie in der Rechtsverordnung auf den Schutz der Horststandorte anderer in ihrem Bestand gefährdeter Vogelarten ausdehnen.

(6) Von den Verboten nach den Absätzen 4 und 5 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn

1. die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen geringfügig sind oder
2. die Standortverhältnisse dies erlauben.“

Auf Grundlage dessen kann im Hinblick auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf umliegende Brutstätten für die Rohrweihe und den Kranich eine Wirkzone von 200 m angesetzt werden.

Infolge der in der Regel guten Deckung geschlossener Wälder bzw. Waldränder brüten Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und auch Wespenbussard auch in der Nähe landwirtschaftlicher Betriebe sowie Wald- und Feldwege. Ihre Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Einflüssen ist daher als eher gering einzuschätzen. Allein die Annäherung des Menschen an den Horst während der Brutzeit löst Fluchtverhalten aus. Sofern diesbezügliche Belastungen anhalten, führen derartige Störungen zur Aufgabe der Horste. Anhaltende Störungen durch Frequentierung des näheren Horstumfeldes durch Menschen bzw. Reiter sind im Plangebiet bzw. daran angrenzend überwiegend nicht zu erwarten; Waldwege, die bereits jetzt schon auch als Reitwege zugelassen sind und als solche auch genutzt werden, führen ausgehend vom Plangebiet lediglich nach Norden. Hier ergibt sich betriebsbedingt keine relevante Erhöhung der Frequentierung der Waldwege. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche stellen sich überwiegend als feuchte bis teilweise nasse Erlenbruchwälder dar und sind daher wegefremd. Sie wurden am 24.4.2013 dennoch auf Vorhandensein von Horsten kontrolliert (s.u.). Es erscheint vor diesem Hintergrund richtig, die Wirkzonen in den Wald in Bezug auf die Arten ebenfalls im SPA als Brutvögel gelisteten Arten Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard und Fischadler auf 300 m (letzterer sofern nicht in der Freifläche auf Hochspannungsmasten brütend) festzulegen.

Da aus den Kartierungen von Bauer & Schreiber 2009 nicht ersichtlich ist, ob eine vollständige Erfassung von Greifvogelhorsten im 300 m Umfeld um das geplante Vorhaben erfolgte, wurde dies am 24.4.2013 nachgeholt. Die Ergebnisse sind in Abb. 16 dargestellt und wurden darüber hinaus fotografisch dokumentiert. Demzufolge kann eine Brut von Rotmilan, Rohrweihe, Wespenbussard Seeadler und Fischadler im 300 m Umfeld sicher ausgeschlossen werden. Der einzige im 300 m Umfeld vorgefundene, intakte Greifvogelhorst östlich des Plangebietes war zum Zeitpunkt der Erfassung besetzt (Mäusebussard, Abb. 14, roter Pfeil). Ein weiterer, defekter, deutlich kleinerer Horst (Abb. 14, weißer Pfeil) ist vom besetzten Mäusebussardhorst ca. 90 m entfernt. Aufgrund der sehr kurzen Entfernung ist davon auszugehen, dass es sich entweder um einen (derzeit ungenutzten) Wechselhorst des Mäusebussards, oder aber um einen (2013 nachweislich nicht besetzten) Rabenkrähenhorst handelt.

Dass ein Wespenbussard den defekten Horst nutzt oder unabhängig von dessen Existenz in dem Bruchwald östlich des Vorhabens brütet, ist infolge der zurückgezogenen, heimlichen Lebensweise und der damit verbundenen Konkurrenzscheu der Art gegenüber anderen Greifvögeln (hier: Besetztes Revier Mäusebussard) sehr unwahrscheinlich; ein Nachweis der Art konnte dessen ungeachtet am 24.4.2013 grundsätzlich nicht gelingen, weil mit dessen Ankunft in den Brutgebieten M-Vs in der Regel, insbesondere aber bei Berücksichtigung des lang anhaltenden Winters 2013, nicht vor Anfang bis Mitte Mai zu rechnen ist. Die Hauptlegezeit der Art datiert laut Südbeck et al. 2005 auf Ende Mai bis Mitte Juni.



Abbildung 14: Am 24.4.2013 festgestellte Horste im Umfeld der geplanten Vorhabenbereiche. Weißer Pfeil = Defekter Krähen- oder Wechselhorst des Mäusebussards, Roter Pfeil = April 2013 besetzter Mäusebussardhorst. Erläuterung im Text. Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2013.

Während sich die Erläuterungen sich bis hier hin auf eine 300 m Wirkzone in Bezug auf Greifvogelhorste beziehen, ist die Wirkung des Vorhabens auf Nahrungsflächen anders einzuschätzen. Greifvögel wie Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard scheuen während der Nahrungsaufnahme auf geeigneten Flächen nicht die Nähe zu Siedlungsrändern, Einzelgehöften, Landwirtschaftsbetrieben oder anderer, vom Menschen frequentierter Bereiche im ländlichen Raum. Von einer erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsbestandteile, die lediglich als Nahrungsfläche dienen, ist insofern auch innerhalb einer 300 m Wirkzone um das Vorhaben nicht auszugehen. Dennoch liefert die einschlägige Literatur (s. Literaturverzeichnis) zumeist lediglich Wertespanssen bei der Angabe von Fluchtdistanzen, beim Rotmilan übereinstimmend z.B. 100 bis 300 m. Hier sollte insofern zwar der Ansatz eines 100 m Abstandes ausreichen, ein tatsächlich sicheres Prüfungsergebnis ist jedoch in Ermangelung fallkonkreter Angaben erst bei Ansatz einer 300 m Wirkzone zu erwarten.

Mühle

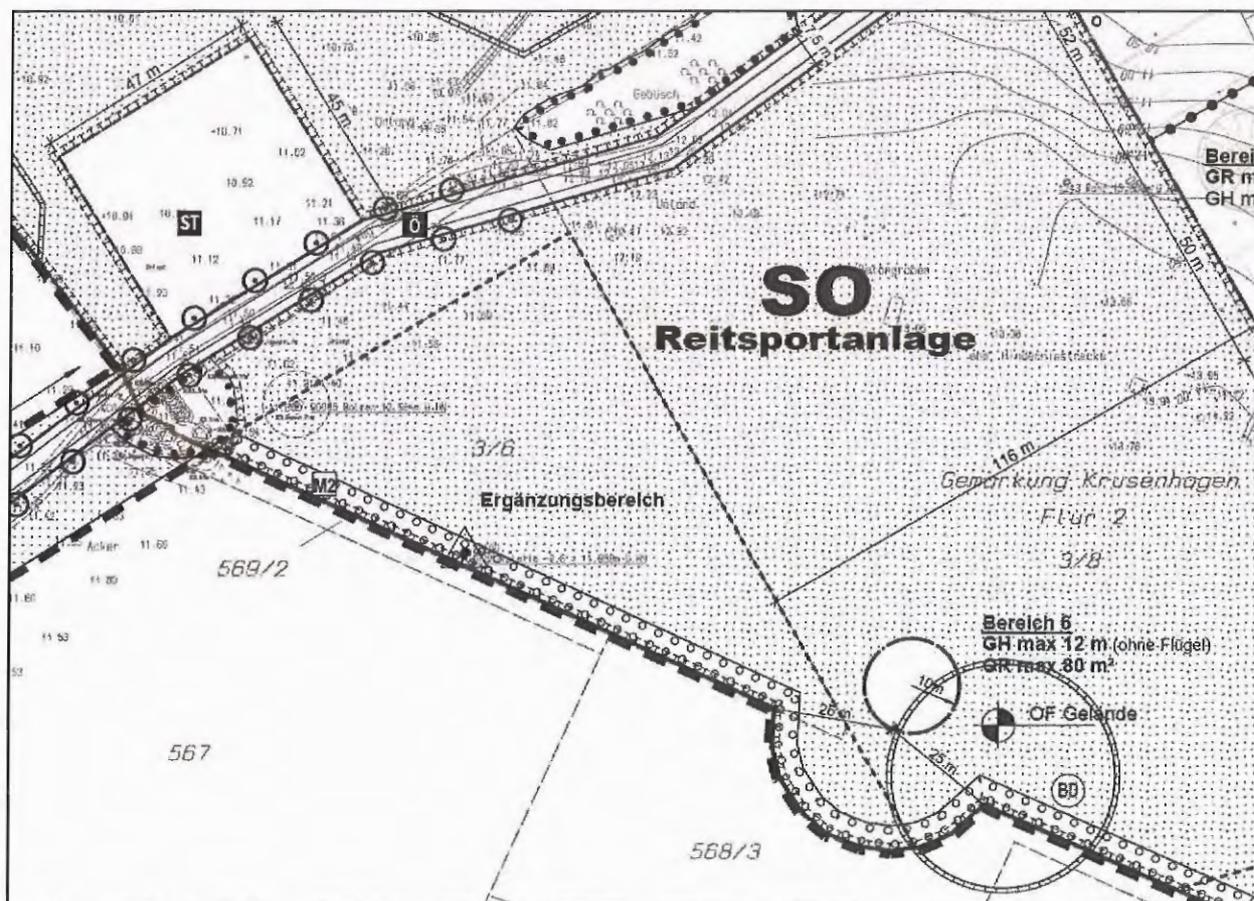


Abbildung 15: Planzeichnung 2. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 3 Entwurf (Detail-Auszug, Stand 15.8.2012). Im Bereich 6 soll die einst an gleicher Stelle vorhandene Holländer-Windmühle als Wahrzeichen des Betriebes wieder rekonstruiert und errichtet werden.

Im Bereich 6 des B-Plans ist die Rekonstruktion der hier einst stehenden Holländer-Windmühle vorgesehen. Laut Begründung des B-Plans soll die Mühle als Wahrzeichen des Betriebs dienen und wird maximal im Rahmen betrieblicher Veranstaltungen, d.h. offenbar nur temporär vom Menschen frequentiert. Dennoch wird auch hier vorsorglich von einer 40 m Wirkzone in Bezug auf strukturgebunden (im gegenüber liegenden Feldgehölz) brütenden Kleinvögel ausgegangen.

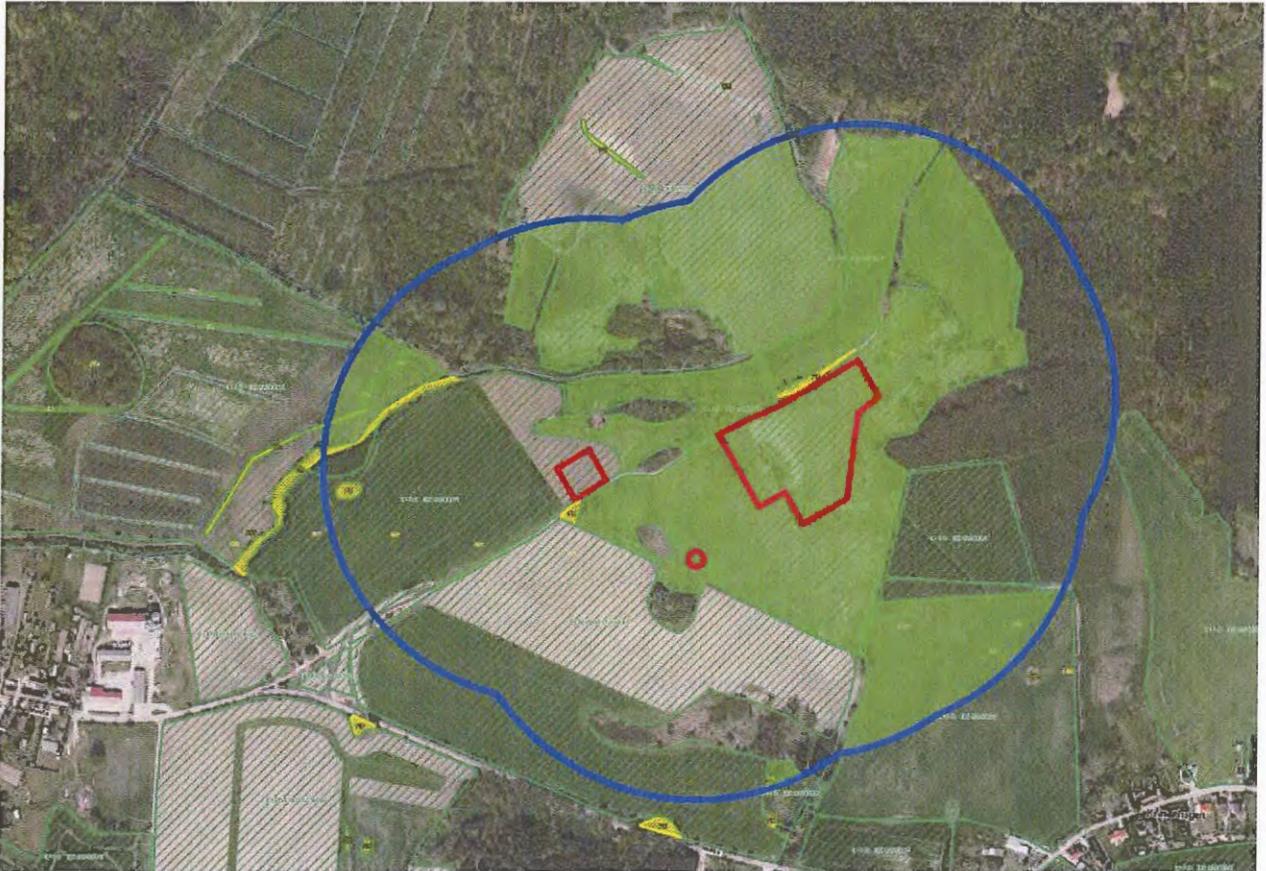


Abbildung 17: 300 m Wirkzone auf Grundlage des Luftbildes und des Feldblockkatasters. Erläuterungen im Text. Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2013.

Innerhalb und teilweise auch noch außerhalb dieser Wirkzonen erfolgte am 24.4.2013, wie vorab bereits erwähnt, eine ergänzende Standorterfassung der umgebenden Lebensräume sowie der zu diesem Zeitpunkt erfassbaren Vogelarten. Die Erfassung dient, wo sinnvoll, als ergänzende Grundlage für die nachfolgend artenspezifische Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheit der Zielarten des SPA.

5.2. UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Auf Grund der Kleinräumigkeit, der Lage und Art des Vorhabens, kann von vorne herein ausgeschlossen werden, dass alle 45 im Standarddatenbogen genannten Vogelarten möglichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Vorhabens unterliegen. Zur Eingrenzung möglicherweise durch das Vorhaben betroffener Arten erfolgt zunächst ein Vergleich der maßgeblichen Gebietsbestandteile pro Art mit den vom Vorhaben innerhalb der zuvor begründeten und dargestellten Wirkzonen betroffenen Lebensräumen.

Im Untersuchungsgebiet erfolgte gemäß Umweltbericht eine Biotopkartierung (vgl. Abb. 16). Die Ergebnisse wurden nachfolgend aus dem „Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung“ Ingenieurbüro Uhle Stand: 15.08.2012: S. 13 ff übernommen:

„Der Geltungsbereich des B.-Plans wird größtenteils von Grünlandflächen und Brachflächen auf ehemaligen Siedlungsbereichen eingenommen. Auf den Brachflächen dominieren überwiegend kurzlebige Ruderalgesellschaften einschließlich ruderalisierter Sandmagerrasen. Die Grünflächen sind als Frischwiesen bzw. Intensivgrünland anzusprechen. Entlang vorhandener Wegeflächen und Bewirtschaftungsgrenzen sind Gehölze vorhanden. Außerdem wachsen Gehölze sukzessiv auf Teilbereichen der Frischwiesen auf.“

Als für die Baumaßnahmen relevante Biotoptypen werden genannt:

- Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten
- Schilf-Landröhricht
- Ruderalisierter Sandmagerrasen
- Frischwiese
- Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Standorte
- Ruderaler Kriechrasen
- Sonstiger Offenbodenbereich
- Sandacker

Zielarten des SPA, die diese Lebensräume nicht als maßgebliche Gebietsbestandteile aufweisen, sind vom Vorhaben weder innerhalb der Baufelder, noch in der 40 m Zone betroffen.

Innerhalb der 300 m Wirkzone befindet sich überdies Wald. Die potenzielle Betroffenheit der im SPA gelisteten Waldarten Kranich (Nasser Erlenbruchwald), Mittelspecht, Schwarzspecht und Zwergschnäpper kann auch auf Grundlage der 3-stündigen Erfassung vom 24.4.2013 (11 – 14 Uhr, heiter – sonnig, 13 bis 19 Grad Celsius, schwacher bis mäßiger SW-Wind) sowohl im Hinblick auf die vorgefundenen, für die Arten ungeeigneten Waldstrukturen, als auch die direkte Erfassung der Brutvögel ausgeschlossen werden. Die Waldflächen bilden im Westen der 300 m Zone entwässerte Schwarzerlenbrücke mittleren und sehr jungen Alters, größtenteils dicht stehend, teilweise zumindest temporär noch Wasser führend. Für Kraniche ist diese Struktur infolge der starken Entwässerung, d.h. des daraus folgenden, hohen Prädatorendrucks (insb. Wildschwein, Fuchs) zur Anlage von Nestern ungeeignet. Schwarz- und Mittelspechte finden hier den für sie maßgeblichen Totholzanteil ebenso wenig wie die notwendigen Altbaumbestände. Gleiches gilt auch für den Zwergschnäpper, der alte Hallenbuchenwälder bevorzugt und ebenso auf noch stehende Tothölzer zur Anlage bzw. Nutzung von Bruthöhlen angewiesen ist. Waldbereiche sind überdies in der für die Arten Schwarzspecht, Mittelspecht und Zwergschnäpper auf Grundlage der anzunehmenden Fluchtdistanzen von deutlich < 100 m in der eher maßgeblichen 40 m Wirkzone nicht vorhanden.

Brütende Kraniche, rufende oder trommelnde Schwarz- und Mittelspechte wurden daraus folgend während der Erfassung weder gesichtet noch verhört, obschon der Erfassungszeitpunkt, die Witterungsbedingungen und die Tageszeit hierfür gut geeignet waren (vgl. Südbeck et al. 2005). Eine grundsätzliche Eignung der insbesondere außerhalb der 300 m Wirkzone vorhandenen Waldstrukturen (in mineralischen Bereichen im Norden außerhalb der 300 m Zone Übergang zu Laubmischwald auf sandigen Kuppen mit älterer Stieleiche, Waldkiefer, Fichte und vereinzelt Rotbuche) ist zwar gegeben, allerdings weisen insbesondere die anschließenden, noch weiter entfernten Waldbereiche auf mineralischem Untergrund ein deutlich höheres Habitatpotenzial auf. Durch die nahezu ausschließlich waldbundene Lebensweise von Schwarz- und Mittelspecht ergibt sich keine relevante Empfindlichkeit gegenüber den Außenwirkungen des Vorhabens. Spechte weisen im Allgemeinen gegenüber menschlicher Präsenz bzw. landwirtschaftlichen Betrieben und Nutzfahrzeugen bzw. Verkehrswegen (Lärm) keine besondere Störungsempfindlichkeit auf, die sich in großen Fluchtdistanzen > 100 m ausgehend von den vorgenannten Störquellen äußern würde; eigenen Erfahrungen zufolge sind bei diesen Arten Fluchtdistanzen von 10 bis 50 m gegeben.

Nachfolgende Tabelle nimmt auf Grundlage der VSGLVO M-V 2011 eine Auswahl näher zu betrachtender Arten vor; farblich untersetzt sind Arten mit maßgeblichen Gebietsbestandteilen, die ohne vertiefende Prüfung zunächst einen Bezug zu den oben genannten Biotoptypen zulassen.

DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff

Maßgebliche Gebietsbestandteile

1.) gemäß Anlage 13 zum Fachleitfaden "Managementplanung in Natura 2000 Gebieten" Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten ENTWURF 2012

2.) gemäß VSGLVO M-V vom 12.Juli 2011 für Arten die in 1.) nicht vorkommen

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]		Betroffenheit vom Vorhaben möglich		
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer	ja	nein	Bemerkungen
Austernfischer (gemäß 2.)	<i>Haematopus ostralegus</i>	- störungsarme Strände und kurzgrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland - vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren			x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Bergente	<i>Aythya marila</i>		- zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) - windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze		x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		- Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	x		unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich im Geltungsbereich bzw. angrenzend
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	- Gewässerbereiche bis 2 m tief mit gut entwickelter Submersvegetation und/oder hoher Dichte an Dreissena - Wasserröhrichte - ufersaumbildende, im Wasser stehende oder hineinragende Gehölze (Insbesondere Baumweiden)	- flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken -störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken		x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben

Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasser-bereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren - störungsarme Altarme und Altwässer im Grünland (nur im Elbetal) 			x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Brandsee-schwalbe (gemäß 2.))	<i>Sterna sandvicensis</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme bodenprädatoren-freie Inseln in der Wismarbucht mit kurzgrasigen Grünlandbereichen - umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 			x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Eiderente (gemäß 2.))	<i>Somateria mollissima</i>		<ul style="list-style-type: none"> offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe - mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken - ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) - möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung 		x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 			x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	<ul style="list-style-type: none"> möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) 	<ul style="list-style-type: none"> - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe 		x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben

Flusssee- schwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammbanken, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)			x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Gänsesäger	<i>Mergus mergamser</i>	- störungsarme Gewässerbereiche (Abschnitte der Ostseeküste oder Bereiche größerer fischreicher Seen) mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat			x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Graugans (gemäß 2.))	<i>Anser anser</i>		- größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat		x	unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich im Geltungsbereich bzw. angrenzend
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)			x	Sandmagerrasen und Staudenfluren in Verbindung mit Gehölzen sind im Geltungsbereich vorhanden und werden vom Vorhaben teilweise überplant
Höcker- schwan	<i>Cygnus olor</i>		störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z. B. Kroy und Insel Walfisch		x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder			x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben

		- angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)				
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	- störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige, Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v. a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort - benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee			x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	- störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) - angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)	- störungsarme Bereiche der küstennahen Ostsee und der Außenbodden mit reichen Fischbeständen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (in Bezug auf Stellnetze) - empfindlich gegenüber Ölverschmutzung		x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)			x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, lückige Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore			x	Sandmagerrasen, Staudenfluren und Feldgehölze sind im Geltungsbereich vorhanden und werden vom Vorhaben teilweise überplant
Odinshühnchen (gemäß 2.)	<i>Phalaropus lobatus</i>		- Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten - renaturierte Polder		x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben

Ohren- taucher (gemäß 2.))	<i>Podiceps auritus</i>		fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); - empfindlich gegenüber Ölverschmutzung	x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Pfuhl- schnepfe	<i>Limosa lapponica</i>		- sandige bis schlickige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden - störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste	x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	- störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der flachen Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie - umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation oder Seen und Teiche - mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z.B. Inseln) als Nistplatz	- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); - Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)	x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Rohr- dommel	<i>Botaurus stellaris</i>	- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), in Verbindung mit nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern		x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)		x	Röhricht ist im Geltungsbereich vorhanden und wird vom Vorhaben teilweise überplant

		<ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<ul style="list-style-type: none"> möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 		x	Grünlandflächen sind im Geltungsbereich vorhanden und werden vom Vorhaben teilweise überplant
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	<ul style="list-style-type: none"> gebietsspezifisch (Küste) störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten - auf bodenprädatorfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs gebietsspezifisch (im Binnenland) großflächiges, störungsarmes feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassteilen oder Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 			x keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Säbelschnäbler (gemäß 2.)	<i>Recurvirostra avosetta</i>	<ul style="list-style-type: none"> störungsarmes kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten - auf bodenprädatorfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 	störungsarme, sandige bis schlickige Windwattgebiete am Bodden		x keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben

Sandregenpfeifer (gemäß 2.)	<i>Charadrius hiaticula</i>	<p>störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen Salzgrünland,</p> <p>- auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie</p> <p>- an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren</p>			x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Schellente (gemäß 2.)	<i>Bucephala clangula</i>		<p>- größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat)</p> <p>- windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)</p>		x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	<p>störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) oder</p> <p>störungsarme Flachwasserbereiche im Binnenland mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländedenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)</p>	<p>- störungsarme, flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation oder</p> <p>- störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder</p>		x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Schwarzkopfmöwe (gemäß 2.)	<i>Larus melanocephalus</i>	<p>- störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien;</p> <p>- offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat</p>			x	Offene Kulturlandschaft ist im Geltungsbereich vorhanden und wird vom Vorhaben teilweise überplant
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz			x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat</p>	<p>- Fisch- und wasservogelreiche Gewässer (Küstengewässer, Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder sowie</p> <p>- störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze</p>		x	keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben

		- fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe)			
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer) - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	x	unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich im Geltungsbereich bzw. angrenzend
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)		x	Feldgehölze, Sandmagerrasen und Staudenfluren sind im Geltungsbereich vorhanden und werden vom Vorhaben teilweise überplant
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	- störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) - küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort		x	Offene Kulturlandschaft ist im Geltungsbereich vorhanden und wird vom Vorhaben teilweise überplant
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen			x keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	aktive Steilküsten			x keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen		x	Grünlandflächen sind im Geltungsbereich vorhanden und werden vom Vorhaben teilweise überplant
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat)		x	Grünlandflächen sind im Geltungsbereich vorhanden und werden vom Vorhaben teilweise überplant

		- Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)			
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)		x	Offenbereiche mit Magerrasen und Staudenfluren sind im Geltungsbereich vorhanden und werden vom Vorhaben teilweise überplant
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)			x keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	x	unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich im Geltungsbereich bzw. angrenzend
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	- störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige, Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) - in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat)			x keine Betroffenheit der Lebensräume durch das Vorhaben

5.3. BESCHREIBUNG NÄHER BETRACHTETER ARTEN

Durch den unter 4.1 erfolgten Abgleich der maßgeblichen Gebietsbestandteile der einzelnen Arten mit den im Geltungsbereich bzw. angrenzend vorkommenden Lebensräumen konnte eine Betroffenheit und Beeinträchtigung von 31 der 45 Arten des Standarderfassungsbogens von vorne herein ausgeschlossen werden.

Folgende Arten erfordern jedoch eine nähere Betrachtung:

Blässgans, Graugans, Heidelerche, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sturmmöwe, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschwan.

Um in einem nächsten Schritt Beeinträchtigungen der oben genannten Arten ausschließen zu können, werden die (wenn für die Art vorhanden) in der Anlage 13 zum Fachleitfaden "Managementplanung in Natura 2000 Gebieten", Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten, ENTWURF 2012, genannten Habitatabgrenzungsmerkmale überprüft.

Jeweils für die Art in der betrachteten Wirkzone nicht zutreffende Gebietsmerkmale, die zum Ausschluss der erheblichen Beeinträchtigung führen, sind in den jeweiligen Tabellen **rot** gekennzeichnet.



BLÄSSGANS *Anser albifrons*

Bewertungsschema für Rastvögel/Überwinterer, Stand 14.11.2010

Maßgebliche Bestandteile

- Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer

sowie

- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Habitatabgrenzung

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
KB	Flachwasserzone Boddengewässer	<ul style="list-style-type: none"> • windgeschützte Bereiche • Mindestgröße 100 ha 	< 3 m Wassertiefe (Bereiche mindestens 100 m vom Ufer aus in das Gewässer hineinreichend; isoliert liegende Teilbereiche mindestens 1 ha groß; bei Gewässern < 100 ha zählt das gesamte Gewässer als Habitat)
S	Stehende Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße 50 ha 	
GF	Feucht- und Nassgrünland	<ul style="list-style-type: none"> • überstaute Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha 	
AC	Acker	<ul style="list-style-type: none"> • Feldböcke ≥ 50 ha • Stoppeläcker (insbesondere Getreide u Mais) und Äcker mit Wintersaaten • in maximaler Entfernung zum Schlafgewässer von 15 km 	

Gemäß Abgleich der maßgeblichen Gebietsmerkmale sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zusammenhang mit dem Vorhaben näher zu betrachten, da geeignete Gewässer sowohl innerhalb der 300 m Wirkzone (vgl. Abb. 17) des Plangebietes als auch darüber hinaus fehlen.

Dabei ist festzustellen, dass im Umfeld zwar Grünlandflächen vorhanden sind, diese aber alle als Frischgrünlandflächen mineralischer Standorte eingestuft werden. Das für Blässgänse als Habitat ausgewiesene Feuchtgrünland ist im Geltungsbereich bzw. im 300 m Umfeld nicht vorhanden.

Die an das Vorhaben angrenzenden ackerbaulich genutzten Feldblöcke weisen innerhalb der 300 m Wirkzone und auch darüber hinaus gemäß Feldblockkataster Größen von deutlich < 50 ha auf, so dass die Kriterien bezüglich der für Blässgänse relevanten Ackerflächen nicht zutreffen.

- Eine Beeinträchtigung von Blässgänsen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

GRAUGANS *Anser anser*

Lebensraumelemente gemäß VSGLVO M-V

- größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelpätze

sowie

- nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Gemäß Abgleich der Lebensraumelemente sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zusammenhang mit dem Vorhaben näher zu betrachten, da geeignete Gewässer auch im Umfeld des Plangebietes fehlen.

Dabei ist festzustellen, dass im Umfeld zwar Grünland- und Ackerflächen vorhanden sind, diese aber aufgrund ihrer Größe und Strukturierung nicht den bevorzugten Nahrungsflächen von Gänsen entsprechen. Graugänse benötigen weiträumige, unstrukturierte und relativ ebene Flächen zur Rast, um auf Fressfeinde rechtzeitig mit Flucht reagieren zu können. Die an das Vorhaben angrenzenden ackerbaulich genutzten Feldblöcke weisen nur Größen deutlich < 50 ha auf. Es ist anzunehmen, dass wie bei der Blässgans etwa 50 ha Mindestgröße für Rastflächen anzusetzen sind.

- Eine Beeinträchtigung von Graugänsen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

HEIDELERCHE *Lullula arborea*

Bewertungsschema für Brutvögel, Stand 10.2007

Maßgebliche Bestandteile

- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten
- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)

Habitatabgrenzung

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
WK	Kiefernwald	<ul style="list-style-type: none"> Nur in Kombination mit TZ, TWW, TM und/oder TP (Mindestgröße 0,5 ha, Mindestflächenanteil 10%) 	Mindestgröße des Gesamthabitats 2 ha
WWT	Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte		
WZK	Kiefernbestand		
BLT	Gebüsch trockenwarmer Standorte	<ul style="list-style-type: none"> Nur in Kombination mit TP und/oder TM (Mindestgröße 0,5 ha) und WKZ und/oder WWT 	
WLK	Vegetationsarmer Kahlschlag		
WLT	Schlagflur/Waldlichtungsflur trockener bis frischer Standorte		
TZ	Zwergstrauchheide	<ul style="list-style-type: none"> Nur in Kombination mit BLT, WK, WWT und/oder WKZ (Mindestflächenanteil 50%) 	
TM	Sandmagerrasen		
TP	Pionier-Sandflur		
ABM	Ackerbrache mit Magerkeitszeigern	<ul style="list-style-type: none"> Nur in Kombination mit WK und/oder WKZ (Mindestflächenanteil 50%) 	
ACS	Sandacker		
XAK	Sand- bzw. Kiesgrube	<ul style="list-style-type: none"> Nur in Kombination mit TM und/oder TP (Mindestgröße 0,5 ha Mindestflächenanteil 10%) und BLT, WK, WWT und/oder WKZ (Mindestflächenanteil 50%) 	

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile der Heidelerche, d.h. die für das Vorkommen der Art zwingende Kombination aus kiefernbestimmten Wäldern und trockener Offenlandbiotope mit einer Mindestgröße des Gesamthabitats von 2 ha, kommen sowohl innerhalb der 40 m Wirkzone, als auch der 300 m Wirkzone nicht vor (vgl. Abb. 16 und 17). Wenngleich hier durchaus für die Brut geeignete Freiflächen existieren, fehlen hier jedoch die für die Art zwingend erforderlichen Gehölz- und Waldstrukturen. Insofern ist auch nicht von einer vorhabenbezogenen Verschlechterung des Habitatwertes bzw. von einem Verlust der für diese Art maßgeblichen Gebietsbestandteile auszugehen.

Die auf offene, sandige Flächen für die Brut angewiesene Heidelerche wurde demzufolge im Plangebiet nicht als Brutvogel angetroffen (Tab. 1, S. 19 Umweltbericht B-Plan, Stand 15.08.2012), bestätigt wurde die fehlende Präsenz der Art im Rahmen der Erfassung am 24.4.2013 selbst innerhalb der 300 m Wirkzone.

→ Eine Beeinträchtigung der Heidelerche durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

NEUNTÖTER *Lanius collurio*

Bewertungsschema für Brutvögel

Maßgebliche Bestandteile

- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, lückige Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen (ersatzweise Säume)
- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter
- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore

Habitatabgrenzung

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
T	Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden	<ul style="list-style-type: none"> • sofern mindestens Einzelbüsche vorhanden sind oder in Kombination mit angrenzenden Gehölzstrukturen (s.u.) 	Mindestgröße der Habitatfläche 5 ha
KDG	Dünenrasen (Graudüne)		
M	Oligotrophe- und mesotrophe Moore	<ul style="list-style-type: none"> • sofern mindestens Einzelbüsche vorhanden sind oder in Kombination mit angrenzenden Gehölzstrukturen (s.u.) • sofern mindestens stellenweise lückige oder niedrige Vegetation vorhanden ist oder angrenzend an solche Flächen 	
VG	Großseggenried		
VH	Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer		
VRR	Rohrgrasröhricht		
WL	Schlagflur / Waldlichtung / Waldschneise		
KK	Kliff	<ul style="list-style-type: none"> • sofern mindestens Einzelbüsche vorhanden sind oder in Kombination mit angrenzenden Gehölzstrukturen (s.u.) • nur in Kombination mit T, KDG, M, G, KG, RH, VG, VH, VRR oder AB 	
XA	Abgrabungsbiotop		
BH (außer BHJ) Sträuchern	Feldhecke	<ul style="list-style-type: none"> • nur in Kombination mit T, KDG, M, G, KG, RH, VG, VH, VRR oder AB • Vorhandensein von dornigen Sträuchern 	
BL	Gebüsch frischer bis trockener Standorte		
BF	Feldgehölz mit Bäumen		
WR	Naturnaher Waldrand		
WWT	Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte		
KDS	Sanddorngebüsch auf Küstendünen		
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern		<ul style="list-style-type: none"> • Sofern von Sträuchern dominiert • nur in Kombination mit M, G, RH, VG, VH, VRR oder AB
VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern		
VW	VW Feuchtgebüsch	<ul style="list-style-type: none"> • nur Flächen im Abstand von maximal 200 m von BH, BL, BF, WR, WWT oder KDS (s. o.) 	
G	G Grünland- und Grünlandbrachen		
KG	KG Halophile Pionierfluren und Salzgrünland		
AB	AB Brachfläche der Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope	<ul style="list-style-type: none"> • nur Flächen mit mindestens stellenweise lückiger oder niedriger Vegetation oder angrenzend an solche Flächen 	
OVU	OVU Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt		<ul style="list-style-type: none"> • Nur in Kombination mit anderen Habitatstrukturen

Die für die Art relevante 40 m Wirkzone (einschl. Baufelder) ist in Abb. 16 auf Grundlage der im Gebiet erfassten Biotoptypen dargestellt. Abzüglich der nicht zum SPA zugehörigen Fläche und der nicht maßgeblichen Lebensraumelemente (Biotoptypen) hat die 40 m Wirkzone eine zu betrachtende Nettofläche von 55.016 m² und erfüllt somit die Definition einer Mindestgröße von 5 ha. Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile (laut § 4 VSGLVO MV 2011 die Vogelart und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente) können insofern nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.



Abbildung 18: Brutvögel (Wertarten) innerhalb des Untersuchungsraumes (Nt = Neuntöter, Bk = Braunkehlchen, Sgm = Sperbergrasmücke, Ga = Grauammer). Die blau gestrichelt umrandeten Areale kennzeichnen die laut B-Plan-Änderung festgesetzten, überbaubaren Flächen. Quelle: Umweltbericht B-Plan Nr. 3 2. Änderung, Stand 15.08.2012.

Dies bestätigt sich durch die Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2009, bei der im Geltungsbereich des B-Plans und angrenzend 6 Nachweise des Neuntöters erfolgten und diese jeweils als eigenständige Brutreviere definiert wurden. Die in Abb. 18 dokumentierte Lage der Brutnachweise spricht für eine eindeutige Präferenz der Bereiche nördlich der Vorhaben. Insofern kann der südlichen Freifläche eine für die Art eher geringere, aber als (potenzielle) Nahrungsfläche dennoch vorhandene Bedeutung beigemessen werden.

Innerhalb der 40m-Wirkzone ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt folgende Beeinträchtigungen:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der baubedingten Störwirkungen durch Lärm, optische Reize und die Anwesenheit von Menschen ist sowohl mit einer Einschränkung der Nahrungsflächenfunktion innerhalb des Baufeldes, als auch der Bruthabitatfunktion direkt umgebender Hecken und Gebüsch innerhalb der 40 m Wirkzone während der Bauphase zu rechnen. Der Neuntöter ist entsprechend der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ nicht als lärmempfindliche Brutvogelart einzustufen und weist eine Fluchtdistanz von weniger als 10-30 m auf (FLADE 1994).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Im gesamten Untersuchungsraum wurden in der avifaunistischen Kartierung für den UMWELTBERICHT (2012) sechs Brutpaare des Neuntöters ermittelt. Davon befinden sich drei kartierte Standorte innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes bzw. innerhalb der 40m-Wirkzone. Die Funktion der drei Brutreviere wird infolge der Flächeninanspruchnahme und –versiegelung der Nahrungsflächen erheblich eingeschränkt, obschon die eigentlichen Bruthabitate erhalten bleiben. Die entstehenden Gebäude verursachen infolge ihrer Dimensionierung womöglich eine optische Bedrängungswirkung auf die eigentlichen Brutstätten aus. Eine allein daraus resultierende Aufgabe der Brutreviere ist jedoch nicht zu erwarten, ausschlaggebend für die etwaige Aufgabe der Brutreviere ist der Verlust von Nahrungsflächen in unmittelbarer Nähe zu den Brutplätzen.

Damit jedoch wird die für die Art ausschlaggebende Kombination geeigneter Gehölze mit umgebenden, maximal 200 m von den Brutgehölzen entfernten, insektenreichen Freiflächen stark eingeschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung, d.h. der Verlust maßgeblicher Gebietsbestandteile (der für die Art erforderlichen Lebensraumelemente) nicht ausgeschlossen werden kann.

Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Betriebsbedingt ist im Vergleich zum Status Quo mit einer höheren Frequentierung der Brutreviere durch den Menschen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge zu rechnen. Allerdings wird sich die betriebsbedingte, menschliche Präsenz vorwiegend auf den nördlichen, wegenahen Bereich des eigentlichen Hofgeländes, die Stellfläche und die Mühle konzentrieren.

Die neuesten Kriterien zur Habitatbewertung befinden sich in Anlage 13 zum Fachleitfaden "Managementplanung in Natura 2000 Gebieten" Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten ENTWURF 03.05.2012 und lauten wie folgt:

Bewertung (Stand 08.2011)

1. Habitatqualität	A hervorragend	B gut	C durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt
1.1 Ausstattung mit potenziellen Neststandorten und Ansitzwarten (dornige Sträucher angrenzend Offenland)	> 10 punktuelle Warten pro ha oder > 80 m lineare Strukturen pro ha	≥ 5 punktuelle Warten pro ha oder ≥ 50 m lineare Strukturen pro ha	< 5 punktuelle Warten pro ha oder < 50 m lineare Strukturen pro ha
1.2 Anteil Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden (T), Dünenrasen (KDG), Moore (M), Großseggenriede (VG), Staudenfluren der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer (VH) und/oder südexponierter Weiden bezogen auf die offenen Bereiche des Habitats	> 50 %	> 10 %	Fehlend oder < 10 %
1.3 Habitatgröße	Habitat > 100 ha	Habitat > 50 ha	Habitat 5 – 50 ha oder Saumstandorte
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering bis mäßig)	C (stark)
2.1 Gehölzdeckung im Habitat	5 – 10 %	> 10-30%	> 30 %
2.2 Anteil des Habitatrandes zu intensiv genutzten Acker- oder Grünlandflächen mit N-Düngung und Pestizideinsatz	< 25 %	< 50 %	> 50%

Bei einer Gesamtgröße der für die Art erforderlichen Lebensraumelemente von insgesamt 55.016 m² ergibt sich folgende Habitateinstufung:

1. Habitatqualität	A hervorragend	B gut	C durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt
1.1	A		
1.2		B	
1.3			C
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering bis mäßig)	C (stark)
2.1	A		
2.2		B	

Gesamtergebnis: B

Durch die baulichen Anlagen kommt es bei Umsetzung des Vorhabens zu einem Funktions- und Flächenverlust maßgeblicher Gebietsbestandteile.

- Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsbestandteile von insgesamt 55.016 m² ist insofern zunächst nicht auszuschließen.

Rohrweihe *Circus aeruginosus*

Bewertungsschema für Brutvögel

Maßgebliche Bestandteile

möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)

und

- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat

Habitatabgrenzung (02.2012)

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
VR(außer VRK, VRZ)	Röhricht (außer Kleinröhricht)	<ul style="list-style-type: none"> • Angrenzende Offenlandschaft oder Wasserflächen bis zu 1 km entfernt vom Bruthabitat 	
KVR	Brackwasserbeeinflusstes Röhricht		
S	Stehendes Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer bis 10 ha • sofern Schilf und/oder Grauweidenbüsche vorhanden sind • Angrenzende Offenlandschaft 	Nur bis zu 500m von Seen > 10 ha entfernt oder nur Offenlandbereiche mit höherer Dichte an Kleingewässern

Grundsätzlich befindet sich östlich innerhalb der 300 m Wirkzone eine kleinere waldnahe Fläche mit Landschilfröhricht, also einem der Rohrweihe als Habitat zugeordneter Biotoptyp. Diese Röhrichtfläche ist gemäß Umweltbericht als Brennessel-Schilfröhricht-Bestand einzustufen, der sukzessiv auf ehemals bewirtschafteten Grünlandflächen aufgewachsen ist. Dies kann auf Grundlage der Erfassung vom 24.4.2013 bestätigt werden. Dieses Habitat entspricht nicht den o.g. Anforderungen der Art an ein Brutbiotop, das als solches zwingend einen Wasserüberstau voraussetzt.

Ein weiteres, ausgedehntes Schilfröhricht existiert nördlich innerhalb der 300m-Wirkzone. Die zunächst anzunehmende potenzielle Eignung als Bruthabitat der Rohrweihe kann auf Grundlage der am 24.4.2013 durchgeführten Erfassung nicht bestätigt werden: Der Wasserstand innerhalb des überwiegend entwässerten Schilfröhrichtes beträgt lediglich abschnittsweise maximal 30 cm und ist somit von Prädatoren, insbesondere den hier nachweislich stark präsenten Wildschweinen, vollständig durchquerbar. Sowohl auf dem Luftbild als auch vor Ort ist innerhalb der Schilffläche ein dichtes Netz von Trittpfaden erkennbar, die nachweislich überwiegend von Schwarzwild offenbar sehr häufig genutzt wird. Während der Brutvogelkartierung 2009 konnte dort insofern nachvollziehbarerweise keine Rohrweihe (auch nicht als Nahrungsgast) nachgewiesen werden. Dieses Ergebnis wurde am 24.4.2013 bestätigt.

Außerhalb des Geltungsbereiches, d.h. westlich der Ortslage Hof Redentin befinden sich ausgedehnte, gebietsweise nasse Schilfröhrichte in Verbindung mit Gewässern, die über erheblich mehr Lebensraumpotenzial für die Rohrweihe verfügen (Abb. 19). Die Art wurde hier dementsprechend erwartungsgemäß am 24.4.2013 nachgewiesen. Dieses Bruthabitat ist deutlich > 1.000 m vom Vorhabenstandort entfernt. Insofern übernehmen die am Vorhabenstandort vorhandenen Freiflächen gemäß Definition laut VSGLVO M-V 2011 (Tabelle s.o.) keine prüfungsrelevante Funktion als maßgebliche Gebietsbestandteile.

➔ Eine Beeinträchtigung der Rohrweihe durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.



Abbildung 19: Die westlich der Ortslage Hof Redentin vorhandenen Bruthabitate (blau eingefärbt) sind deutlich > 1 km (dunkelblau gestrichelte Kreislinie) vom Vorhabenstandort (rote Linienmarkierung) entfernt. Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2013.



Abbildung 20: Die innerhalb der 300 m Wirkzone vorhandene nördliche Schilffläche ist infolge weitreichender Entwässerung als Brutbiotop für die Rohrweihe und auch den Kranich ungeeignet. Foto: SLF 24.04.2013.

Rotmilan *Milus milvus*

Bewertungsschema für Brutvögel, Stand 14.11.2010

Maßgebliche Bestandteile

möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)

und

- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)

Habitatabgrenzung

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
W(außer WW und WL)	Wälder	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung zum Offenland < 500 m • Mindestgröße eines Altholzbestandes mit horstaufnahmefähigen Kronen von 5 ha bei einem Volumenschlussgrad von mindestens 0,5 	Entfernung zu Grünlandflächen oder zu großen Deponien oder zu Autobahnen < 1 km
BF	Feldgehölze mit Bäumen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein eines Altholzbestandes mit horstaufnahmefähigen Kronen 	
BA (außer BAJ)	Allee	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb von Siedlungen und nicht an Straßen und befestigten Wegen • Bestehend aus alten Bäumen mit horstaufnahmefähigen Kronen 	
BR (außer BRJ)	Baumreihe	<ul style="list-style-type: none"> • 	
S	Stehendes Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> • 	Entfernung zu W, BF, BA, BR < 1 km
G	Grünland und Grünlandbrachen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße eines Komplexes von 50 ha (Teilflächen möglich, dürfen aber nicht weiter als 500 m voneinander entfernt liegen) 	

Abb. 17 zeigt auf Grundlage des Feldblockkatasters die Ausdehnung der für die Art relevante 300 m Wirkzone. Transparent grün eingefärbt sind darin die als Dauergrünland geführten Freiflächen. Die 300 m Wirkzone selbst weist eine Gesamtlächengröße von 64,1214 ha auf, darin enthalten sind

- 28,8282 ha Dauergrünland (laut Feldblockkataster),
- 18,0906 ha Acker (laut Feldblockkataster),
- 11,3753 ha Wald,
- 5,8273 ha Gehölz- und Freifläche sowie Wege.

Der in der 300 m Wirkzone vorhandene Grünlandkomplex weist insofern nicht die für die Art relevante Mindestgröße von 50 ha auf und erfüllt somit nicht die Definition eines maßgeblichen Gebietsbestandteils für den Rotmilan.

- ➔ Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans und der für die Art maßgeblichen Gebietsbestandteile durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Singschwan *Cygnus cygnus*

Bewertungsschema für Rastvögel/Überwinterer, Stand 14.11.2010

Maßgebliche Bestandteile

- Störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer)
- sowie
- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Habitatabgrenzung

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
KB	Flachwasserzone der Boddengewässer	<ul style="list-style-type: none"> • windgeschützte Bereiche • Mindestgröße 100 ha 	< 3 m Wassertiefe (Bereiche mindestens 100 m vom Ufer aus in das Gewässer hineinreichend; isoliert liegende Teilbereiche mindestens 1 ha groß; bei Gewässern < 100 ha zählt das gesamte Gewässer als Habitat)
S	Stehende Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße 50 ha 	
GF	Feucht- und Nassgrünland	<ul style="list-style-type: none"> • überstaute Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha 	
AC	Acker	<ul style="list-style-type: none"> • Feldböcke ≥ 50 ha • Äcker mit Wintersaaten (insbesondere Raps) • in maximaler Entfernung zum Schlafgewässer von 15 km 	

Abb. 17 zeigt auf Grundlage des Feldblockkatasters die Ausdehnung der für die Art relevante 300 m Wirkzone. Die 300 m Wirkzone selbst weist eine Gesamtlächengröße von 64,1214 ha auf, darin enthalten sind

- 28,8282 ha Dauergrünland (laut Feldblockkataster),
- 18,0906 ha Acker (laut Feldblockkataster),
- 11.3753 ha Wald,
- 5,8273 ha Gehölz- und Freifläche sowie Wege.

Innerhalb der 300 m Wirkzone befinden sich somit keine Feldblöcke bzw. kein Nass- und Feuchtgrünland mit einer für die Art relevanten Mindestgröße von 50 ha. Auch geeignete Gewässer fehlen innerhalb des betrachteten Raumes.

➔ Eine Beeinträchtigung von Singschwänen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Schwarzkopfmöwe *Larus melanocephalus*

Lebensraumelemente gemäß VSGLVO M-V

- störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien
- offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat

Gemäß Abgleich der Lebensraumelemente ist die offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat im Zusammenhang mit dem Vorhaben näher zu betrachten.

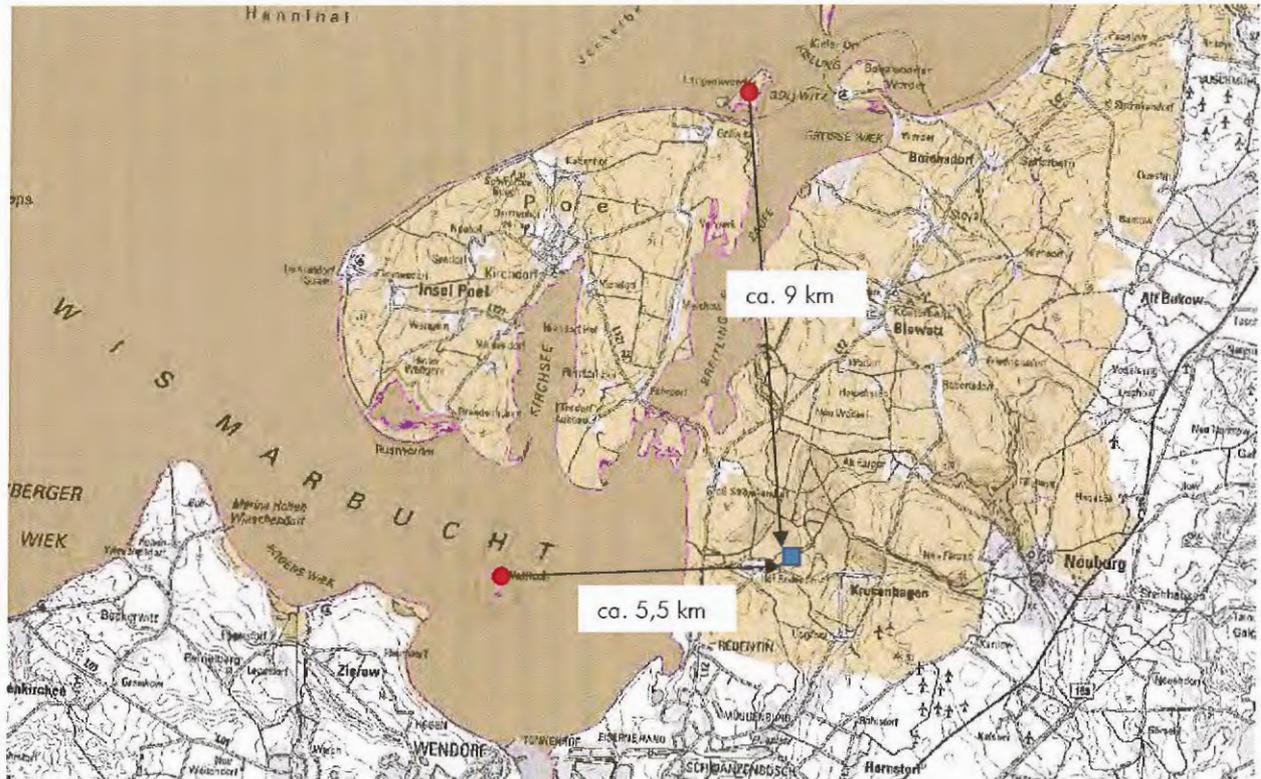


Abbildung 21: Übersicht über die Brutstandorte (rote Punkte Lagegenauigkeit soweit möglich) der Schwarzkopfmöwe gemäß Atlas der Brutvögel M-V 2006 im Zusammenhang mit dem Vorhaben (blaues Rechteck). Karte: Umweltkarten M-V 2013 braun = SPA.

Abbildung 21 verdeutlicht die Lage möglicher Brutstandorte der Schwarzkopfmöwe (innerhalb des SPA laut Datenbogen lediglich 1 Brutpaar) auf den Inseln Langenwerder und Walfisch gemäß Atlas der Brutvögel M-V 2006 im Zusammenhang mit dem Vorhaben und den Entfernungen zueinander. Obwohl bei Möwen ein Aktionsradius von 10 bis 15 km im Umkreis größerer Kolonien durchaus keine Seltenheit ist, ist von einer Beeinträchtigung der Schwarzkopfmöwe durch das Vorhaben nicht auszugehen. In weiträumige offene Kulturlandschaft wird durch das Vorhaben selbst nicht eingegriffen. Die im Umfeld vorhandenen Grünland- und Ackerflächen sind aufgrund ihrer Größe (Feldblöcke deutlich < 50 ha) und Strukturierung nicht als vorzugsweises Nahrungshabitat der Schwarzkopfmöwe einzustufen (vgl. Abb. 17).

- ➔ Eine Beeinträchtigung von Schwarzkopfmöwen durch das Vorhaben kann entfernungs- und biotopstrukturbedingt ausgeschlossen werden.

SPERBERGRASMÜCKE *Sylvia nisoria*

Bewertungsschema für Brutvögel, Stand 02.2008

Maßgebliche Bestandteile

Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)

Habitatabgrenzung

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale		
Code	Bezeichnung				
WR	Naturnaher Waldrand	<ul style="list-style-type: none"> • von Sträuchern dominiert mit einer bodennahen Schicht aus dichten Gehölzen vorhanden ist (in trockenen Bereichen z.B. Schlehe, Hundsrose, Brombeere, in feuchten Bereichen Grauweide) • nur wenn von Offenflächen (s.u.) umgeben (mindestens einseitig südexponiert) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße der Habitatfläche 5 ha • Mindestlängen der linearen Gehölzstruktur 100 m, ggf. auch unterbrochen 		
WVT	Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte				
BL (außer BLY)	Gebüsch frischer bis trockener Standorte				
BHF, BHS	Strauchhecke mit und ohne Überschirmung				
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern				
VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern				
VW	VW Feuchtgebüsch				
KDS	Sanddorngebüsch auf Küstendünen				
KK	Kliff				
BF	Feldgehölz mit Bäumen				
T	Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden			<ul style="list-style-type: none"> • Nur Flächen im Abstand von 100 m zu geeigneten Gehölzstrukturen (s.o.) • Mindestbreite bei linearen Gehölzstrukturen, Hecken und Gehölzrändern 5 m 	
KDG	Dünenrasen (Graudüne)				
M	Oligotrophe- und mesotrophe Moore				
VG	Großseggenried				
VH	Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer				
RH	Staudensaum und Ruderalflur				
G	Grünland- und Grünlandbrachen				
KG	Halophile Pionierfluren und Salzgrünland				
AB	Brachfläche der Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope				

Die für die Art relevante 40 m Wirkzone (einschl. Baufelder) ist in Abb. 16 auf Grundlage der im Gebiet erfassten Biotoptypen dargestellt. Abzüglich der nicht zum SPA zugehörigen Fläche und der nicht maßgeblichen Lebensraumelemente (Biotoptypen) hat die 40 m Wirkzone eine zu betrachtende Nettofläche von 55.016 m² und erfüllt somit die Definition einer Mindestgröße von 5 ha.

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile (laut § 4 VSGLVO MV 2011 die Vogelart und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente) können insofern nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, wenngleich 2009 die Art weit außerhalb der relevanten 40 m Zone mit zwei Nachweisen, die einem Brutrevier zugeordnet wurden, erfasst wurde (Abb. 22).

Die in Abb. 22 dokumentierten Artnachweise sprechen wie beim Neuntöter für eine eindeutige Präferenz der Bereiche nördlich der Vorhaben. Insofern kann der südlichen Freifläche eine auch für die Art eher geringere, aber als (potenzielle) Nahrungsfläche dennoch potenziell vorhandene Bedeutung beigemessen werden.

Innerhalb der 40m-Wirkzone ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt folgende Beeinträchtigungen (bezogen auf das in der Fläche vorhandene Lebensraumpotenzial für die Art):

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der baubedingten Störwirkungen durch Lärm, optische Reize und die Anwesenheit von Menschen ist sowohl mit einer Einschränkung der Nahrungsflächenfunktion innerhalb des Baufeldes, als auch der Bruthabitatfunktion direkt umgebender Hecken und Gebüsch innerhalb der 40 m Wirkzone während der Bauphase zu rechnen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die entstehenden Gebäude verursachen infolge ihrer Dimensionierung womöglich eine optische Bedrängungswirkung auf die potenziellen Brutstätten (Gehölze) aus. Ein allein daraus resultierender Funktionsverlust ist jedoch nicht zu erwarten, ausschlaggebend für die etwaige Aufgabe bzw. Nichtannahme der Brutreviere ist der Verlust von Nahrungsflächen in unmittelbarer Nähe zu den Brutplätzen.

Damit jedoch wird die für die Art ausschlaggebende Kombination geeigneter Gehölze mit umgebenden, maximal 200 m von den Brutgehölzen entfernten, insektenreichen Freiflächen stark eingeschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung, d.h. der Verlust maßgeblicher Gebietsbestandteile (der für die Art erforderlichen Lebensraumelemente) nicht ausgeschlossen werden kann.

Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Betriebsbedingt ist im Vergleich zum Status Quo mit einer höheren Frequentierung der potenziellen Brutreviere durch den Menschen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge zu rechnen. Allerdings wird sich die betriebsbedingte, menschliche Präsenz vorwiegend auf den nördlichen, wegenahen Bereich des eigentlichen Hofgeländes, die Stellfläche und die Mühle konzentrieren.



Abbildung 22: Brutvögel (Wertarten) innerhalb des Untersuchungsraumes (Nt = Neuntöter, Bk = Braunkehlchen, Sgm = Sperbergasmücke, Ga = Grauammer). Die blau gestrichelt umrandeten Areale kennzeichnen die laut B-Plan-Änderung festgesetzten, überbaubaren Flächen. Quelle: Umweltbericht B-Plan Nr. 3 2. Änderung, Stand 15.08.2012.

Nachfolgend bewertet wird nicht das nördlich des Vorhabens nachgewiesene Brutrevier, sondern die potenziell maßgeblichen Gebietsbestandteile innerhalb der 40 m Wirkzone.

Die neuesten Kriterien zur Habitatbewertung befinden sich in Anlage 13 zum Fachleitfaden "Managementplanung in Natura 2000 Gebieten" Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten ENTWURF 03.05.2012 und lauten wie folgt:

Bewertung

1. Habitatqualität	A hervorragend	B gut	C durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt
1.1 Anteil einer bodennahen Schicht aus Gehölzen (in trockenen Bereichen z.B. Schlehe, Hundsrose, Brombeere, in feuchten Bereichen Grauweide)	≥ 75 %	≥ 50 %	< 50 %
1.2 angrenzende Offenlandflächen	Extensiv oder nicht genutzte Flächen mit zu hoher Krautschicht (Trockenrasen, Heiden, Dünen, Wiesen, Weiden)	Ruderalflächen, Brachflächen, Säume, intensiv genutztes Grünland	Ackerflächen
1.3 Habitatgröße (Flächen und lineare Strukturen mit Unterbrechungen < 100 m)	≥ 25 ha oder ≥ 5.000 m Länge	≥ 10 ha oder ≥ 1.000 m Länge	< 10 ha oder < 1.000 m Länge
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering bis mäßig)	C (stark)
2.1 Anteil intensiv genutzter Acker und Grünlandflächen mit N-Düngung und Pestizideinsatz angrenzend an Habitat	5 – 10 %	> 10-30%	> 30 %

Für die 40 m Wirkzone ergibt sich folgende Habitateinstufung:

1. Habitatqualität	A hervorragend	B gut	C durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt
1.1			C
1.2	A		
1.3			C
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering bis mäßig)	C (stark)
2.1		B	

Gesamtergebnis: B

Durch die baulichen Anlagen kommt es bei Umsetzung des Vorhabens zu einem Funktions- und Flächenverlust potenziell maßgeblicher Gebietsbestandteile.

- Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsbestandteile von insgesamt 55.016 m² ist insofern zunächst nicht auszuschließen.

Sturmmöwe *Larus canus*

Lebensraumelemente gemäß VSGLVO M-V

- störungsarme Dünen und trockene Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage)

sowie

- küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit

Hauptbrutgebiet sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort.

Gemäß Abgleich der Lebensraumelemente sind küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit als zusätzliches Nahrungshabitat im Zusammenhang mit dem Vorhaben näher zu betrachten.

Auch für die Sturmmöwe gilt der Zusammenhang zwischen Brutstandorten und Vorhabenflächen, da diese ebenfalls auf den Inseln Langenwerder, Walfisch und zusätzlich Kieler Ort brütet. Auch für die Sturmmöwe ist ein Aktionsradius von 10 bis 15 km im Umkreis größerer Kolonien durchaus keine Seltenheit. Gemäß Atlas der Brutvögel M-V (OAMV 2006) ist neben Grünland auch weiträumiges Ackerland wichtig, da abgeerntete und frisch umgebrochene Flächen eine bedeutende Nahrungsquelle für die Sturmmöwe darstellen.

In weiträumige offene Kulturlandschaft wird durch das Vorhaben selbst nicht eingegriffen. Die in der für die Art maßgeblichen 300 m Wirkzone vorhandenen Grünland- und Ackerflächen sind aufgrund ihrer Größe (Feldblöcke deutlich < 50 ha, überwiegend Dauergrünland) und Strukturierung nicht als vorzugsweises Nahrungshabitat der Sturmmöwe einzustufen.

- Eine Beeinträchtigung der Sturmmöwe durch das Vorhaben kann entfernungs- und biotopstrukturbedingt ausgeschlossen werden.

Wachtelkönig *Crex crex*

Bewertungsschema für Brutvögel

Maßgebliche Bestandteile

- Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen

Habitatabgrenzung (Stand 02.2012)

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
GF	Feucht- und Nassgrünland	<ul style="list-style-type: none"> • Auch Brachen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße 10 ha • Gehölzdeckung < 50 % Entfernung zu W, BF, BA, BR < 1 km
GM	Frischgrünland auf Mineralstandorten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Weiden nur geringe bis mittlere Viehdichte • (auch Brachen) 	
VH	Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer	<ul style="list-style-type: none"> • (v.a. Grünlandbrachen) 	
RH	Staudensaum und Ruderalflur		
VG	Großseggenried		
FG (außer FGR)	Graben	<ul style="list-style-type: none"> • Nur in Kombination mit GF, GM, VH, RH, VG 	

Innerhalb der für den Wachtelkönig relevanten 300m-Wirkzone (und darüber hinaus) existieren Weiden und Wiesen, die einen für die Art jedoch nutzungsbedingt zu kurzen und dichten Grasbestand aufweisen. Brachen und Seggenriede sowie Feucht- und Nassgrünland mit einer Mindestgröße von 10 ha fehlen in der Wirkzone. Die hier ebenfalls existenten Schilfflächen sind zu hochwachsend und werden überdies nachweislich regelmäßig, häufig und intensiv von Schwarzwild (=Prädator) genutzt (siehe Ausführungen zur Rohrweihe).

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass sich innerhalb der 300 m Wirkzone keine für die Art erforderlichen Lebensraumelemente ausreichender Mindestgröße und passender Struktur befinden.

- Eine Beeinträchtigung des Wachtelkönigs bzw. maßgeblicher Gebietsbestandteile durch das Vorhaben kann biotopstrukturbedingt ausgeschlossen werden.

Weißstorch *Ciconia ciconia*

Bewertungsschema für Brutvögel, Stand 02.2012

Maßgebliche Bestandteile

möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

- mit hohen Anteilen an (vorzugweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat)

sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)

Habitatabgrenzung (Stand 02.2012)

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
GF	Feucht- und Nassgrünland		• Mindestgröße der zusammengefassten Fläche 50 ha
GM	Frischgrünland auf Mineralstandorten		
GIO	Intensivgrünland auf Moorstandorten		
FG (außer FGR)	Graben	• Lage im Grünland	
FSA, FFA, FBA	Altarm		
S	Stehendes Gewässer	• Lage im Grünland • Nur Kleingewässer und Gewässerufer	

Abb. 17 zeigt auf Grundlage des Feldblockkatasters die Ausdehnung der für die Art relevante 300 m Wirkzone. Die 300 m Wirkzone selbst weist eine Gesamtflächengröße von 64,1214 ha auf, darin enthalten sind

- 28,8282 ha Dauergrünland (laut Feldblockkataster),
- 18,0906 ha Acker (laut Feldblockkataster),
- 11.3753 ha Wald,
- 5,8273 ha Gehölz- und Freifläche sowie Wege.

Innerhalb der 300 m Wirkzone befinden sich somit keine Feldblöcke bzw. kein Grünland mit einer für die Art relevanten Mindestgröße von 50 ha. Auch geeignete Gewässer fehlen innerhalb des betrachteten Raumes.

Gemäß Umweltkartenportal M-V 2013 befindet sich der nächstgelegene Weißstorchhorst etwa 6.700 m östlich in Lischow. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden, zumal die Art im Plangebiet 2009 weder als Brutvogel, noch als Nahrungsgast erfasst wurde.

Die potenzielle Nahrungsflächenfunktion, die von den umgebenden Weide- und Wiesenflächen (während der Ernte auch vom Acker) ausgeht, wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt – diese Flächen bleiben nutzungsbedingt langfristig erhalten. Insofern steht das Vorhaben auch einer potenziellen Ansiedlung des Weißstorches am Vorhabenstandort oder in dessen Nähe nicht entgegen.

➔ Eine Beeinträchtigung des Weißstorches durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Wespenbussard *Pernis apivorus*

Bewertungsschema für Brutvögel, Stand 12.2011

Maßgebliche Bestandteile

Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat

und

- mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)

Habitatabgrenzung

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale
Code	Bezeichnung	
W (außer WN und WY)	Wälder	<ul style="list-style-type: none"> • Waldkomplexe vorwiegend auf Mineralböden > 400 ha (auch Einzelflächen > 80 ha, die jedoch nicht weiter als 500 m voneinander entfernt liegen) • Mindestfläche von Laubbaumbeständen im hiebsreifen Alter mit Volumenschlussgrad von mindestens 0,7 = 20ha
BL	Gebüsche frischer bis trockener Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung zum Waldrand < 1 km
G	Grünland und Grünlandbrachen	
T	Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden	
RHM	Mesophiler Staudensaum frischer bis trockener Standorte	
ABM	Ackerbrache mit Magerkeitszeiger	

Abb. 17 zeigt auf Grundlage des Feldblockkatasters die Ausdehnung der für die Art relevante 300 m Wirkzone. Die 300 m Wirkzone selbst weist eine Gesamtflächengröße von 64,1214 ha auf, darin enthalten sind

- 28,8282 ha Dauergrünland (laut Feldblockkataster),
- 18,0906 ha Acker (laut Feldblockkataster),
- 11.3753 ha Wald,
- 5,8273 ha Gehölz- und Freifläche sowie Wege.

Innerhalb der 300 m Wirkzone befinden sich somit keine Waldkomplexe mit den für die Art erforderlichen Strukturmerkmalen und Mindestgrößen.

Auf Grundlage der Erfassung vom 24.4.2013 kann eine Brut der Art innerhalb der 300m-Wirkzone ausgeschlossen werden. In dieser Wirkzone existieren lediglich ein besetzter Mäusebussardhorst sowie ein defekter, kleinerer Horst, der vermutlich der Rabenkrähe zuzuordnen ist, jedoch unbesetzt und nicht instand gesetzt war. Beide Horste wurden innerhalb des hier anstehenden, entwässerten, teilweise feuchten bis nassen Erlenbruchwald auf Schwarzerlen (20 – 40 jährig) errichtet und weisen untereinander einen Abstand von nur 90 m auf. Dies begründet die Annahme, dass es sich bei dem defekten Horst auch um einen Wechselhorst des Mäusebussards handeln könnte. Der Besatz durch einen Wespenbussard ist auszuschließen, da dieser der Revierverteidigung des (aggressiveren) Mäusebussards unterlegen wäre und Konflikte dieser Art meidet. Insofern ist auch nicht damit zu rechnen, dass Wespenbussarde regelmäßig die Vorhabenfläche selbst als Nahrungsfläche aufsuchen – sie wären der Revierverteidigung des nur ca. 250 m von der Vorhabenfläche entfernt brütenden

Mäusebussards ausgesetzt. Überdies wäre die Präsenz von unterirdischen Nestern der Deutschen und der Gemeinen Wespe sowie der Erdhummel (z.B. in Maulwurfs- und Mäusegängen, aber mitunter auch in alten Dachs-, Kaninchen- oder Fuchsbauen) Voraussetzung für eine besondere Nahrungsflächenfunktion des Plangebietes. Derartige Bauten sind eher im feinsandig-mineralischen Bereich nordöstlich und nördlich des Vorhabengebietes außerhalb der 300 m Zone auf den hier vorhandenen Weiden mit geschlossener Vegetation, die das Einbrechen der unterirdischen Nester z.B. durch Viehtritt oder Starkregen verhindert bzw. verringert, zu vermuten. Auf der Vorhabenfläche herrscht dagegen (aus der Vornutzung rührend?) stark verdichtetes eher kiesiges Substrat mit einem eher geringen Deckungsgrad der Vegetation vor. Maulwurfshügel fehlen hier gänzlich, Anzeichen von Mäusegängen sind nicht vorhanden (Abb. 23).

Innerhalb der 300m-Wirkzone existiert hauptsächlich entwässerter, teilweise feuchter bis abschnittsweise nasser Erlenbruchwald mittleren Alters mit schlanken, streng aufrecht wachsenden Bäumen und daher nahezu gabelfreien Kronen, der nicht zu den Vorzugsbruthabitaten der Art zählt (Abb. 25). Waldabschnitte mineralischer Böden existieren lediglich nördlich außerhalb der 300m-Zone, die jedoch ebenfalls nicht den oben aufgeführten Kriterien entsprechen (vgl. Abb. 26). Auch diese Abschnitte wurden am 24.4.2013 (allerdings ohne Erfolg) auf die Existenz von Horsten abgesucht.

Die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens schließt eine Beeinträchtigung dieser Art bzw. hierfür maßgeblicher Gebietsbestandteile aus, weil diese innerhalb der 300 m Wirkzone und darüber hinaus nicht in geeigneter Form existent sind. Das Vorhaben greift insofern weder in als Brutstandorte in Frage kommende Wälder ein, noch werden potenzielle Nahrungsflächen beeinträchtigt.

- Eine Beeinträchtigung des Wespenbussards durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.



Abbildung 23: Auf der sandig-kiesigen Vorhabenfläche fehlen Maulwurfs- und Mäusegänge als Voraussetzung für die Präsenz von unterirdischen Hummel- oder Wespennestern als Nahrungsgrundlage für den Wespenbussard. Im Bildhintergrund der östlich angrenzende Erlenbruchwald. Foto: SLF 24.4.2013.



Abbildung 24: Die feinsandig-mineralischen Bereiche des nördlichen Grünlandes bieten im Gegensatz zur Vorhabenfläche gute Voraussetzungen für die Anlage unterirdischer Wespennester. Foto: SLF 24.4.2013.

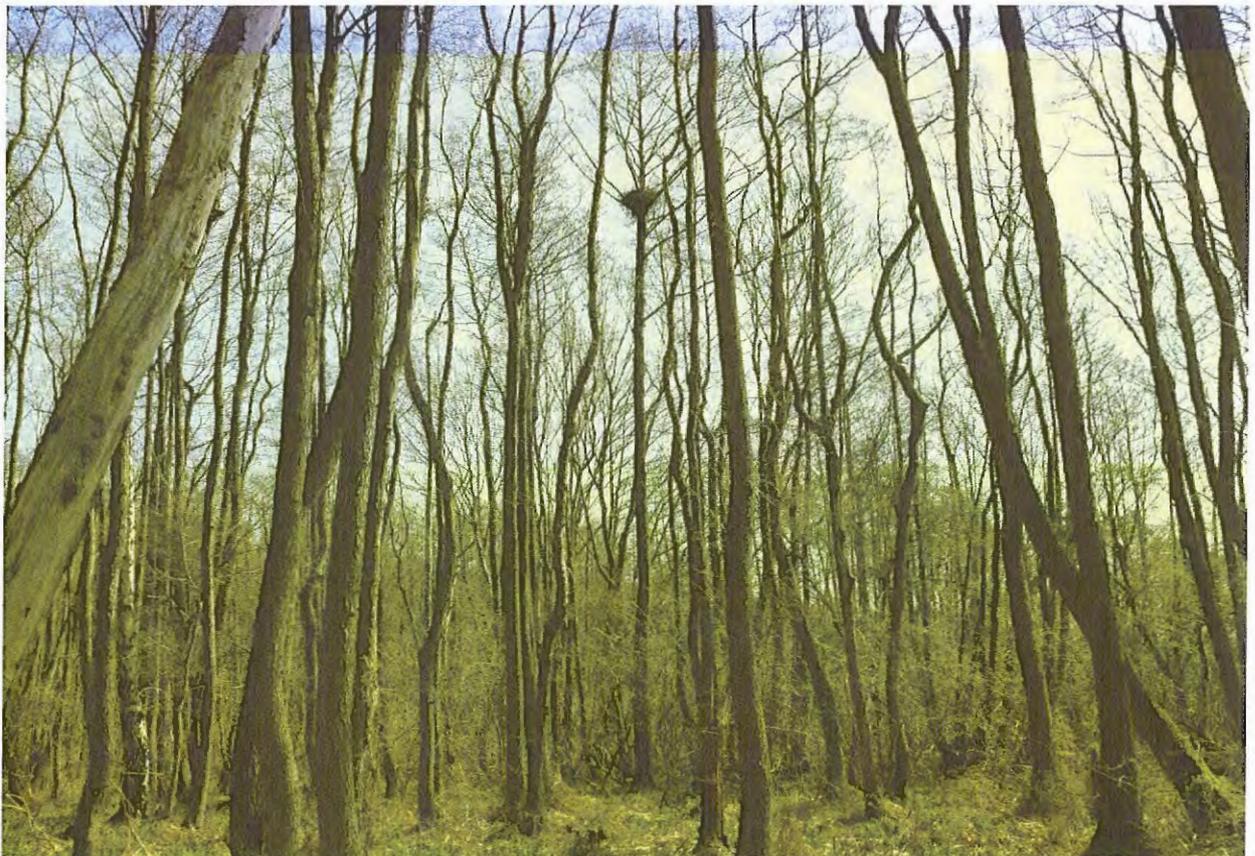


Abbildung 25: Struktur des mittelalten, entwässerten Erlenbruchs östlich des Plangebietes mit besetztem Mäusebussardhorst (Bildmitte). Foto: SLF 24.4.2013.



Abbildung 26: Die auf mineralischen Böden nördlich vorhandenen Waldabschnitte weisen neben Stieleiche und vereinzelt auch Rotbuche einen hohen Anteil älterer Waldkiefern und auch Fichten auf. Diese Struktur entspricht nicht den Habitatsprüchen des Wespenbussards. Die kartierten nördlichen Abschnitte sind horstfrei. Foto: SLF 24.4.2013.



Abbildung 27: Die bereits jetzt schon als Weidekoppeln genutzten Grünlandflächen auf feinsandigen Böden weisen einen hohen Grad an Maulwurfshügeln und -gängen als Grundlage für die Anlage von unterirdischen Wespen- und Hummelnestern auf; allerdings fehlt es hier an geeigneten Brutwäldern für den Wespenbussard. Foto: SLF 24.4.2013.

Zwergschwan *Cygnus columbianus bewickii*

Bewertungsschema für Rastvögel/Überwinterer, Stand 14.11.2010

Maßgebliche Bestandteile

- Störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen

sowie

- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Habitatabgrenzung

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
KB	Flachwasserzone der Boddengewässer	<ul style="list-style-type: none"> • windgeschützte Bereiche • Mindestgröße 100 ha 	< 3 m Wassertiefe (Bereiche mindestens 100 m vom Ufer aus in das Gewässer hineinreichend; isoliert liegende Teilbereiche mindestens 1 ha groß; bei Gewässern < 100 ha zählt das gesamte Gewässer als Habitat)
S	Stehende Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße 50 ha 	
GF	Feucht- und Nassgrünland	<ul style="list-style-type: none"> • überstaute Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha 	
AC	Acker	<ul style="list-style-type: none"> • Feldböcke ≥ 50 ha • Stoppeläcker (insbesondere Getreide u Mais) und Äcker mit Wintersaaten • in maximaler Entfernung zum Schlafgewässer von 15 km 	

Gemäß Abgleich der maßgeblichen Gebietsmerkmale sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zusammenhang mit dem Vorhaben näher zu betrachten. Dabei ist festzustellen, dass innerhalb der relevanten 300m-Wirkzone zwar Grünland- und Ackerflächen vorhanden sind, diese aber weder als Feucht- und Nassgrünland mit Mindestgrößen von 50 ha ausgeprägt sind, noch Feldblöcke ≥ 50 ha bilden.

Die Biotopstruktur in der 300 m Wirkzone erfüllt insofern nicht die Merkmale der für die Art maßgeblichen Gebietsbestandteile.

➔ Eine Beeinträchtigung von Zwergschwänen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.4. ERHEBLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN (ZUSAMMENFASSUNG)

Aus der ausführlichen artenspezifischen Bewertung der vorhabenbezogenen Auswirkungen ergeht die Prognose, dass für den Neuntöter und die Sperbergrasmücke erhebliche Beeinträchtigungen zunächst nicht ausgeschlossen werden können.

Abb. 16 zeigt die für die beiden Arten relevanten 40 m Wirkzonen um die betreffenden Baufelder auf Grundlage der Biotopkarte des Umweltberichtes (UHLE 2012). Darin rot eingefärbt sind die für Neuntöter und Sperbergrasmücke nicht maßgeblichen Gebietsbestandteile. Gekennzeichnet ist außerdem die nicht dem SPA zugehörige Freifläche (4.550 m²) innerhalb des Hauptbaufeldes. Es ergibt sich für die erhebliche Beeinträchtigung folgende Flächenaufteilung und Wirksamkeit:

Maßgebliche Gebietsbestandteile Baufeld & 40 m Wirkzone

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fläche (m ²)	Wirksamkeit	beeintr. Fläche (m ²)
1	Baufelder und 40 m Zonen Stellplatz, Mühle, Hofanlage Nord abzüglich SPA-freie Fläche und nicht maßgebli. Gebietsbestandteile	41.589	100%	41.589
2	40 m Wirkzone Hofanlage / Reitplatz Süd	13.427	100%	13.427
Gesamtverlustfläche		55.016	davon wirksam:	55.016

Tabelle 1: Tatsächliche Wirksamkeit des vorhabenbedingten Verlustes (potenziell) maßgeblicher Gebietsbestandteile.

Es bedarf daher der Durchführung schadensbegrenzender Maßnahmen, die geeignet sind, die Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile auf einer wirksamen Fläche von insgesamt 55.016 m² wieder auf ein unerhebliches Niveau zu senken.

Die nachfolgende Auflistung von Maßnahmen unterscheidet zwischen sofort, kurz- und langfristig wirksamen Maßnahmen.

M2, M3, M5, M6 befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den 2009 festgestellten Brutrevieren des Neuntötters, liegen jedoch teilweise auch innerhalb der 40m-Wirkzone des Vorhabens (vgl. Abb. 16 i.V.m. Abb. 28). Die Maßnahmen werden somit in diesen vom Vorhaben beeinflussten Bereichen hinsichtlich ihrer das SPA aufwertenden Wirkung nur eingeschränkt wirksam. Außerhalb der vom Vorhaben beeinflussten Bereiche, d.h. außerhalb der 40 m Wirkzone, ergibt sich jedoch tatsächlich eine deutliche qualitative und quantitative Aufwertung maßgeblicher Gebietsbestandteile – sie führen infolge der Gehölzpflanzungen zur räumlichen Erweiterung und Ergänzung der für die beiden Arten obligatorischen Kombination von Brutgehölzen und Nahrungsflächen (vgl. artenspezifische Merkmale laut VSGLVO M-V 2011). Die bereits vorhandenen Grünflächen erfahren so eine erhebliche qualitative Verbesserung, d.h. Nutzbarkeit für die beiden Arten Sperbergrasmücke und Neuntöter in dann unmittelbarer Umgebung neu hinzukommender Brutgehölze (Hecke und 15 dornenreiche Gehölzgruppen auf insg. 4.000 m²). Die Maßnahmen werden jedoch hinsichtlich der Bruthabitataufwertung für Neuntöter und Sperbergrasmücke erst mittel- bis langfristig, d.h. nach Aufwachsen der neu gepflanzten Hecke und Gehölzgruppen, wirksam.

Die Maßnahme M6 (Umwandlung von Acker zu Grünland) wurde dagegen bereits realisiert (vgl. Abb. 9 und 10) und entfaltet somit bereits in dieser Brutsaison, d.h. vor Realisierung des eigentlichen Vorhabens, Wirksamkeit als insgesamt 1,85 ha große, größtenteils neu hinzu gekommene Nahrungsfläche; 12.040 m² dieser Fläche wurde zuvor dem Feldblockkataster entsprechend als Acker bewirtschaftet (vgl. Abb. 17). D.h. als schadensbegrenzende Maßnahme im Sinne von tatsächlich neu hinzukommenden, für die beiden Arten erforderlichen Lebensraumelementen (hier: Grünland) anrechenbar sind hiervon 12.040 m², die jedoch infolge ihrer teilweisen Lage innerhalb der 40 m Wirkzone und des Baufeldes der Stellfläche wieder an Wirksamkeit verlieren: Es bleiben somit von der Maßnahme M 6 abzüglich der vom Vorhaben beanspruchten und beeinflussten Flächen netto 5.850 m² als schadensbegrenzende Maßnahme anrechenbare Fläche übrig.

Insofern ist nur ein kleinerer Anteil der geplanten Kompensationsmaßnahmen auch als schadensbegrenzende Maßnahme im Hinblick auf die Beeinträchtigungen von Lebensraumelementen des Neuntötters und der Sperbergrasmücke wirksam.

Aufgrund dessen ergibt sich die Notwendigkeit, weitere, möglichst sofort wirksame, qualitative und quantitative Aufwertungen maßgeblicher Gebietsbestandteile für Neuntöter und Sperbergrasmücke umzusetzen.

Diese werden nachfolgend dargestellt.

6.3. SOFORT BZW. KURZFRISTIG WIRKSAME MAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG

6.3.1. Qualitative Aufwertung von Waldrandbereichen durch Nutzungsaufgabe



Abbildung 29: Lage der sofort wirksamen Maßnahmen SPA 1 bis 3 (rot) zur Schadensbegrenzung für Neuntöter (Nt) und Sperbergrasmücke (Sgm). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2013.

Abb. 29 stellt die geplanten, sofort umsetzbaren Maßnahmen SPA 1 – 3 zugunsten der Sicherung, Aufwertung und Ergänzung maßgeblicher Gebietsbestandteile des Neuntötters und der Sperbergrasmücke sowie die bereits realisierte Kompensationsmaßnahme M6 (Umwandlung Acker zu Extensivgrünland) im Kontext mit der Lage der 2009 festgestellten Brutnachweise der Arten dar.

Die in Abb. 29 rot gekennzeichneten Flächen

SPA 1	ca. 14.300 m ²
SPA 2	ca. 8.800 m ² (L = 400 m, B = 22 m)
SPA 3	ca. 9.460 m ² (L = 430 m, B = 25 m)

sind zugunsten der Entwicklung von Grünlandbrachen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu entlassen und einmalig pro Jahr im Zeitraum 15.09. – 31.10. unter Abtransport des Mahdgutes zu mähen. Ein Umbruch ist unzulässig. Zur Gewährleistung einer flächigen Herbstmahd sind die in der Nordecke von SPA1 vorhandenen Substrataufschüttungen zuvor in das Gelände einzuebnen, die hier vorhandenen Gehölze sind dabei – mit Ausnahme einzelner Jungsträucher – zu erhalten. Einsatz von Dünger und Pestiziden ist in allen Flächen zu unterlassen. Innerhalb der Maßnahmenfläche SPA 1 befindet sich ein dichtes, geschlossenes Weißdorngebüsch. Dieses ist massiv (Gehölzverbleib auf 5 – 10 % der Fläche) auszulichten, so dass eine halboffene Feldflur mit einem Freiflächenanteil von ca. 90 % entsteht. Dabei sind nicht einzelne Sträucher, sondern 3 bis 5 Gebüschgruppen (Ausmaße jeweils ca. 5 x 10 m) zu belassen. Die neu entstehenden Zwischenräume sind dauerhaft per Spätmahd (s.o.) als gehölzfreies Grünland zu erhalten. Es entsteht so ein Komplex aus Brutgehölzen und Nahrungsflächen – diese Kombination ist essenziell wichtig für eine angestrebte Ansiedlung von Sperbergrasmücke und Neuntöter.

Die Maßnahmen SPA 1 bis 3 führen zur erheblichen qualitativen, teilweise auch quantitativen Aufwertung maßgeblicher Gebietsbestandteile von Neuntöter und Sperbergrasmücke auf einer Gesamtfläche von 30.900 m².

6.3.2. Entlassung einer Nicht-SPA-Fläche aus der Bauleitplanung

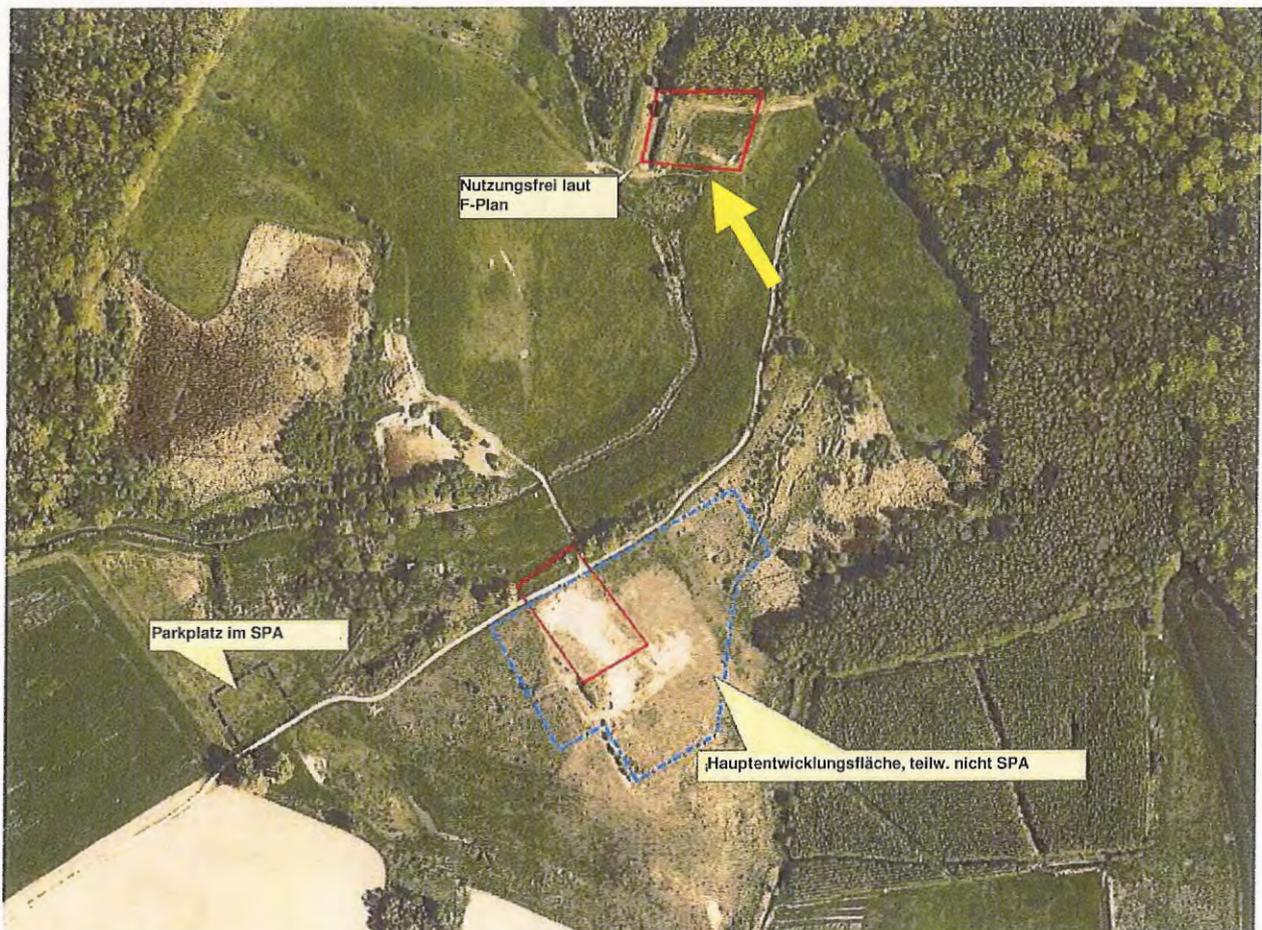


Abbildung 30: Lage der nicht mehr für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde benötigten derzeit SPA-freien Freifläche (gelber Pfeil). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2013.

Abb. 30 verweist mit einem gelben Pfeil auf eine nicht dem SPA zugehörige Freifläche von 3.950 m^2 Größe, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde bis dato als Entwicklungsfläche dargestellt war. In der aktuell im Verfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplans wurde diese Fläche aus der bauleitplanerischen Entwicklung entlassen und als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Es besteht somit u.a. auch die Möglichkeit, diese Fläche dem SPA zuzuführen.

Als sofort wirksame schadensbegrenzende Maßnahme wurde diese Fläche entsiegelt (Abriss eines Gebäudes) und befindet sich nun in landwirtschaftlicher Nutzung als Weidegrünland. Das Grünland erfüllt somit nunmehr im Zusammenhang mit dem an dieser Stelle strukturreichen Waldrand die Funktion eines maßgeblichen Gebietsbestandteils für die Sperbergrasmücke und den Neuntöter.

Zur langfristigen rechtlichen Sicherung dieser Maßnahme eignet sich beispielsweise der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zwischen Flächeneigentümer (= Vorhabenträger) und Gemeinde.

Hinweis: Ca. 1.750 m^2 dieser Fläche sind bereits Bestandteil der Maßnahme SPA 2. Es verbleibt insofern eine anrechenbare Restfläche von $3.950 \text{ m}^2 - 1.750 \text{ m}^2 = 2.200 \text{ m}^2$, die als Dauergrünland zu bewirtschaften ist.

6.3.3. Kompensationsmaßnahme M 6 und Ackerbrachestreifen West



Abbildung 31: Lage des schadensbegrenzend wirkenden Anteils der Kompensationsmaßnahme M 6 sowie des 20 m breiten Ackerbrachestreifens unter Einbindung einer Ackerhohlform und schwer bewirtschaftbarer Spitzecken. Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2013.

Abb. 31 zeigt die Lage des schadensbegrenzend wirkenden Anteils der Kompensationsmaßnahme M 6 (Umwandlung Acker zu Grünland) in Verbindung mit der darüber hinaus geplanten Anlage eines 25 m breiten Ackerbrachestreifens entlang einer gehölzbestandenen Grabenniederung bis zur Einmündung der Zufahrt zum Vorhaben innerhalb des Feldblocks 084AA30077 dor. Die Maßnahme M 6 wurde bereits zuvor beschrieben.

Ackerbrache (Biotoptyp AB) gehört wie Grünland auch im Umfeld geeigneter Brutgehölze laut VSGLVO M-V 2011 zu den maßgeblichen Gebietsbestandteilen der Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke. Die gehölzparallele Anlage eines solchen, 25 m breiten Streifens auf der Südostseite des Gehölzes führt zu einer erheblichen qualitativen und insbesondere quantitativen Aufwertung und Erweiterung maßgeblicher Gebietsbestandteile. Unter Einbindung einer ebenfalls gehölzbestandenen Ackerhohlform sowie einer schwer bewirtschaftbaren Spitzecke im Westen der Ackerfläche ergibt sich eine Gesamtfläche von 15.265 m².

Es handelt sich bei dieser Ackerbrache wohlgermerkt nicht um eine nutzungs- bzw. pflegefreie Stilllegungsfläche im landwirtschaftlichen Sinne, sondern um den Biotoptyp im naturschutzfachlichen Sinne. Für die vorgenannten Arten ist es unabdingbar, den Streifen einmalig pro Jahr jeweils im Zeitraum 15.09. – 31.10. zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren. Im jeweils fünften Jahr ist zur Erhaltung des ruderalen Staudenflurcharakters unmittelbar nach der Herbstmahd ein Umbruch der Fläche durch Tellern oder Grubbern vorzunehmen. Die Fläche ist dabei anschließend nicht zu eggen und zu planieren, stattdessen soll die nach dem Tellern/Grubbern entstandene, unregelmäßige Erdoberfläche zwecks Ausbildung von Mikronischen und eines vielfältigen Mikroklimas (durch kleinteilige Besonnung und Beschattung) erhalten bleiben. Dies fördert die Entwicklung eines breiten Artenspektrums von Pflanzen und Insekten und ergibt zudem Möglichkeiten für Amphibien, den

Streifen zur Wanderung und ggf. auch zur Überwinterung nutzen zu können. Der Einsatz von Pestiziden und Dünger ist in diesem Streifen zu unterlassen.

6.4. FLÄCHENBILANZ

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fläche (m ²)
1	SPA 1	14.300
2	SPA 2	8.800
3	SPA 3	9.460
4	Entlassung Nicht-SPA-Fläche aus Bauleitplanung	2.200
5	Maßnahme M6	5.850
6	Ackerbrachestreifen	15.265
Gesamtfläche (m²):		55.875

Tabelle 2: Gesamtfläche der schadensbegrenzenden Maßnahmen.

Tabelle 2 summiert die Einzelflächen der zuvor beschriebenen Einzelmaßnahmen auf. Insgesamt werden zur qualitativen und quantitativen Aufwertung maßgeblicher Gebietsbestandteile der Sperbergrasmücke und des Neuntöters Maßnahmen auf 55.855 m² realisiert. Dies entspricht der in der VSGLVO M-V 2011 bei beiden Arten aufgeführten Mindestgröße der Habitatfläche von 5 ha.

Deren zuvor erläuterte schadensbegrenzende Wirkung kompensiert den vorhabenbedingten Verlust bzw. die vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsbestandteile auf einer diesbezüglich wirksamen Gesamtfläche von 55.016 m².

Es ist insofern davon auszugehen, dass die schadensbegrenzenden Maßnahmen dazu führen, die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Niveau zu senken.

So kann unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen von der FFH-verträglichkeit des Vorhabens ausgegangen werden.

7. ZUSAMMENWIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die einzeln oder in Addition und/ oder Synergie mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA führen können. Dabei sind für die FFH-Verträglichkeitsprüfung des geprüften Vorhabens nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt (BMVBW 2004). Zu berücksichtigen sind alle Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, für die nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Beeinträchtigung (auch eine nicht-erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde. Bei der Recherche nach möglichen anderen Plänen und Projekten, die gemeinsam mit dem betrachteten Vorhaben kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA hervorrufen könnten, wurde jedoch kein kumulativ wirkendes Vorhaben festgestellt. Die diesbezüglichen Ausführungen der FFH-Vorprüfung (KRIEDEMANN 2012, Kap. 5, S. 22) behalten insofern ihre Gültigkeit. Es ist somit also auch bei kumulativer Betrachtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele auszuschließen.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die Prüfung der Verträglichkeit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Redentiner Mühle“ unter Erweiterung des Geltungsbereiches zur bauleitplanerischen Vorbereitung der Errichtung einer Reitanlage mit Reithalle, Stallungen, Betriebsgebäude, Wohnungen und Wohngebäude. Die geplante Bebauung befindet sich größtenteils innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff.

Das Gutachten befasst sich mit allen 45 Zielarten des SPA und nimmt hinsichtlich der vor Ort grundsätzlich mit den maßgeblichen Gebietsbestandteilen übereinstimmenden Habitatausstattung für 14 Arten eine ausführliche Bewertung vor. Auf Grundlage dessen sind für die Art Neuntöter, ferner auch Sperbergrasmücke zunächst erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

Bei Berücksichtigung der im B-Plan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, die bewusst qualitativ und quantitativ auf die Lebensraumverbesserung der potenziell betroffenen Arten abzielen sowie der sofort bzw. kurzfristig wirksamen Realisierung weiterer Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung und Erweiterung der für die Arten maßgeblichen Gebietsbestandteile ist von der Unerheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, d.h. von der FFH-Verträglichkeit der Planungsinhalte auszugehen.

9. LITERATUR UND QUELLEN

BAB Wismar (2012): Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung der Satzung der Gemeinde Krusenhagen über den Bebauungsplan Nr. 3 „Redentiner Mühle“, Entwurf Planzeichnung und Begründung sowie Abwägungsdokumentation (Entwurf) mit vollständigen Hinweisen des STALU Schwerin und des Landkreises Westmecklenburg, Stand: Dezember 2012

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung Straßenbau (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, bearbeitet von Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald Kifl – Kieler Institut für Landschaftsökologie

Bünger – Beratende Ingenieure (2012 / 2013): Bauantragsunterlagen zum Vorhaben Hofgut Redentiner Mühle; Texte, Lagepläne, Grundrisse und Ansichten zum Vorhaben, Dezember 2012 bzw. März 2013

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching

Freie Hansestadt Bremen: Anlage zur Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen. (Stadtgemeinde). Fortschreibung 2006, mit Angaben zu Fluchtdistanzen von Vögeln.

Froelich & Sporbeck (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Anlagen 1 - 9

Ingenieurbüro Uhle (2012): Umweltbericht zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung der Satzung der Gemeinde Krusenhagen über den Bebauungsplan Nr. 3 „Redentiner Mühle“, Stand: 15.08.2012

Kriedemann, Ing.-Büro für Umweltplanung (2012): FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, B-Plan Nr. 3 „Redentiner Mühle“, Stand: 07.08.2012

Lambrecht, Trautner und Kaule (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Natur und Landschaft 2004

Leibold, K. (2013): Betriebskonzept Hof Redentiner Mühle, Stand 25.02.2013

Land Mecklenburg-Vorpommern (2011): Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011

LUNG (2013): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 2: Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz, Referat 222: Managementplanung NATURA-2000-Gebiete, Landschaftsplanung (2012): Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten als Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) im Rahmen der Managementplanung, Version 5.0: Stand 03.05.2012 (Entwurf)

OAMV (2006): Atlas der Brutvögel in M-V

Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

10. ANLAGEN

- ➔ Betriebskonzept (LEIBOLD 25.2.2013)
- ➔ Lageplan Übersicht M 1:500 (Original A 0, verkleinert auf A 4)
- ➔ Lageplan Reitanlage M 1:250 (Original A0, verkleinert auf A 4)

Gebäudekonzept

1. Remise

Die Remise dient als Lagergebäude für die Technik der Landwirtschaft, des Pferdesports und für die Lagerung von Einstreuprodukten und Futtermitteln.

In der Remise integriert ist ein Raum für die Entmistungstechnik. Diese ist als Saugsystem mit den Stallungen verbunden und befördert den Pferdemist inklusive Einstreu in den Entmistungsraum. Hier wird in zwei Großraumcontainer entmistet, die dann der Entsorgung zugeführt werden.

Die Remise hat folgende Gebäudeabmaße - ca. BxLxH - 35m x 35m x 8m. Die Remise wird mit einer extensiven Dachbegrünung versehen, die dem Landschaftsbild angepasst wird. Die extensive Dachbegrünung erstreckt sich demnach über 1.225 qm.

2. Longier- und Führanlage



Beispiel einer Longier- und Führanlage

Die Longier- und Führanlage ist ein eingeschossiges, rundes bzw. vieleckiges Holz-Gebäude, welches der Führung und dem Longieren der Sportpferde dient. Das Gebäude hat einen Durchmesser von ca. 20m, eine Höhe von ca. 6m und ist mit einer Stehfalzblecheindeckung versehen. Die Fassade ist brüstungshoch verschlossen und darüber offen.



3. Stallungen

Der Stallteil ist als alleinstehender Riegel geplant. Im Erdgeschoss befindet sich die Nutzung des Stalles mit 30 Pferdeboxen, Putz- und Waschbereich, Sattelkammer und Lagerräumen, sowie Büroräumen des Stallmanagements und des landwirtschaftlichen Betriebs.

Im Obergeschoss sind in drei Gebäudeachsen „Türmchen“ mit Wohn- und Aufenthaltsnutzung geplant. Im mittleren „Türmchen“ befinden sich zwei Wohnungen für Pferdepfleger und Angestellte. Im nordöstlichen und nordwestlichen „Türmchen“ sollen Wohnungen zur privaten Nutzung entstehen. Das Gebäude ist demnach eingeschossig in den Mittelteilen und zweigeschossig im Bereich der „Türmchen“. Die Dachdeckung wird eine Stehfalzblechdeckung in Anthrazit sein. Die Fassade wird mit einem historischen, roten Klinker mit Zierbändern gestaltet.

Der Stallteil wird im jetzigen Zustand für 30 Pferde ausgelegt. Erweiterungsmöglichkeiten der Stallungen bestehen im nordöstlichen und nordwestlichen Teil. Hier könnten Querriegel in Verbindung zur Reithalle gebaut werden. Zusätzlich zu weiteren 20 Pferdeboxen würden Lagerräume, Sattelkammern und Putzbereiche entstehen.

Die Gesamtkapazität der Stallungen ist auf 50 Pferde ausgelegt.

4. Reithalle

Die Reithalle befindet sich im alleinstehend im südlichen Teil des Baufeldes. Sie ist im Hallenteil als eingeschossige Reithalle mit einer Reitfläche von 30m x 80m geplant. Auf einer langen Seite der Reithalle befindet sich ein Umgang von ca. 5 Metern, der als Durchfahrt und Lagerfläche für Hindernismaterial dienen soll. Im westlichen Teil wird an die Reithalle ein dreigeschossiger Kopfbau angesetzt. Im Kellergeschoss - als Souterrain ausgebildet - befindet sich die zentrale Pelletheizanlage für die gesamte Reitanlage, Lagerräume, WC- und Duschbereiche für Reiter. Im Erdgeschoss soll ein Aufenthaltsraum entstehen, an den sich in die Halle hinein eine Aussenterrasse anschließt. Im Obergeschoss befindet sich eine weitere abgeschlossene Wohneinheit, die beispielsweise vom Verwalter des Hofgut Redentiner Mühle genutzt werden kann.



Im Aussenbereich ist ein Reitplatz von ca. 4.000 qm Reitfläche geplant. Der Reitplatz wird gesäumt von den bestehenden Hangaufschüttungen des ehemaligen Übungsgeländes.

5. Wohnbereich

Der Bereich der Wohngebäude im östlichen Teil des Baufeldes ist derzeit noch frei von Planungen. Diese werden vermutlich erst nach der Inbetriebnahme der Reitanlage vorgenommen.

Betriebskonzept

Das Hofgut Redentiner Mühle GmbH widmet sich der Aufzucht und der Ausbildung des Mecklenburger Pferdes. Gefördert werden junge, talentierte Stuten und Hengste in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit.

Die bereits im Rahmen der Anpaarung vorgenommen Selektion ist wesentliche Voraussetzung für den späteren Wert der Sportpferde.

Das Konzept der Hofgut Redentiner Mühle GmbH geht davon aus, dass jährlich ca. 12 Pferde so weit ausgebildet werden, dass sie im Anschluss auch vermarktet werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage Selbstversorger im Bereich des Raufutters ist. Kraftfutter wird gegebenenfalls entsprechend zugekauft.

Die landwirtschaftliche Leitung verantwortet Herr Michael Leibold, ausgebildeter Landwirt mit Berufserfahrung. Die Zucht und Ausbildung sowie der Verkauf der Pferde verantworten Kathrin Leibold, selbst Reiterin und Geschäftsführerin eines in der Pferdesportszene international, tätigen Unternehmens und Daniel Heuer, selbst Reiter und Ausbilder.

Die Hofgut Redentiner Mühle GmbH wird 6 Mitarbeiter beschäftigen. Der Geschäftsführer, Herr Michael Leibold, wird den landwirtschaftlichen Betrieb leiten und die Durchführung der Feldarbeiten übernehmen. Daneben werden für den Sportbetrieb und in der Pferdehaltung folgende Mitarbeiter eingeplant: 2 Pferdepfleger, 1 Bereiter, 1 Stallmeister und 1 Vermarktungs- und Ausbildungsleiter.



Die Verkehre generieren sich aus:

- landwirtschaftliche Verkehre auf den betriebseigenen Flächen, saisonal bedingt
- Kundenbesuche: durchschnittlich 1-2 Bewegungen pro Tag
- Pferde-LKW: 1x pro Woche An- und Abfahrt
- Mitarbeiter: je Mitarbeiter durchschnittlich 2 Bewegungen pro Tag
- Sonstige Geräte: durchschnittlich 2 Bewegungen pro Tag (Besucher: Tierarzt, Schmied, Anlieferungen etc.)

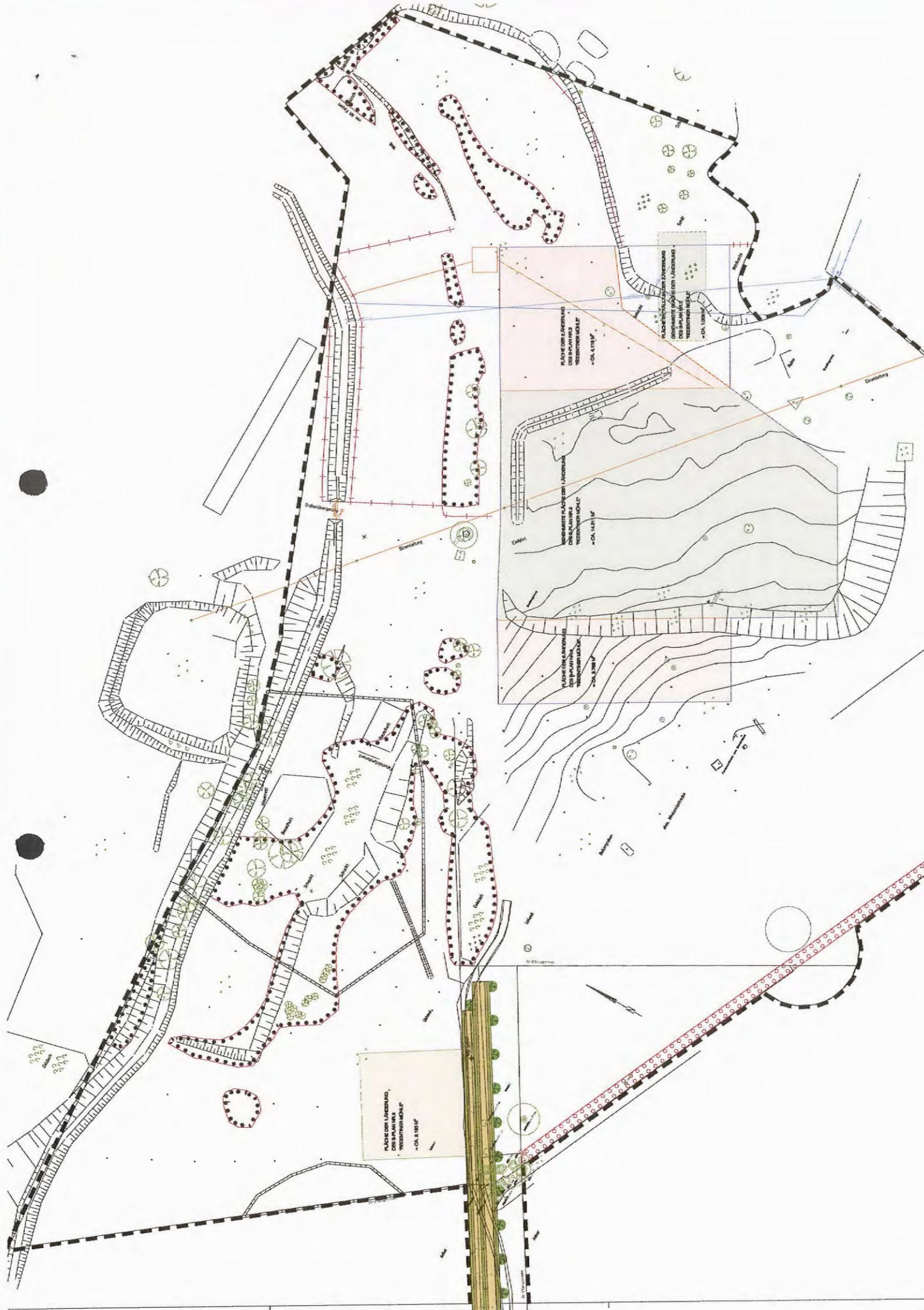
Flächenaufstellung der Hofgut Redentiner Mühle GmbH (Stand 2012):

Es bestehen ca. 52 ha Gesamteigentumsfläche inkl. dem Baufeld. Die Flächennutzungen stellen sich wie folgt auf:

Kurzumtriebsfläche:	7 ha
Haferanbau:	6 ha
Raufutteranbau/Heu:	20 ha
Weide:	10 ha
Wald:	5 ha
Sonstige Fläche:	4 ha

Das Marketingkonzept sieht 2-4 Pferdesportveranstaltungen im Jahr vor, um beispielsweise im Frühjahr und im Herbst eine Leistungsschau zu präsentieren und Kontakte in der Pferdesportszene zu pflegen.

.....
Kathrin Leibold



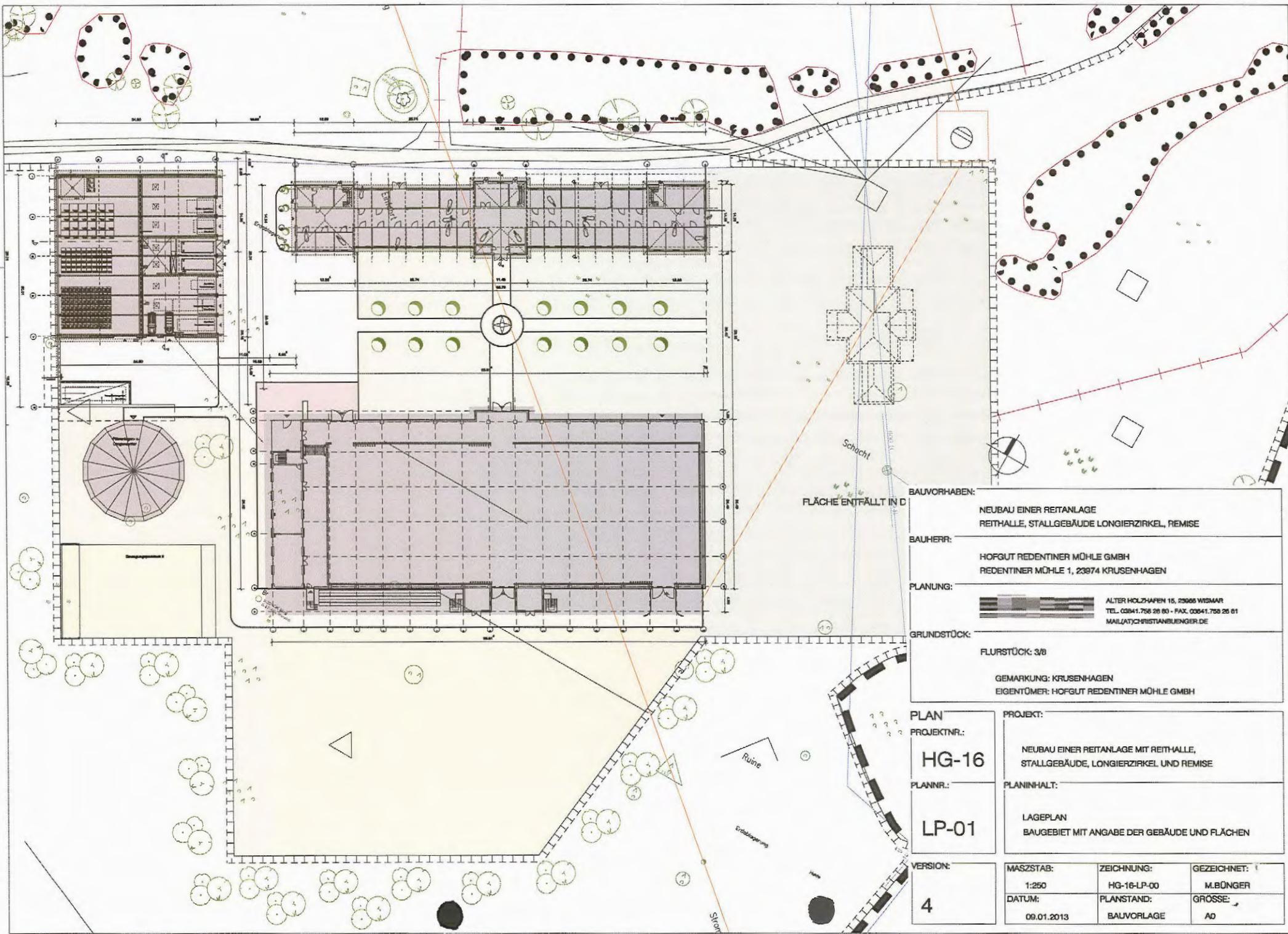
FLÄCHE DER ZÄUNUNG
DES PLANIERES
"ZENTRUM MON" P
- CA. 1.180 qm

FLÄCHE DER ZÄUNUNG
DES PLANIERES
"ZENTRUM MON" P
- CA. 1.180 qm

FLÄCHE DER ZÄUNUNG
DES PLANIERES
"ZENTRUM MON" P
- CA. 1.180 qm

FLÄCHE DER ZÄUNUNG
DES PLANIERES
"ZENTRUM MON" P
- CA. 1.180 qm





FLÄCHE ENTFÄLLT IN D

BAUVORHABEN:	NEUBAU EINER REITANLAGE REITHALLE, STALLGEBÄUDE LONGIERZIRKEL, REMISE
BAUHERR:	HOFGUT REDENTINER MÖHLE GMBH REDENTINER MÖHLE 1, 23874 KRUSENHAGEN
PLANUNG:	ALTER HOLZHAFEN 15, 23066 WISMAR TEL. 03841.758 26 60 - FAX. 03841.758 26 61 MAIL:ATYCHRISTIANBUENGER.DE
GRUNDSTÜCK:	FLURSTÜCK: 3/8 GEMARKUNG: KRUSENHAGEN EIGENTÜMER: HOFGUT REDENTINER MÖHLE GMBH

PLAN	PROJEKT:
PROJEKTNR.:	NEUBAU EINER REITANLAGE MIT REITHALLE, STALLGEBÄUDE, LONGIERZIRKEL UND REMISE
HG-16	PLANINHALT:
PLANNR.:	LAGEPLAN BAUGEBIET MIT ANGABE DER GEBÄUDE UND FLÄCHEN
LP-01	

VERSION:	MASSTAB:	ZEICHNUNG:	GEZEICHNET:
4	1:250	HG-16-LP-00	M.BÜNGER
	DATUM:	PLANSTAND:	GRÖSSE:
	09.01.2013	BAUVORLAGE	A0